

Neue Atemschutzgeräteträger in der VG Oberes Glantal ausgebildet

Vom 07.09.2019 bis zum 21.09.2019 wurden in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal 9 neue Atemschutzgeräteträger ausgebildet. Lehrgangleiter Kai Schmeiser schulte, gemeinsam mit dem Ausbildungsteam, in zweieinhalb Wochen die Teilnehmer in den Ausbildungsinhalten Atmung, Atemgifte, Rechtliche Grundlagen, Gerätekunde, Einsatzgrundsätze sowie Verhalten bei Notsituationen. Die Teilnehmer wurden während der praktischen Ausbildung langsam an den Atemschutzeinsatz herangeführt. Nach einer Einweisung in die Handhabung / Kurzprüfung des Pressluftatmers sowie der Atemschutzmaske erfolgte ein Gewöhnungsgehen mit Filtergerät und anschließend mit dem Pressluftatmer. Um die Belastung schrittweise zu steigern, mussten die angehenden Atemschutzgeräteträger im Anschluss einen "Hindernisparkour" mit sieben Stationen abarbeiten. Die letzte Unterrichtseinheit an diesem Tag beinhaltete das richtige Öffnen und Betreten von Brandräumen, durchführen einer Rauchgaskühlung und das richtige Verhalten bei der Entstehung eines „Flashovers“.

Am zweiten Praxistag lag der Schwerpunkt der Ausbildung auf der Personensuche bei Brandeinsätzen. Hierzu wurde ein leerstehendes Gebäude abgedunkelt und komplett mit einer Nebelmaschine verqualmt. Die Teilnehmer mussten somit ihr theoretisch Wissen bei Einsätzen unter "Nullsicht" umsetzen und die erlernten Suchtechniken anwenden. Die Übung war beendet, sobald die beiden Dummies aus dem Gebäude gerettet waren.

Die zweite Aufgabe an diesem Sonntagvormittag bestand darin, einen Dummy sowie 20 kg schwere Behältnisse aus unwegsamem Gelände zu retten und über eine gewisse Distanz zu transportieren. Hierbei wurden die Lehrgangsteilnehmer an ihre körperlichen Leistungsgrenzen gebracht.

Am fünften und letzten Ausbildungstag musste zuerst ein schriftlicher Leistungsnachweis erbracht werden, bevor es zur praktischen Abschlussprüfung nach Kaiserslautern auf die Atemschutzübungsanlage ging.

Einen herzlichen Dank an das Ausbilder-Team:

- Kai Schmeiser
- Jonas Merker
- Jens Blügel
- Stefan Lang
- Sascha Stuppy
- Daniel Klink
- Maximilian Thomas
- Lukas Grub
- Stefan Berger



IM NOTFALL

- VERÖFFENTLICHUNG OHNE GEWÄHR -

Verbandsgemeinde Oberes Glantal
Rufnummer Zentrale:
06373/504-0

Feuerwehr
Verbandsgemeinde Oberes Glantal

- Notruf 112 -

Zahnärztlicher Notfalldienst:
Samstags von 9.00 - 12.00 Uhr, an Sonn- u. Feiertagen v. 11.00 - 12.00 Uhr. Zu erfragen ist der jeweilige Notfalldienst unter der Tel.-Nr. 06373/893770

Augenärztlicher Notfalldienst:
zu erfragen ist der jeweilige Notdienst unter der Tel.-Nr. 0631/89290929

Ärztlicher Notfalldienst
Zuständig ist der Bereitschaftsdienstzentrale im Westpfälzlinikum Kusel, I. Flur 1, Tel.: 06381/935935.

Wir bitten in jedem Erkrankungsfall um telefonische Vorankündigung

Dienstzeiten:

Montag	19.00 Uhr
bis Dienstag	07.00 Uhr
Dienstag	19.00 Uhr
bis Mittwoch	07.00 Uhr
Mittwoch	14.00 Uhr
bis Donnerstag	07.00 Uhr
Donnerstag	19.00 Uhr
bis Freitag	07.00 Uhr
Freitag	16.00 Uhr
bis Montag	07.00 Uhr
Vortag eines Feiertages	18.00 Uhr
bis zum nächsten Werktag	07.00 Uhr

Sprechstunden:
Samstag und Sonntag
von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr
Die Bereitschaftsdienste der im Raum Bruchmühlbach/Miesau praktizierenden Ärzte u. Zahnärzte können beim Anrufbeantworter des jeweiligen Hausarztes in Erfahrung gebracht werden.

Deutsche Rheuma-Liga
Arbeitsgemeinschaft Kusel
Hauptstr. 59, 66909 Nanzdietschweiler
Tel.: 06383/1386
Email: kusel@rheuma-liga-rlp.de

Alkohol und Drogen: Blaues Kreuz Kusel, Marktplatz 4: dienstags und freitags ab 20.00 Uhr
Frauenzukunft Kaiserslautern: Haus für bedrohte und mißhandelte Frauen und deren Kinder: 0631/17000

Ehrenamtsbörse des Landkreises Kusel
Vielseitige Dienste für hilfebedürftige Personen
Kontakte
in den Verbandsgemeinden:
Schönenberg-Kbg. 06373/6606
Waldmohr 06373/2910
Glan-Münchweiler 06384/323
Initiative des Kreissenioresrates Kusel

Rettungsdienst/Krankentransport

DRK-Rettungswache Schönenberg-Kübelberg

Telefon 112

Unfall-, Rettungsdienst- und Krankentransporte (Tag und Nacht einsatzbereit): DRK-Rettungswache Schönenberg-Kübelberg, Rathausstraße 8, Telefon 112.
Polizei (Raum Schönenberg-Kübelberg / Waldmohr - Südkreis Kusel): Polizeiwache Schönenberg-Kübelberg, Herzogstraße 8, Telefon 06373/8220
Rufbereitschaft
Entstörungsdienst:
Telefon-Nr. für Störungen
Pfalzwerke Netz AG Hauptstuhl
Strom: Telefon 0800/797777
APOTHEKEN-NOTDIENST
Deutsches Festnetz:
0180-5-258825-PLZ (0,14 Euro/Min.)
Mobilfunknetz:
0180-5-258825-PLZ (max. 0,42 Euro/Min.)
Internet: www.lak-rlp.de
Der Notdienst wechselt jeweils morgens um 8.30 Uhr

Schönenberg-Kübelberger Tafel für bedürftige Menschen in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal.

Ausgabestelle:
Zum Krämler 7, 66904 Brücken (neben ev. Kirche)

Öffnungszeiten:
Dienstag 10:00-11:00 Uhr und
Donnerstag 16:00-17:00 Uhr

Bedürftigkeit:
Anträge gibt es in den Bürgerbüros der Verbandsgemeinde

Auskünfte z. Bedürftigkeit:
VG-Verwaltung, Herr Tobias Weber, Tel.: 06373-504-201, t.weber@vgog.de

Konto:
KSK Kusel, IBAN: DE10 5405 1550 0050 0103 47
www.schoenenberg-kuebelberger-tafel.de

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Kusel e.V.

Haushaltsassistenten:
Hauswirtschaftliche Dienstleistungen, Fahrdienst und Betreuungsangebote für Senioren, Pflegebedürftige und Familien, Unterstützung für Kranke, Genesende, Behinderte.

Hausnotrufsystem:
Sicherheit für Senioren, Kranke, Behinderte, Alleinstehende.

Essen auf Rädern:
Tiefkühlmenüs, Vollkost und Diätkost.

Sozialkaufhaus:
Secondhandbekleidung und -möbel.

Geschäftsstelle:
Trierer Str. 39, Kusel,
Tel. 06381/9246-20
Kleiderkammer:
Industriestr. 45 (Gewerbegebiet), Kusel, Tel. 06381/425861

Pflegestützpunkt
Öffentliche Beratungsstelle rund um das Thema Pflege
Paulengrunder Straße 7a
66904 Brücken
Tel.: 06386/40 40 364
und 06386/40 40 073
Die Beratung erfolgt kostenlos, neutral und vertraulich

Haus der Diakonie Landstuhl
Hauptstraße 5, 66849 Landstuhl
Tel.: 06371/2846
Email: slb.landstuhl@diakonie-pfalz.de
Unsere Beratungsangebote
Sozial- und Lebensberatung
Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung (staatl. anerkannt)
Kurberatung (Mütterkuren, Mutter-/Vater-Kind-Kuren, Kinder- und Jugendberholungen, Familienerholungen)
Termine nach Vereinbarung
Vertraulich-kostenfrei - auf Wunsch anonym
Haus der Diakonie Kaiserslautern
Interventionsstelle gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen und Stalking
Tel.: 0631/37108425
Email: interventionsstelle.kaiserslautern@diakonie-pfalz.de
Vertraulich-kostenfrei - auf Wunsch anonym

Ambulanter Pflege- und Betreuungsdienst
Inhaber W. Tremmel & M. Tremmel
St. Wendeler Straße 16, 66892 Bruchmühlbach-Miesau, Tel. 06372/995751
Rathausstr. 6, 66914 Waldmohr, Tel. 06373/508641
Wir sind rund um die Uhr für Sie erreichbar.

Sozialverband
VdK Rheinland-Pfalz
Kreisverband Kusel
Geschäftsstelle Lehnstraße 34, 66869 Kusel
Telefonische Erreichbarkeit:
Mo. bis Do.: 08.30 bis 12.00 Uhr
Freitags geschlossen
1. Mittwoch im Monat Service-nachmittag für Arbeitnehmer von 14.00 - 17.30 Uhr
Telefon: 06381/425 044 - 0
Telefax: 06381/425 044 - 29
E-Mail: kv-kusel@vdk.de
Termin nur nach telefonischer Vereinbarung

Mobilität
ambulanter Pflege- und Betreuungsdienst Schönenberg-Kübelbg., Glanstr. 44., Frau Schmidt Kerstin.
Mo - Fr 09.15 - 14.30 Uhr,
Tel. 06373/829992
Beratung kostenlos und neutral!
Pflegerufbereitschaft rund um d. Uhr.
Wir pflegen bei Ihnen zu Hause

ANONYM-VERTRAULICH
Evangelische - Katholische
Telefon-Seelsorge rund um d. Uhr
gebührenfrei - vertraulich
Tel.: 0800/111 0 111
und 0800/111 0 222

Schuldner- und Insolvenzberatung
Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Kusel e.V.
Trierer Str. 39, 66869 Kusel
Tel: 06381/924615

AWO Betreuungsverein
Trierer Str. 60, 66869 Kusel
Tel.: 06381/993277/78
Email: betreuungsverein-kusel@t-online.de
Fax: 06381/993279

Rufbereitschaft der Verbandsgemeindewerke

Eigenbetrieb
Wasser | Abwasser
Bereich Wasser
(VG Oberes Glantal)
Treten außerhalb der allgemeinen Bürozeiten Probleme bei der Wasserversorgung (Rohrbrüche, Undichtigkeiten, Druckabfälle usw.) auf oder erkennen Sie sonstige Unregelmäßigkeiten an öffentlichen Anlagen (Ausfall der Straßenbeleuchtung, plötzliche Fahrbahnänderungen usw.) so rufen Sie für das Gebiet der Verbandsgemeinde Oberes Glantal die Telefon-Nr. 0171 / 5065303 an.

Bereich Abwasser
(Gebiet Süd und Nord):
Treten außerhalb der allgemeinen Bürozeiten Probleme bei der Entwässerung (Verstopfungen, Rückstau usw.) auf oder erkennen Sie sonstige Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung oder an Gewässern (z.B. Gewässerverschmutzungen, Ölsuren) so rufen Sie für den Bereich der Ortsgemeinden:
* Breitenbach, Dunzweiler, Waldmohr, Frohnhofen, Altenkirchen, Dittweiler und Schönenberg-Kübelberg die Telefon-Nr. 06373 / 8290320 an (Gebiet Süd).

* Ohmbach, Brücken, Gries, Börsborn, Glan-Münchweiler, Henschal, Herschweiler-Pettersheim, Hüffler, Krottelbach, Langenbach, Matzenbach, Nanzdietschweiler, Quirbach/Pfalz, Steinbach am Glan, Rehweiler und Wahnwegen die Telefon-Nr. 06383/927681 an (Gebiet Nord).
Sie wollen eine Störung melden? Dann wählen Sie die entsprechende Telefonnummer. Der Telefonanruf wird von einer Sprachbox angenommen. Bitte teilen Sie Ihren Namen sowie Ihre Telefonnummer, unter der Sie erreichbar sind, mit. Nennen Sie uns den festgestellten Schaden (z.B. Wasser tritt aus dem Gehweg aus) mit Ortsbezug (Straße, Hausnummer sowie Gemeinde). Sie werden umgehend (in der Regel nicht länger als 3 bis 10 Minuten) vom Rufbereitschaftspersonal zurückgerufen.

Bürgerbus Oberes Glantal
Montag und Mittwoch
von 14.00 bis 16.00 Uhr
Telefon: 06373/504-108, Email: buchung@buergerbus-og.de
www.buergerbus-og.de

Ambulanter Hospiz- und Palliativer Beratungsdienst Kusel - Ramstein - Landstuhl - Westrich
Beratung und Unterstützung schwerkranker und sterbender Menschen bei Schmerzen und psychosozialen Problemen, Schwebelstraße 8, 66869 Kusel
Telefon: 06381/425769. Email: hospiz.kusel@caritas-speyer.de

L-ANON: Selbsthilfe der Verwandten und Freunde von Alkoholkranken, Kaiserslautern, Conradstr. 2
Treffen: Dienstag, Mittwoch, Freitag, 19.30 Uhr, Telefon 0631/19295 und 06356/1224

Aids-Hilfe-Kaiserslautern: Pariser Str.23, Tel. 0631/19411 (Montag + Freitag 19.00 - 21.00 Uhr, Mittwoch 18.00 - 20.00 Uhr)

Deutsche Ilco, Hilfe für Stomaträger: Gruppe Kusel. Weitere Information: Adolf Bender, Tel. 06788/829 sowie im Internet unter www.ilco.de

Ambulanter Dienst, Reha-Westpfalz: Hausfrühförderung, häusliche Pflege, Betreuung und Beratung für Behinderte sowie therapeutische Versorgung nach Schlaganfall/Hirnverletzung.
66849 Landstuhl, Am Rothenborn, Tel. 06371/934275-276, Fax 06371-934424.

Störungen Erdgasversorgung
Stadtwerke Homburg GmbH
Rufbereitschaft:
Tel.: 06841/694-0

Fragen zur Erdgasversorgung:
Energieberatung-Stadtwerke Homburg: 06841/694-220

Tierschutzverein im Landkreis Kusel e.V., Postfach 1336, 66865 Kusel
Telefonnummern:
1. Vorsitzende Christine Fauß, Tel.: 0175/4117712
Schatzmeister Jutta Keller
Tel.: 0160/94838930
www.tierschutz-kusel.de

Beratungsstellen im Haus der Diakonie Marktstr. 31 in 66869 Kusel
Tel.-Nr.: 06381/422900
Fax-Nr.: 06381/4229099

Erziehungs- und Familienberatung
Email: erziehungsberatung.kusel@diakonie-pfalz.de

Suchtberatung, Jugend- und Drogenberatung, Angehörigenberatung, Prävention
Email: fachstellesucht.kusel@diakonie-pfalz.de

Fachdienst Glückspielsucht
Email: fachstellesucht.kusel@diakonie-pfalz.de

Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung (staatlich anerkannt)
Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de

Sozial- und Lebensberatung
Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de
Kindererholung, Müttergenessungs- und Mutter-Kind-Kuren
Email: slb.kusel@diakonie-pfalz.de

Ökumenische Sozialstation Brücken e.V.
Ambulante-Hilfe-Zentrum
Pflegedienst, hauswirtschaftliche Hilfe, Tagesbegegnungsstätte, Beratung, Service warmer Mittagstisch, Familienpflege. Paulengrunder Str. 7a, 66904 Brücken
Telefon: 06386/9219-0
Rund um die Uhr für Sie erreichbar
www.sozialstation-bruecken.de



Hinweis für alle amtlichen Bekanntmachungen gemäß § 27 a VwVfG

Die öffentlichen bzw. ortsüblichen Bekanntmachungen sind im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.vgog.de abrufbar

Der Veranstaltungskalender 2020 in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal ist in Arbeit!

Vereine, Organisationen und Kirchen AUFGEPASST!

Die Druckerei Göddel und Seffrin, in Zusammenarbeit mit Frau Anita Oriwald, legen für das kommende Jahr wieder einen Veranstaltungskalender auf. Alle Veranstaltungen des Jahres 2020, zu denen die gesamte Öffentlichkeit eingeladen ist, sollen wieder in dieser Broschüre erscheinen. Hierzu ist Ihre Mithilfe erforderlich. Bitte melden Sie alle Veranstaltungstermine (keine Mitgliederversammlungen oder wöchentliche Treffen) für das Jahr 2020 bis spätestens 18. Oktober 2019, bei der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg an.

Vordrucke hierfür finden Sie online unter www.vgog.de oder sprechen Sie mit unserer Mitarbeiterin Frau Fiack, Zimmer S1-3.07, Tel.: 06373 504105, E-Mail a.fiack@vgog.de.
Zu beachten ist, dass die Anmeldung ausschließlich auf diesen speziellen Vordrucken erfolgen muss. Für jeden Veranstaltungstermin ist ein eigenes Formular auszufüllen. Es ist wichtig, dass der Abgabetermin eingehalten wird, damit die Broschüre noch in diesem Jahr verteilt werden kann. Vielen Dank für Ihre Mithilfe.

An die Gewerbetreibenden der Verbandsgemeinde Oberes Glantal:
Die alleinige Berechtigung zu einer Anzeigenannahme für den Veranstaltungskalender haben Frau Anita Oriwald und Frau Monika Meininger.

Bitte melden Sie fremde Anzeigenwerber bei der Polizei.

Das Fundamt Schönenberg-Kübelberg meldet:

Im Bürgerbüro Schönenberg-Kübelberg wurde ein Schiffsmodell als Fundsache gemeldet.
Wer Eigentumsansprüche geltend machen kann, meldet sich bitte im Bürgerbüro Schönenberg-Kübelberg der Verbandsgemeinde Oberes Glantal, Tel. 06373/504-210.

Leitung: Hans-Werner Hoffmann **Gebühr:** 41,50 Euro (gültig ab 13 Teilnehmenden)
Termin: 4 Abende, 12.11.2019 - 03.12.2019

Dienstag, wöchentlich, 19:00 - 20:30 Uhr
Ort: Rothenfeldschule, Bahnhofstraße 57b, 66914 Waldmohr

Kursgebühr: 24,50 Euro (gültig bis 12 Teilnehmende)
Gebühr: 20,50 Euro (gültig ab 13 Teilnehmenden)

3.502 Schneller Einstieg auf dem Smartphone/Tablet mit Android
In dem Kurs arbeiten Sie mit den vorhandenen Apps wie Telefon, Kontakte, Rechner, Diktiergerät, WhatsApp, Kamera und Google-Maps. Sie erlernen Ihr Smartphone individuell einzustellen, W-LAN zu nutzen, Ihre E-Mails abzurufen. Mit der Kamera machen Sie Fotos und Selfies und bearbeiten Ihre Fotos. Im GooglePlayStore laden Sie neue, alltagstaugliche Apps herunter.

Achtung: Bringen Sie bitte Ihr bereits eingerichtetes Smartphone oder Tablet (Android) mit!
Leitung: Pia Tabellion-Grund
Termin: 4 Abende, 18.11.2019 - 09.12.2019
Montag, wöchentlich, 18:00 - 20:15 Uhr
Ort: Grundschule Schönenberg-Kübelberg
Kursgebühr: 50,00 Euro (gültig bis 12 Teilnehmende)

Ansprechpartner:
Bei Fragen bezüglich des Kursangebots, der Anmeldung und anderen Dingen können Sie sich sehr gerne direkt an die KVHS-Außenstelle in unserer Verbandsgemeinde wenden:
Herr Tobias Weber:
06373-504-201 oder t.weber@vgog.de

Frau Isabelle Linn:
06373-504-125 oder i.linn@vgog.de

Frau Mona Schuck:
06373-504-206 oder m.schuck@vgog.de
Bürgerbüro
Schönenberg-Kübelberg

Kreisvolkshochschule Kusel Außenstelle Oberes Glantal

Kurse, die im November beginnen:

3.320 Sportbootführerschein Binnen und See
Dieser Kurs dient zur Vorbereitung auf die theoretische Prüfung für die beiden amtlichen Sportbootführerscheine (SBF): Amtlicher Sportbootführerschein See und amtlicher Sportbootführerschein Binnen (Motor). Am Ende des Kurses kann die Prüfung vor dem entsprechenden offiziellen Prüfungsausschuss abgelegt werden. Dies ist für beide Führerscheine in Theorie und Praxis möglich. Im Preis enthalten sind 2 Lehrbücher (1 Lehrbuch je Schein), Leinen, Navigationsbesteck für den Sportbootführerschein See und 1 Fahrstunde. Die Termine für die Praxisfahrstunden in Treis-Karden werden im Kurs abgestimmt.

Jede weitere/zusätzliche Fahrstunde kostet 60 Euro pro Person.
Der Kurs findet in Kooperation mit der Sportbootschule River and Sun statt.

Praktische Prüfungen:
SBF See voraussichtlich am 13.12.2019
SBF Binnen voraussichtlich im Februar 2020

Leitung: Katrin Hegewald
Termin: 4 Tage, 09.11.2019 - 18.01.2020
Samstag, 10:00 - 16:00 Uhr
Freitag, 17:00 - 20:00 Uhr
Ort: Herzog-Christian-Schule, Am Sportplatz 10, 66909 Herschweiler-Petersheim
Kursgebühr: 479,00 Euro

3.319 Entspannung mit Klangschalen
Nach einem anstrengenden Tag können Sie vom Stress keinen Ab-

stand gewinnen? Sie suchen nach Ruhe und Entspannung, um „loslassen“ zu können und wissen nicht, wie? Dann ist dieser Kurs genau das Richtige für Sie. Gönnen Sie sich eine bewusste Auszeit vom Alltag. Durch Traumreisen mit Klangschalen lernt Ihr Körper zur Ruhe zu kommen. Die durch Klangschalen ausgelösten Klangwellen und Klänge breiten sich im Raum aus, werden vom Körper aufgenommen und können schnell zu einem tiefen Entspannungszustand führen. Bei Traumreisen werden Klangschalen (je nach Thema der Traumreise) mit weiteren Klanginstrumenten kombiniert und ergänzt. Lernen Sie die wohltuenden Schwingungen und Klänge der Klangschalen kennen. Lernen Sie, diese für sich selbst anzuwenden als kleine Auszeit vom Alltag.

Bitte mitbringen: Bequeme Bekleidung, eine Isomatte, eine Decke und evtl. kleine Kissen.

Zzgl. fallen rd. 111,- Euro Prüfungsgebühr des Deutschen Motoryachtverbands für die SBF See und maximal rd. 70,- Euro für den SBF Binnen (bei dieser Kursabfolge) an.

**Zur LIEBE gehören zwei.
Und manchmal eine ANZEIGE.
WOCHENBLATT**

Unsere Jubilare

Altenkirchen	19.10. Wilfried Schröck	76
17.10. Burgunde und Klaus Wagner	21.10. Helga Schmitt	77
Goldene Hochzeit	23.10. Christel und Hans Schmitt	
18.10. Hanna Lore Höh	Diamantene Hochzeit	
21.10. Dieter Becker		82
Börsborn	Hüffler	
19.10. Bruno Defland	Adelheid Becker	70
Breitenbach	Krottelbach	
19.10. Ute Ruffing	17.10. Willi Heinz	70
21.10. Christel Schneider	Langenbach	
24.10. Ilka Wachter	24.10. Winfried Diwo	78
Brücken	Nanzdietschweiler	
18.10. Ida Dukart	22.10. Elli Willer	88
20.10. Gunter Leixner		71
23.10. Hildegard Sommer	Ohmbach	82
Dunzweiler	17.10. Ursula Mootz	71
17.10. Beate und Walter Zimmer	Quirnbach	
Diamantene Hochzeit	OT Liebthal	
24.10. Gerlinde Rennen	21.10. Günter Fries	83
Frohnhofen	Rehweiler	
24.10. Gerda Höh	18.10. Werner Ohliger	72
Glan-Münchweiler	Schönenberg-Kübelberg	
23.10. Hedwig Feller	OT Kübelberg	
Henschtal	19.10. Anita Emser	80
20.10. Rolf Schäfer	23.10. Friedrich Nicolay	84
Herschweiler-Pettersheim	OT Sand	
19.10. Christa Körbel	23.10. Ingrid Ecke	74
	23.10. Udo Kolberg	71

OT Schmittweiler
18.10. Herzlinde Nettesheim 71
21.10. Gerhard Mischler 75

OT Schönenberg
17.10. Gerd Sieber 71
18.10. Lydia Hermann 77
20.10. Gerda Engelhardt 83
21.10. Brigitte Stepnicka 77
22.10. Friedrich Brandenberger 80
23.10. Roswitha Betts 76
24.10. Christoph Buchholzer 70
24.10. Kurt Schmuck 95

Steinbach
20.10. Liselotte Gaß 91

Wahnwegen
23.10. Heiner Becker 70
24.10. Manfred Feld 82

Waldmohr
17.10. Alois Busch 77
17.10. Doris Meißner 72
19.10. Ursel Emmer 82
19.10. Manfred Marx 79
19.10. Birgid Ohliger 72
19.10. Georg Weintz 87
20.10. Elfriede Hellmann 82
20.10. Angelika Trapp 78
21.10. Dietmar Müller 72
21.10. Elisabeth Otte 72
22.10. Helmut Schäfer 82
22.10. Lothar Unbehend 75
22.10. Margarete Wolf 83
24.10. Hildegard Janetzki 84
24.10. Brigitte Lange 84
24.10. Roswitha und Peter Förderer 76

Goldene Hochzeit

Das Forstamt Kusel informiert

Die Sprechstunde von Revierleiter Werner Schramm, Forstrevier Südkreis am Dienstag, 29.10.2019 in der Verbandsgemeindeverwaltung, Standort Waldmohr, fällt aus.

STARTPATEN KREIS KUSEL E.V.

Begleitung von Familien und Kindern

66869 Kusel, Lehnstraße 16; Horst Eckel Haus - Raum 209
info@startpaten.de
www.startpaten.de
Tel.: 06381/4286443
Bürozeiten:
Montag 10.00 bis 12.00 Uhr
Mittwoch 15.00 bis 17.00 Uhr

Öffentliche Ausschreibung



Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal mit Sitz in Schönenberg-Kübelberg schreibt folgende Arbeiten auf Grundlage der VOB/A aus.

Neubau Feuerwehrgerätehaus Börsborn - Innenausbau und Außenanlage

- G1 – Elektroinstallationsarbeiten
- G2 – Heizungs- und Sanitärbauarbeiten
- G3 – Innenputzarbeiten
- G4 – Außenputzarbeiten
- G5 – Estrichbauarbeiten
- G6 – Fliesenarbeiten
- G7 – Innentüren
- G8 – Malerarbeiten
- G9 – Außenanlage

Der vollständige Bekanntmachungstext ist veröffentlicht im:

1. Submissionsanzeiger Schopenstehl 15, 20095 Hamburg
Fax 040/40194031
2. Subreport Postfach 910860, 51101 Köln
Fax 0221/9857866
3. bi, Bauwirtschaftliche Information Postfach 3407, 24033 Kiel
Fax 0431/5359225
4. Subreport ELVIS <https://www.subreport.de/E67281681>
5. Homepage www.vgog.de Rubrik: Aktuelles/Ausschreibungen

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, 12.10.2019
gez.: Lothschütz, Bürgermeister

Krabbelgruppe mit Elterncafé

in Brücken im Alois-Hemmer-Haus, Paulengrunder Str. 7a; jeden Mittwoch von 9.30 - 11.30 Uhr

LG OHMBACHSEE

Halbmarathon

Die LG Ohmbachsee veranstaltet am 20.10.2019 den 11. Halbmarathon mit neuem Streckenverlauf. Start ist um 10:00 Uhr in Brücken, Dellstraße. Die Anmeldungen (Nachmeldungen sind bis 30 Minuten vor dem Start möglich) erfolgen in der Turnhalle, Feldstraße. Herzliche Einladung an alle Läuferinnen und Läufer.

Hinweise:
Benutzung öffentlicher Straße in Brücken: Dellstraße von 09:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Zu zeitweiligen Verkehrsbehinderungen:
Kreisstraße K9, am Ohmbachsee von 10:11 Uhr bis 10:29 Uhr von 11:00 Uhr bis 12:32 Uhr

Kreisstraße K 8, Gries, Hochstraße von 10:16 Uhr bis 10:41 Uhr

Kreisstraße K 75/KL, Elschbacher Bahnhof von 10:35 Uhr bis 11:32 Uhr

Zu zeitweiligen Behinderungen:
Glan-Blies Weg von Dietschweiler nach Schönenberg von 10:23 Uhr bis 12:17 Uhr

Seerundweg von 10:11 Uhr bis 10:39 Uhr und 10:56 Uhr bis 12:19 Uhr

Wir bitten um Verständnis.

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal sucht eine

Aushilfe (m/w/d)

für die Pflege der Wege und Grünanlage am Ohmbachsee. Es handelt sich um eine bis zum 31.12.2019 befristete Vollzeitstelle.

Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVÖD) und beinhaltet alle im öffentlichen Dienst üblichen Sozialleistungen. Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Interessenten richten ihre Bewerbung bitte bis spätestens 18. Oktober 2019 unter Beifügung der üblichen Unterlagen an die

Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal
Fachbereich 1A.2 - Personal
Rathausstr. 8
66901 Schönenberg-Kübelberg
oder per Email an bewerbung@vgog.de

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Markus Bauer gerne zur Verfügung (Tel. 06373 / 504-180).

Hinweis: Aus Kostengründen kann eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen grundsätzlich nicht erfolgen. Wir bitten daher keine Originale und keine Bewerbungsmappen oder Folien einzureichen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Bewerbungsdaten richtet sich nach der EU-DSGVO und dem Landesdatenschutzgesetz.

Schönenberg-Kübelberg, im Oktober 2019
gez. Christoph Lothschütz
Bürgermeister



Das passende Fahrzeug für jedermann.

WOCHENBLATT



Einladung zum Benefizkonzert

Der Jugendchor „Young Voices“ und der Kinderchor „Young Voices Kids“ des AGV Altenkirchen veranstaltet in Kooperation mit dem Akkordeonorchester „push'n pull“ der Musikschule Fröhlich ein

Benefizkonzert.

Die Veranstaltung findet am **Samstag, den 26. Oktober 2019, um 17:00 Uhr,**
in der Firma **MiniTec, MiniTec Allee 1**
66901 Schönenberg Kübelberg, statt.

Der Erlös (der **Eintritt zur Veranstaltung ist frei**, eine freiwillige Spende wird erbeten) geht zugunsten zweier Organisationen.

Die **„Reinha Rosary Health Centre“**,
eine **Krankenstation in Githunguri/Nairobi**
und
die **„Arnold-Jannsen-Schule für Waisenkinder“**
im **Soweto-Slum, Johannesburg, Südafrika.**



Dieses Angebot wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz gefördert.

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.



Energietipp der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Wegweiser durch den Förderdschungel

(VZ-RLP / 08.10.2019) Energiesparen soll belohnt werden: Deshalb gibt es für bau- oder sanierungswillige Bürger viele unterschiedliche öffentliche Förderprogramme. Diese werden von Bund, Ländern und Gemeinden, teilweise auch von Energieversorgern angeboten. Förderfähig sind sparsame Neubauten, umfassende Modernisierungen von bestehenden Gebäuden, aber auch einzelne Maßnahmen, wie die Erneuerung der Heizungsanlage oder der Fensteraustausch. Zwei Angebote sind deutschlandweit verfügbar: Die Programme der KfW-Bank sowie die des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Die KfW bietet zum einen sehr günstige Kredite, zum anderen gibt es Einmalzuschüsse für ausgewählte Vorhaben. Die Zinsvergünstigungen wirken beim aktuell niedrigen Zinsniveau zunächst nicht attraktiv. Allerdings gibt es bei umfassenden Modernisierungen zum Teil hohe Tilgungszu-

schüsse. Das BAFA hingegen fördert bestimmte Einzelmaßnahmen, vor allem im Bereich erneuerbare Energien. Außerdem unterstützt das BAFA zwei öffentlich geförderte Energieberatungsangebote: Die Energieberatung der Verbraucherzentralen sowie die BAFA-Vor-Ort-Beratung. Problematisch ist, dass für Laien die Programmvielheit sowie die detaillierten Rahmenbedingungen kaum verständlich sind. Die Energieexperten raten deshalb zur fachkundigen Beratung vorab. Oft muss die Förderung vor Beginn der Maßnahme beantragt werden. Die Verbraucherzentrale stellt als Einstieg Übersichten über die Förderprogramme für Energiesparmaßnahmen im Altbau- und Neubaubereich zum kostenlosen Download zur Verfügung: <https://www.verbraucherzentrale-rlp.de/Foerderprogramme>. Bei allen Fragen zu Förderprogrammen und dem effizienten Energieeinsatz in privaten Haushalten hilft

die persönliche Energieberatung der Verbraucherzentrale. Die Beratung ist unabhängig von jeglichem Anbieterinteresse. Damit die Gespräche ungestört und ohne lange Wartezeit erfolgen können, ist eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Die nächsten Sprechstunden der Energieberater finden wie folgt statt:

- **Schönenberg-Kübelberg:** Samstag, den 16.11.19 von 10.00 - 12.00 Uhr in der Verbandsgemeindeverwaltung, Rathausstraße 8, telefonische Voranmeldung unter 0 63 73/504-105, -106.
- **Waldmohr:** Samstag, den 02.11.19 von 8.30 - 13.45 Uhr im Bürgerhaus, Saarpfalzstraße 12, Seiteneingang benutzen (Feuerwehreinfahrt). Voranmeldung unter 0 63 73/504-106, -105.



Kooperationsprojekt der IGS und der Firma MiniTec

Schüler und Azubis arbeiten während der Projektwoche Hand in Hand!

Vom 18.09.2019 bis 21.09.2019 lief die Projektwoche der IGS am Standort Schönenberg-Kübelberg mit dem übergreifenden Thema „Bunt wie die Welt!“ Eines der zahlreichen Projekte war das Kooperationsprojekt der IGS und der Firma MiniTec. Unter Führung von Ausbildungsleiter Herrn Lorenz, seinem Azubi Herrn Schuh sowie der Lehrkräfte Frau Barth-Neuheisel und Herrn Wilhelm, lernten 16 Jugendliche der Klassenstufen 7 bis 12 wesentliche Grundlagen der Metallbearbeitung in Theorie und Praxis kennen. Tatkräftig unterstützt von dem Auszubildenden, der selbst noch drei Jahre zuvor die Schulbank an der IGS „gedrückt hatte“, wurde während des Projekts der individuellen Werkstückproduktion Rechnung getragen, indem jeder Teilnehmer einen „Schreibtischorganisor“ aus Aluminium und Stahl baute. Lerninhalte waren u.a. Grundlagen der Bemaßung, Umgang mit dem Messschieber, Messübungen verschiedener Art, Technisches Zeichnen, Kennenlernen verschiedener Objektansichten, Anreißen, Handhabung der Standbohrmaschine, Bohrtechnik sowie Gewindeschneiden. Ergänzend in-

formierte Herr Lorenz die jungen Menschen auch über die Möglichkeiten eines dualen Studiums. Nachdem die gebauten Werkstücke einer kritischen Prüfung, etwa hinsichtlich Maßhaltigkeit, unterzogen worden waren und für gut befunden wurden, erhielt jeder Teilnehmer ein Zertifikat für seine erfolgreiche Projektteilnahme. Allen Beteiligten, die zum Gelingen dieses interessanten und lehrreichen Projekts beigetragen haben, ein herzliches Dankeschön!

N. Wilhelm



Neues aus dem Haupt-, Finanz-, Bau- & Umweltausschuss Oberes Glantal

Bekanntmachung gem. § 41 Abs. 5 GemO - Unterrichtung der Einwohner über die Ergebnisse der Ratssitzung sowie Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Haupt-, Finanz-, Bau- & Umweltausschuss Oberes Glantal hat in seiner Sitzung am 01.10.2019 folgende Beschlüsse gefasst:

öffentlich
Grundsatzbeschluss zum Erwerb eines Einsatzleitwagens (ELW 1,0) für die Freiwillige Feuerwehr Schönenberg-Kübelberg
Der Beschaffung des Einsatzleitwagens (ELW 1,0) wird grundsätzlich zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt alle zur Ausschreibung erforderlichen Schritte in die Wege zu leiten.

Umgestaltung Mündungsbereich des Gimsbach in Matzenbach, OT Gimsbach

Die Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal möge die SGD aufordern, die Maßnahme auf eigene Kosten als Schadensverursacher durchzuführen.

Einer Zustimmung zur Ausführung auf Kosten der Verbandsgemeinde Oberes Glantal wird lediglich zugestimmt, wenn die SGD nachvollziehbar darlegt, dass keine Schadensverursachung im Zusammenhang mit der Absenkung des Wasserspiegels aus dem Jahre 2015 (Baumaßnahme Rückbau Glanwehr) vorliegt.

nicht öffentlich
Grundstücksangelegenheit
Der Ausschuss stimmt der unentgeltlichen Übertragung einer Überdachung in das Eigentum des Grundstückseigentümers zu.

ANGELFREUNDE KOHLBACHTAL

Einladung zum Forellenfischen

Ablauf der Veranstaltung:
Freitag, 01.11.2019
Angelen von 08.00 - 12.00 Uhr
Pause von 09.30 - 10.00 Uhr
Platzverlosung ab 07.00 Uhr
Startgebühr beträgt 15,- Euro

Bedingungen der Teilnahme:
Jeder Teilnehmer muss im Besitz eines gültigen Fischereischeines sein. Erlaubt ist das Angeln mit einer Handangel mit einem einfachen Haken. Das Anfüttern ist verboten. Der Gebrauch von gefärbten Maden und Spinner ist nicht erlaubt. Den Weisungen der Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Geangelt wird nach dem Fischereigesetz des Landes Rheinland-Pfalz. Alles Weitere wird vor Beginn des Fischens bekannt gegeben.

Teilnehmerkarten für das Fischen können ab sofort bei Stefan Kohl, St. Wendeler Straße 40, 66903 Frohnhofen, Telefon: 06386/404880 vorbestellt.

Wir wünschen jedem Angler ein paar schöne Stunden, guten Fang und Petri Heil!

Mit freundlichen Grüßen
Stefan Kohl
1. Vorsitzender

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt!

Die Haftung der Angelfreunde Kohlbachtal e.V. für evtl. auftretende Sach-, Personen oder sonstiger Schäden wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

Satzung

über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung -Entgeltsatzung Wasserversorgung-

der Verbandsgemeinde Oberes Glantal vom 10. Oktober 2019

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabearten

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

§ 5 Beitragsmaßstab

§ 6 Entstehung des Beitragsanspruches

§ 7 Vorausleistungen

§ 8 Ablösung

§ 9 Beitragsschuldner

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 11 Entgeltfähige Kosten

§ 12 Erhebung wiederkehrende Beiträge

§ 13 Entstehung des Beitragsanspruches

§ 14 Vorausleistungen

§ 15 Ablösung

§ 16 Veranlagung und Fälligkeit

§ 17 Erhebung Benutzungsgebühren

§ 18 Gegenstand der Gebührenpflicht

§ 19 Benutzungsgebührenmaßstab

§ 20 Entstehung des Gebührenanspruches

§ 21 Vorausleistungen

§ 22 Gebührenschuldner

§ 23 Fälligkeiten

IV. Abschnitt: Aufwendungsersatz

§ 24 Aufwendungsersatz

§ 25 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

V. Abschnitt: Umsatzsteuer und Inkrafttreten

§ 26 Umsatzsteuer

§ 27 Inkrafttreten

Allgemeiner Hinweis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabearten

(1) Die Verbandsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Aufgabenpflicht die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Verbandsgemeinde erhebt

1. Einmalige Beiträge zur

Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (räumliche Erweiterung) nach § 2 dieser Satzung.

2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten, einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen gemäß § 12, und Gebühren nach § 17 dieser Satzung.

3. Aufwendungsersätze nach den §§ 24 und 25 dieser Satzung.

(3) Die Abgabensätze zu Absatz 2, Ziffern 1 und 2 werden in der Haushaltsatzung der Verbandsgemeinde festgesetzt. Die Abgabensätze zu Absatz 2, Ziffer 3 werden durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt.

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen

(1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für die auf die Wasserversorgung entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (räumliche Erweiterung), soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.

(2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:

1. Die Aufwendungen für die Straßenleitungen (Ortsnetze) und Wasserversorgungsleitungen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums.

2. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Verbandsgemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

3. Die bewerteten Eigenleistungen der kommunalen Gebietskörperschaft, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtung oder Anlagen aufwenden muss.

4. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die kommunale Gebietskörperschaft bedient, entstehen.

5. Für die übrigen entgeltfähigen Aufwendungen werden keine einmaligen Beiträge erhoben.

6. Die einmaligen Beiträge ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung oder -anlage oder selbstständig nutzbarer Teile hiervon besteht und

a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine entsprechende Nutzung zulässig ist, oder

b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.

c) Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.

(2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung oder Anlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbstständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.

(4) Werden nachträglich baulich nutzbare Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.

(5) Werden Grundstücke oder Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücke oder Grundstücksteile beitragspflichtig.

§ 4

Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

Die Beitragssätze werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.

Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze (ohne Berücksichtigung von Fördermitteln und mit Berücksichtigung von Fördermitteln) bilden alle Grundstücke und Betriebe repräsentativer Teilgebiete oder eines repräsentativen Teilgebietes, für die/das die Verbandsgemeinde die Wasserversorgung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft betreiben wird.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Beitragsmaßstab für die Wasserversorgung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse.

Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v.H.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung nach dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundstücksfläche.

2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:

a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 35 m.

b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche von der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m.

Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.

3. Bei Grundstücken, die über die Begrenzung nach Nr. 1 - 2 hinausgehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der

Begrenzung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch den Faktor 0,4.

4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.

5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1. § 5 Abs. 2 Ziffern 2 a + 2 b gelten entsprechend.

6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz oder Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von 96 m² und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von 192 m² angesetzt. Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Wasserversorgungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäuser durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt.

7. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

8. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.

9. Für nicht bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die tatsächlich an die Einrichtungen der Wasserver-

sorgung angeschlossen sind, die Grundfläche, die angeschlossen ist, geteilt durch 0,2.

Soweit die nach den Nr. 3, 4, 6, 8 und 9 ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zugrunde gelegt.

2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl als Zahl der Vollgeschosse. Ist weder eine Geschossflächenzahl noch eine Baumassenzahl festgesetzt, sondern nur die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die Trauf- bzw. Firsthöhe geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Sind sowohl Trauf- als auch Firsthöhe festgesetzt, so wird nur mit der höchstzulässigen Traufhöhe gerechnet. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf ganze Zahlen abgerundet.

3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt

a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzte oder nach Nr. 2 berechneten Vollgeschosse, b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend. Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige in Buchstabe a), wobei Bruchzahlen auf ganze Zahlen abgerundet werden. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäude-

mitte zu messen.

4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend von Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.

5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse, oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss.

6. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:

a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.

b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird, bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 7, abweichend von Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.

7. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten werden.

8. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Ergeben sich bei der Ermittlung der nach den vorstehenden Absätzen ermittelten beitragspflichtigen Flächen Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

§ 6 Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.

§ 7 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn einer Maßnahme werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben.

(2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden.

§ 8 Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragsatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 9 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung des Beitragsanspruches Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

Mehrere Entgeltsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Entgeltsschuldner.

§ 10 Veranlagung und Fälligkeit

Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 11 Entgeltsfähige Kosten

(1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrende Beiträge und Gebühren. Die wiederkehrenden Beiträge sowie die Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten.

(3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltsfähig:

1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
2. Abschreibungen,
3. Zinsen,
4. Steuern und
5. sonstige Kosten.

(4) Der Anteil der entgeltsfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltsfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

§ 12 Erhebung wiederkehrender Beiträge

(1) Der wiederkehrende Beitrag wird für die Möglichkeit des Bezuges von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.

(2) Der Beitragsatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

(3) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 11) wird ein in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde festzusetzender Prozentsatz als wiederkehrender Beitrag erhoben.

(4) Die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 5 und 9 finden entsprechende Anwendung.

(5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 13 Entstehung des Beitragsanspruches

(1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.

(2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.

§ 14 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben. Die Höhe richtet sich nach der Beitragsschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

(2) Die Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Abs. 1 Satz 2 am 15.04., 15.06., 15.09. und 15.11. des laufenden Jahres erhoben.

§ 15 Ablösung

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden. Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinst voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 16 Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Verbandsgemeinde setzt die Erhebungsgrundlagen für die wiederkehrenden Beiträge durch Grundlagenbescheide gesondert fest. Die Grundlagenbescheide richten sich gegen den Beitragspflichtigen.

(3) Der Beitragsschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsdaten geschätzt werden.

§ 17 Erhebung von Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzungsgebühr wird für den Bezug von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben.

(2) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.

(3) Von den entgeltsfähigen Kosten (§ 11) wird ein in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde festzusetzender Prozentsatz als Benutzungsgebühr erhoben.

(4) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 18 Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 19 Benutzungsgebührenmaßstab

(1) Die Benutzungsgebühr wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.

(2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist der über einen geeichten Wasserzähler gemessene Wasserverbrauch.

(3) Soweit ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig anzeigt, wird die Wassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Vorjahresverbrauches und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

§ 20 Entstehung des Gebührenanspruches

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

(2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 21 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistun-

gen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.

- (2) Die Vorausleistungen werden in monatlichen Raten erhoben.

§ 22 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebührensschuldner.
- (2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 23 Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 21 Abs. 2 bleibt unberührt.

IV. Abschnitt: Aufwendungsersatz

§ 24 Aufwendungsersatz

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt für die Änderung (insbesondere Stilllegen, Abtrennen, Umliegen) der Grundstücksanschlüsse gem. § 10 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung der Verbandsgemeinde Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.
- (2) Die Verbandsgemeinde erhebt für die Wiederaufnahme der Wasserversorgung nach zuvor erfolgter Einstellung der Wasserlieferung Aufwendungsersatz für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gem. § 14 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung von den Eigentümern der Grundstücke.
- (3) Die Verbandsgemeinde erhebt für den Anschluss von Anlagen

zum Bezug von Bauwasser sowie für die Entfernung des Bauwasseranschlusses gem. § 16 Abs. 3 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.

- (4) Die Verbandsgemeinde erhebt für die zeitweilige Absperrung eines Grundstücksanschlusses und für die mit der Wiederinbetriebnahme verbundenen Maßnahmen gem. § 17 Abs. 5 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.

- (5) Die Verbandsgemeinde erhebt für die Nachprüfung des Wasserzählers gem. § 19 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke, soweit eine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht festgestellt wird.

- (6) Die Verbandsgemeinde erhebt für die Errichtung und Verlegung von Messeinrichtungen sowie die Errichtung von Wasserzählerschächten und Wasserzählerschränken gem. § 22 der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.

- (7) Der Aufwendungsersatz für die Absätze 1 bis 6 bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde -insbesondere auch durch die Inanspruchnahme Dritter - entstehen.

- (8) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 25 Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt für die Herstellung und Erneuerung (§ 25 Abs. 3 und 4) der Grundstücksanschlüsse gem. § 10 der Allgemeinen Wasserver-

sorgungssatzung Aufwendungsersatz von den Eigentümern der Grundstücke.

- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind als Pauschalbetrag zu erstatten.

- (3) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (4) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (5) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (6) Erstattungspflichtig ist, wer bei Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

- (7) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.

- (8) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (9) Die Aufwendungsersätze für Grundstücksanschlüsse ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

V. Abschnitt: Umsatzsteuer und Inkrafttreten

§ 26 Umsatzsteuer

Alle in dieser Satzung festgesetzten Entgelte unterliegen der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft: Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung - Entgeltsatzung Wasserversorgung - der Verbandsgemeinde Waldmohr vom 14.11.1996 sowie der 1. Änderungssatzung vom 23.12.1997.

Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung - Entgeltsatzung Wasserversorgung - der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler in der Fassung vom 1. April 2004 sowie der Änderungssatzungen vom 17.12.2004 und vom 24.03.2009.

Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgung - Entgeltsatzung Wasserversorgung - der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg vom 19.02.2009.

- (3) Soweit Abgabenansprüche nach den in Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Schönenberg-Kübelberg,
10. Oktober 2019
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. (Lothschütz) Bürgermeister

Allgemeiner Hinweis:
Sofern in der Satzung auf technische Regelwerke, bzw. Vorschriften, verwiesen wird, können diese bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

zur vorangegangenen Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung - Entgeltsatzung Wasserversorgung - der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung (GemO) zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg,
den 10. Oktober 2019
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. (Lothschütz) Bürgermeister

**Zur LIEBE
gehören zwei.
Und manchmal
eine ANZEIGE.**

Ihre **Anzeigen** für das

WOCHENBLATT

nehmen gern entgegen:

Für den Bereich der ehemaligen
Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler:

Geschäftsstelle Kusel

Telefon 06381 8622 • Fax 429825

E-Mail: anz-kus@suewe.de

Für den Bereich der ehemaligen Verbandsgemeinden
Schönenberg-Kübelberg und Waldmohr:

Druckerei Göddel+Sefrin GmbH Waldmohr



Telefon 06373 81150 • Fax 811531

E-Mail: info@goeddel-sefrin.de

ANZEIGENANNAHMESCHLUSS ist IMMER MONTAGS um 10.00 Uhr

Satzung

über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung -Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung- der Verbandsgemeinde Oberes Glantal vom 10. Oktober 2019

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz und der §§ 2, 7, 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LABwAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabearten

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung.

§ 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches

§ 8 Vorausleistungen

§ 9 Ablösung

§ 10 Beitragsschuldner

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 12 Entgeltfähige Kosten

§ 13 Erhebung wiederkehrender Beiträge

§ 14 Entstehung des Beitragsanspruches

§ 15 Vorausleistungen

§ 16 Ablösung

§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

§ 18 Erhebung Benutzungsgebühren bei leitungsgebundener Abwasserbeseitigung

§ 19 Erhebung Benutzungsgebühren bei nicht leitungsgebundener Abwasserbeseitigung

§ 20 Gegenstand der Gebührenpflicht

§ 21 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

§ 22 Gewichtung von Schmutzwasser

§ 23 Gebührenmaßstab für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben

§ 24 Entstehung des Gebührenanspruches

§ 25 Vorausleistungen

§ 26 Gebührensschuldner

§ 27 Fälligkeiten

IV. Abschnitt: Aufwendersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen

§ 28 Aufwendersatz für Grundstückshausanschlüsse

§ 29 Aufwendersatz für Abwasseruntersuchungen

V. Abschnitt: Abwasserabgabe

§ 30 Abwasserabgabe für Kleinleiter

§ 31 Abwasserabgabe für Direktleiter

VI. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 32 Inkrafttreten

Anlage 1 zu § 1 Abs. 3

Allgemeiner Hinweis

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Abgabearten

(1) Die Verbandsgemeinde betreibt in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtungen zur:

1. Schmutzwasserbeseitigung.
2. Niederschlagswasserbeseitigung.

(2) Die Verbandsgemeinde erhebt

1. Einmalige Beiträge zur Deckung von Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (räumliche Erweiterung) nach § 2 dieser Satzung.

2. Laufende Entgelte zur Deckung der laufenden Kosten einschließlich der investitionsabhängigen Kosten in Form von wiederkehrenden Beiträgen nach § 13 dieser Satzung und Gebühren nach § 18, § 19, § 20, § 21 und § 22 dieser Satzung.

3. Gebühren für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben nach § 23 dieser Satzung.

4. Aufwendersatz für Grundstücksanschlüsse nach § 28 dieser Satzung.

5. Aufwendersatz für Abwasseruntersuchungen nach § 29 dieser Satzung.

6. Laufende Entgelte zur Abwägung der Abwasserabgabe nach §§ 30 und 31 dieser Satzung.

(3) Bei Einrichtungen/Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstige Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.

(4) Die Abgabensätze zu Absatz 2, Ziffern 1 und 2 werden in der Haushaltssatzung der Ver-

bandsgemeinde festgesetzt. Die Abgabensätze zu Absatz 2, Ziffern 3, 4, 5 und 6 werden durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt.

II. Abschnitt: Einmaliger Beitrag

§ 2 Beitragsfähige Aufwendungen

(1) Die Verbandsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für die auf das Schmutz- und Niederschlagswasser entfallenden Investitionsaufwendungen für die erstmalige Herstellung und den Ausbau (räumliche Erweiterung), soweit diese nicht bereits durch Zuschüsse, Zuwendungen oder auf andere Weise gedeckt sind.

(2) Bei der Erhebung von einmaligen Beiträgen sind beitragsfähig:

1. Die Aufwendungen für die Abwasserleitungen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraums (Flächenkanalisation, Verbindungs- und Hauptsammler).
2. Die Aufwendungen für die Beschaffung der Grundstücke und für den Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter sowie der Wert der von der Verbandsgemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Grundstücksflächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.
3. Die Aufwendungen für sonstige der Abwasserbeseitigung dienende Anlagen wie z.B. Versickerungsanlagen, Gräben, Mulden, Rigolen.
4. Die bewerteten Eigenleistungen der Verbandsgemeinde, die diese zur Herstellung oder zum Ausbau der Einrichtungen oder Anlagen aufwenden muss.
5. Die Aufwendungen, die Dritten, deren sich die Verbandsgemeinde bedient, entstehen.
6. Für die übrigen entgeltfähigen Aufwendungen werden keine einmaligen Beiträge erhoben.
7. Die einmaligen Beiträge ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung oder -anlage oder selbstständig nutzbarer Teile hiervon besteht und

a) für die eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung festgesetzt und eine ent-

sprechende Nutzung zulässig ist, oder

- b) die, soweit eine bauliche, gewerbliche oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen oder gewerblich oder in sonstiger Weise genutzt werden können.
- c) Mehrere nebeneinander liegende Grundstücke werden für die Festsetzung von Beiträgen bei gleichen Eigentumsverhältnissen als einheitliches Grundstück behandelt, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit darstellen.

(2) Werden Grundstücke an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung oder Anlage angeschlossen, so unterliegen sie auch der Beitragspflicht, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Werden Grundstücke nach der Entstehung einmaliger Beiträge durch weitere selbständig nutzbare Einrichtungsteile erschlossen und entsteht dadurch für baulich nutzbare Grundstücksteile ein weiterer Vorteil, sind diese Grundstücksteile beitragspflichtig, soweit sie nicht bereits zu einmaligen Beiträgen herangezogen wurden.

(4) Werden nachträglich baulich nutzbare Grundstücke gebildet oder wird nachträglich die Möglichkeit geschaffen sie anzuschließen, entsteht damit der Beitragsanspruch.

(5) Werden Grundstücke oder Grundstücksteile nach der Entstehung der Beitragspflicht erstmals baulich nutzbar und entsteht hierdurch ein Vorteil, sind diese Grundstücke oder Grundstücksteile beitragspflichtig.

§ 4 Ermittlungsgrundsätze und Ermittlungsgebiet

Die Beitragssätze für das Schmutz- und Niederschlagswasser werden als Durchschnittssätze aus den Investitionsaufwendungen nach § 2 Abs. 2 ermittelt.

Das Ermittlungsgebiet für die Berechnung der Beitragssätze (jeweils ohne Berücksichtigung von Fördermitteln und mit Berücksichtigung von Fördermitteln) bilden alle Grundstücke und Betriebe repräsentativer Teilgebiete oder eines repräsentativen Teilgebietes, für die/das die Verbandsgemeinde die Abwasserbeseitigung betreibt und nach ihrer Planung in Zukunft be-

treiben wird.

§ 5 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Maßstab für die Schmutzwasserbeseitigung ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse.

Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v.H.

(2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt:

1. In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksteil unter Berücksichtigung der Tiefenbegrenzung nach dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gelten diese Flächen des Buchgrundstücks auch als Grundstücksfläche.

2. Enthält ein Bebauungsplan nicht die erforderlichen Festsetzungen, sieht er eine andere als die bauliche, gewerbliche oder industrielle Nutzung vor oder liegen Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:

a) Bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 35 m.

b) Bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen Weg oder durch einen Zugang, der durch Baulast oder dingliches Recht gesichert ist, verbunden sind, die Fläche zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 35 m.

Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der tiefenmäßigen Begrenzung und bei der Ermittlung der Grundstücksfläche unberücksichtigt.

3. Bei Grundstücken, die über die Begrenzung nach Nr. 1 - 2 hinausgehen, zusätzlich die Grundflächen der hinter der Begrenzung an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch den Faktor 0,4.

4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Freibad festgesetzt ist,

oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.

5. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, die Grundstücksfläche multipliziert mit 0,1. § 5 Abs. 2 Ziffern 2 a + 2 b gelten entsprechend.

6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Campingplatz oder Wochenendhausgebiet festgesetzt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich tatsächlich so genutzt werden, wird für jeden Standplatz eine Grundfläche von 96 m² und für jedes Wochenendhaus eine Grundfläche von 192 m² angesetzt. Die Summe der sich hieraus ergebenden Grundflächen wird zur Berechnung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche unabhängig von einer tatsächlichen Nutzung der Entwässerungseinrichtung durch die einzelnen Standplätze und Wochenendhäuser durch die Grundflächenzahl 0,4 geteilt.

7. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

8. Bei den übrigen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2.

9. Für nicht bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), die tatsächlich an die Einrichtungen der Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die Grundfläche, die angeschlossen ist, geteilt durch 0,2.

Soweit die nach den Nr. 3, 4, 6, 8 und 9 ermittelte Grundstücksfläche größer als die tatsächliche Grundstücksfläche ist, wird die tatsächliche Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

(3) Für die Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt:

1. Die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse wird zu-

grunde gelegt.

2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl als Zahl der Vollgeschosse. Ist weder eine Geschossflächenzahl noch eine Baumassenzahl festgesetzt, sondern nur die höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die Trauf- bzw. Firsthöhe geteilt durch 3,5 als Zahl der Vollgeschosse. Sind sowohl Trauf- als auch Firsthöhe festgesetzt, so wird nur mit der höchstzulässigen Traufhöhe gerechnet. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen abgerundet.

3. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl noch die Trauf- bzw. Firsthöhe bestimmt ist, gilt

a) die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen oder, soweit Bebauungsplanfestsetzungen für diese Grundstücke erfolgt sind, die dort festgesetzte oder nach Nr. 2 berechneten Vollgeschosse,

b) bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, die Zahl von zwei Vollgeschossen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend. Bei Grundstücken, die gewerblich und/oder industriell genutzt werden, ist die tatsächliche Traufhöhe geteilt durch 3,5 anzusetzen, wenn die sich ergebende Zahl größer ist als diejenige in Buchstabe a), wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden. Die Höhe ist ausgehend vom Ursprungsgelände in der Gebäudemitte zu messen.

4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist, oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Freibäder, Friedhöfe), wird abweichend Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.

5. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen, oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Ge-

schosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, abweichend von Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss.

6. Für Grundstücke im Außenbereich gilt:

a) Liegt ein Grundstück im Außenbereich, bestimmt sich die Zahl der Vollgeschosse nach der genehmigten oder bei nicht genehmigten aber geduldeten Bauwerken nach der tatsächlichen Bebauung.

b) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, wird, bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 7 abweichend von Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz ein Vollgeschoss angesetzt.

7. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn aufgrund der tatsächlich vorhandenen Bebauung die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen überschritten werden.

8. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl.

(4) Ergeben sich bei der Ermittlung der nach den vorstehenden Absätzen ermittelten beitragspflichtigen Flächen Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

§ 6 Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Der Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung ist die mögliche Abflussfläche. Zu ihrer Ermittlung wird die nach § 5 Abs. 2 Nr. 1, 2, 6, 7 und 8 ermittelte Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl nach Absatz 2 oder Faktoren nach Absatz 3 vervielfacht. Bei Grundstücken, die als Sportplatz, Festplatz, Freizeitanlage oder Friedhof genutzt werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 5), gilt als mögliche Abflussfläche die tatsächliche Grundstücksfläche vervielfacht mit den Faktoren nach Abs. 3. § 5 Abs. 2 Ziffern 2 a + 2 b gelten entsprechend.

(2) Als Grundflächenzahl werden angesetzt:

1. Soweit ein Bebauungsplan besteht, gilt die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl.

2. Soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan keine Grundflächenzahlen festgesetzt sind und die gewichtete Grundstücksfläche auch nicht aus anderen

Festsetzungen des Bebauungsplanes ermittelt werden kann, gelten die folgenden Werte als Grundflächenzahl:

- Kleinsiedlungsgebiete (§ 2 BauNVO) 0,2
- Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete (§ 10 BauNVO) 0,2
- Gewerbe- und Industriegebiete (§§ 8 u. 9 BauNVO) 0,8
- Sondergebiete (§ 11 BauNVO) 0,8
- Kerngebiete (§ 7 BauNVO) 1,0
- besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO) 0,6
- urbane Gebiete (§ 6a BauNVO) 0,8
- sonstige Baugebiete und nicht einer Baugebietsart zurechenbare Gebiete (sog. diffus bebaute Gebiete) 0,4

(3) Für die nachstehenden Grundstücksnutzungen wird die Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht:

- Sportanlagen (Hartplätze und Naturrasen)
 - ohne Tribüne 0,1
 - mit Tribüne 0,5
- Sportplatzanlagen (Kunstrasen)
 - ohne Tribüne 0,7
 - mit Tribüne 0,9
- Freizeitanlagen, und Festplätze
 - mit Grünanlagencharakter 0,1
 - mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Pflasterung, Asphaltierung, Rollschuhbahn) 0,8
- Friedhöfe 0,1

(4) Abweichend von Absatz 2 Nr. 2 wird für die nachstehenden Grundstücksnutzungen die nach § 5 Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit folgenden Faktoren vervielfacht:

- Befestigte Stellplätze und Garagen 0,9
- Gewerbliche und industrielle Lager- und Ausstellungsflächen mit umfangreichen baulichen Anlagen und Befestigungen (z.B. Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe) 0,8
- Gärtnereien und Baumschulen
 - Freiflächen 0,1
 - Gewächshausflächen 0,8
- Kasernen 0,6
- Bahnhofsgelände 0,8
- Kleingärten 0,1
- Freibäder 0,2
- Verkehrsflächen 0,9

(5) Bebaute und/oder befestigte und angeschlossene Flächen außerhalb der tiefenmäßigen Begrenzung nach § 5 Abs. 2 Ziffer 3 werden zusätzlich berücksichtigt.

(6) Ist die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche größer als die nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 ermittelte Abflussfläche, so wird der Faktor soweit

um 0,1 oder ein Mehrfaches davon erhöht, bis die sich dann ergebende Abflussfläche mindestens ebenso groß ist wie die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche.

Wird auf diese Weise die mögliche Abflussfläche für die Mehrzahl der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) gelegenen Grundstücke in der näheren Umgebung erhöht, so gilt die Erhöhung für alle Grundstücke, insbesondere auch für unbebaute.

(7) Ist das Einleiten von Niederschlagswasser durch den Einrichtungsträger oder mit dessen Zustimmung flächenmäßig teilweise ausgeschlossen, wird die mögliche Abflussfläche entsprechend verringert. Bei einem volumenmäßigen Ausschluss wird die mögliche Abflussfläche entsprechend der in der Entwässerungsplanung zugrunde gelegten Versickerungsleistung der Mulde, Rigole o.ä. verringert.

(8) Bei angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird die tatsächlich überbaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt.

(9) Ergeben sich bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Fläche Bruchzahlen, werden diese auf volle Zahlen abgerundet.

§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht, sobald die Einrichtung oder Anlage vom Beitragsschuldner in Anspruch genommen werden kann. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 bis 5 bleiben unberührt.

§ 8 Vorausleistungen

(1) Ab Beginn einer Maßnahme werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erhoben.

(2) Vorausleistungen können auch in mehreren Raten verlangt werden.

§ 9 Ablösung

Vor Entstehung des Beitragsanspruches kann die Ablösung des einmaligen Beitrages vereinbart werden. Der zum Zeitpunkt der Ablösung geltende Beitragssatz wird der Ablösung zugrunde gelegt.

§ 10 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung des Beitragsanspruches Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist. Mehrere Entgeltsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Entgeltsschuldner.

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

Die einmaligen Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

III. Abschnitt: Laufende Entgelte

§ 12 Entgeltfähige Kosten

- (1) Die Verbandsgemeinde erhebt zur Abgeltung der investitionsabhängigen Kosten (Abschreibungen und Zinsen), soweit diese nicht durch die Erhebung einmaliger Beiträge nach § 2 finanziert sind, sowie zur Abgeltung der übrigen Kosten der Einrichtung oder Anlage wiederkehrender Beiträge und Gebühren. Die wiederkehrenden Beiträge für Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie die Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.
- (2) Die Kostenermittlung erfolgt auf der Grundlage der voraussichtlichen jährlichen Kosten.
- (3) Bei der Erhebung laufender Entgelte sind entgeltfähig:
 1. Kosten für Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung,
 2. Abschreibungen,
 3. Zinsen,
 4. Abwasserabgabe,
 5. Steuern und
 6. sonstige Kosten.
- (4) Der Anteil der entgeltfähigen Kosten, der durch wiederkehrende Beiträge finanziert ist, bleibt bei der Ermittlung der Gebühren unberücksichtigt. Dies gilt entsprechend für wiederkehrende Beiträge, soweit entgeltfähige Kosten durch Gebühren finanziert sind.

§ 13 Erhebung wiederkehrender Beiträge

- (1) Wiederkehrende Beiträge werden für die Möglichkeit der Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben.
- (2) Die Beitragssätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Von den entgeltfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, wird ein in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde festzusetzender Prozentsatz als wiederkehrender Beitrag Schmutzwasser erhoben.
Von den entgeltfähigen Kosten (§ 12), die auf das Niederschlagswasser entfallen, werden 100 v.H. als wiederkehrender Beitrag für das Niederschlagswasser erhoben.
- (4) Auf den wiederkehrenden Bei-

trag Schmutzwasser finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 5 und 10 entsprechende Anwendung; auf den wiederkehrenden Beitrag Niederschlagswasser finden die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 und der §§ 6 und 10 entsprechende Anwendung.

- (5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 14 Entstehung des Beitragsanspruches

- (1) Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31.12. für das abgelaufene Jahr.
- (2) Wechselt der Beitragsschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Beitragsschuldner Gesamtschuldner.

§ 15 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf wiederkehrende Beiträge erhoben. Die Höhe richtet sich nach der Beitragsschuld des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Die Vorausleistungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Abs. 1 Satz 2 am 15.04., 15.06., 15.09. und 15.11. des laufenden Jahres erhoben.

§ 16 Ablösung

Die Ablösung wiederkehrender Beiträge kann jederzeit für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren vereinbart werden.
Der Ablösung wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Kostenentwicklung die abgezinste voraussichtliche Beitragsschuld zugrunde gelegt.

§ 17 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die wiederkehrenden Beiträge und Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig; § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (2) Die Verbandsgemeinde setzt die Erhebungsgrundlagen für die wiederkehrenden Beiträge durch Grundlagenbescheide gesondert fest. Die Grundlagenbescheide richten sich gegen den Beitragspflichtigen.

- (3) Der Beitragsschuldner wirkt bei der Ermittlung der für die Beitragsfestsetzung erforderlichen Sachverhalte mit. Bei ausbleibenden Angaben (Erhebungsformular) können die Veranlagungsgrundlagen geschätzt werden.

§ 18 Erhebung Benutzungsgebühren bei leitungsgebundener Abwasserbeseitigung

- (1) Die Benutzungsgebühr wird für die Einleitung von Schmutzwasser erhoben.
- (2) Bei teilweise leitungsgebunden entsorgten Grundstücken (Kleinkläranlagen mit Überlauf in die Kanalisation) wird die Benutzungsgebühr für die Abfuhr und Beseitigung sowie für die Einleitung des Schmutzwassers erhoben.
- (3) Der Gebührensatz ist im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (4) Von den entgeltfähigen Kosten (§ 12), die auf das Schmutzwasser entfallen, wird ein in der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde festzusetzender Prozentsatz als Benutzungsgebühr erhoben.
- (5) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 19 Erhebung Benutzungsgebühren bei nicht leitungsgebundener Abwasserbeseitigung

- (1) Bei nicht leitungsgebunden entsorgten Grundstücken wird die Benutzungsgebühr für die Abfuhr und Beseitigung des aus geschlossenen Gruben anfallenden Schmutzwassers erhoben.
- (2) Die Gebührensätze sind im gesamten Gebiet des Einrichtungsträgers einheitlich.
- (3) Soweit nach § 2 einmalige Beiträge für das Schmutzwasser erhoben wurden, werden diese mit dem betriebsgewöhnlichen, durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

§ 20 Gegenstand der Gebührenpflicht

Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen sind oder ihr Abwasser auf sonstige Weise in das Abwassernetz einleiten, sowie die Grundstücke, deren Abwasser nicht oder nur teilweise leitungsgebunden durch den Einrichtungsträger entsorgt wird. Die Gebührenpflicht entsteht darüber hinaus mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.

§ 21 Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten
 1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
 3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Verbandsgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen.
Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Verbandsgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbarer Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasser- oder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

- (3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.
- (4) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen bleiben bei der Bemessung der Gebühren für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 2 unberücksichtigt und werden abgesetzt.
- (5) Eine über Absatz 4 hinausgehende Absetzung von Wassermengen setzt einen entsprechenden Antrag voraus, der bis zum 31. Januar des folgenden Jahres schriftlich bei der Verbandsgemeinde eingegangen sein muss.

Abweichend davon ist der Antrag für die Absetzung von Wassermengen, die aufgrund von Wasserrohrbrüchen im Bereich

der Kundenanlage nicht eingeleitet wurden, innerhalb von 1 Monat nach möglicher Kenntnisnahme des Schadensfalls durch den Gebührenschuldner zu stellen.

- (6) Für den Nachweis der abzusetzenden Wassermengen gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend. Absatz 3 dagegen nicht.
- (7) Sofern Gebührenschuldner an die öffentliche Kanalisation angeschlossene Kleinkläranlagen oder geschlossenen Abwassergruben selbst unterhalten, werden ihnen 5 % ihrer Schmutzwassermenge abgezogen.

§ 22 Gewichtung von Schmutzwasser

- (1) Das eingeleitete Schmutzwasser wird gewichtet, wenn es im Verschmutzungsgrad vom häuslichen Schmutzwasser abweicht. Die Befrachtung des Schmutzwassers wird durch eine qualifizierte Stichprobe oder 2- Stunden-Mischprobe nach DIN ISO 15705 für Chemischen Sauerstoffbedarf (CSB), DIN EN 1899-1 für Biochemischen Sauerstoffbedarf in fünf Tagen (BSB5), DIN EN ISO 6878 für Phosphat, DIN EN 12260 für Stickstoff ermittelt.

Die Untersuchung zur Befrachtung des Schmutzwassers wird von der Verbandsgemeinde durch die Entnahme von bis zu 6 Proben pro Veranlagungszeitraum vorgenommen. Die Verbandsgemeinde entscheidet im Einzelfall darüber, ob qualifizierte Stichproben oder 2- Stunden-Mischproben entnommen werden.

Der Ermittlung ist mindestens eine qualifizierte Stichprobe oder 2-Stunden-Mischprobe pro Halbjahr zugrunde zu legen. Dabei gilt das arithmetische Mittel aller im Erhebungszeitraum vorgenommenen Messungen.

- (2) Der Verschmutzungsgrad des Schmutzwassers wird im Verhältnis zum häuslichen Schmutzwasser festgestellt.

Für häusliches Schmutzwasser gelten für eine Menge von 150 l je Einwohner und Tag - auf eine Stelle hinter dem Komma abgerundet - folgende Werte:
CSB 700 mg/l
BSB5 350 mg/l
Pges 15 mg/l
Stickstoff 60 mg/l.

Bei Messergebnissen bis zum Doppelten dieser Werte erfolgt keine Gewichtung hinsichtlich der Verschmutzung. Überschreiten die gemessenen Werte das Doppelte der Werte für häusliches Schmutzwasser, werden die gemessenen Ergebnisse durch die Werte nach Satz 1 geteilt.

Für das Verhältnis CSB/BSB5 ist der jeweils höchste ermittelte Wert maßgeblich. Die sich erge-

benden Werte bilden auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet den Verschmutzungsfaktor.

- (3) Für die Gewichtung von Schmutzwasser wird festgestellt, wie hoch der jeweilige Anteil, gerundet auf volle 5 % an den Kosten der Schmutzwasserbeseitigung ist für
1. die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und die Abwasserabgabe für Schmutzwasser,
 2. die Schmutzwasserbeseitigung im Übrigen.

- (4) Der sich nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ergebende Vmhundertsatz wird mit dem Verschmutzungsfaktor des einzelnen Gebührenschuldners vervielfacht. Die Summe aus dem nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 ermittelten Vmhundertsatz und den nach Satz 1 ermittelten Vmhundertsatz ergibt den Vmhundertsatz, dem die tatsächliche Schmutzwassermenge bei der Gebührenberechnung anzusetzen ist.

- (5) Führen Messungen und Untersuchungen, deren Ursachen der Gebührenschuldner gesetzt hat, zu einem höheren Verschmutzungsfaktor als dem bis dahin zugrunde gelegten, trägt der Gebührenschuldner die hierdurch entstehenden Kosten.

- (6) Der Gebührenschuldner kann im Falle des Absatzes 5 auf seine Kosten durch Gutachten eines amtlich anerkannten nach dem Landeswassergesetz hierfür zugelassenen Sachverständigen nachweisen, dass für ihn ein geringerer Verschmutzungsfaktor anzusetzen ist. Der Gebührenschuldner hat die kommunale Gebietskörperschaft vor der Einholung eines Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen. Sie kann verlangen, dass die Messungen und Untersuchungen regelmäßig wiederholt und ihr die Ergebnisse vorgelegt werden.

§ 23 Gebührenmaßstab für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben

- (1) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen mit Überlauf in Gewässer oder Versickerung in den Untergrund erhebt die Verbandsgemeinde eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.
- (2) Für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben erhebt die Verbandsgemeinde eine Gebühr je Kubikmeter abgefahrener und beseitigter Menge.

§ 24 Entstehung des Gebührenanspruches

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.
- (2) Bei nicht leitungsgebundener Entsorgung nach § 23 entsteht der Gebührenanspruch mit Abfuhr des Fäkalschlammes oder des Schmutzwassers.
- (3) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.

§ 25 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Verbandsgemeinde Vorausleistungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach der Gebährenschild des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Die Vorausleistungen werden in monatlichen Raten erhoben.

§ 26 Gebührenschildner

- (1) Gebährenschildner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten. Neben diesen sind Mieter und Pächter entsprechend des von ihnen verursachten Anteils der Gebühren Gebährenschildner.

- (2) Miteigentümer oder mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 27 Fälligkeiten

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 25 Abs. 2 bleibt unberührt.

IV. Abschnitt: Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse und Gebühren für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen

§ 28 Aufwendungsersatz für Grundstückshausanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlussleitungen, soweit sie innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden, sind als Pauschalbetrag zu erstatten.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen, innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sind in der tatsächlich

entstandenen Höhe zu erstatten.

- (3) Die Aufwendungen für die Herstellung und Erneuerung von Grundstücksanschlussleitungen außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (4) Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen an Grundstücksanschlüssen, die von dem Grundstückseigentümer, den dinglich Nutzungsberechtigten oder dem auf dem Grundstück Gewerbetreibenden verursacht wurden, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

- (5) Erstattungspflichtig ist, wer bei Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.

- (6) Vor Durchführung der Maßnahme kann eine Vorausleistung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden.

- (7) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (8) Die Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 29 Aufwendungsersatz für Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Verbandsgemeinde kann für die Vornahme von Abwasseruntersuchungen nach § 6 der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Aufwendungsersatz von den Eigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten der Grundstücke verlangen, auf denen gewerbliche oder sonstige Abwässer anfallen, deren Inhaltsstoffe bei Einleitungen in das Abwassernetz die Besorgnis einer Gefährdung rechtfertigen, insbesondere bei Überschreitung einer der Richtwerte nach Anhang 2 zur Allgemeinen Entwässerungssatzung. Soweit der Verbandsgemeinde für die nach dem Landeswassergesetz von der Abwasserbeseitigungspflicht befreite Anlagen die Pflicht zur Überwachung (z.B. Funktionskontrolle und Messung der Ablaufwerte) auferlegt wird, kann diese von den Nutzungsberechtigten des Grundstückes Ersatz für die hierdurch bedingten Aufwendungen verlangen.

- (2) Der Aufwendungsersatz bemisst sich nach den Kosten, die der Verbandsgemeinde für die Abwasseruntersuchung - insbesondere durch die Inan-

spruchnahme Dritter - entstehen.

- (3) Werden Abwasseruntersuchungen durch Mieter oder Pächter verursacht, so sind diese neben den Grundstückseigentümern und dinglich Nutzungsberechtigten Schuldner des Aufwendungsersatzes.

- (4) Der Aufwendungsersatz wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

V. Abschnitt: Abwasserabgabe

§ 30 Abwasserabgabe für Kleininleiter

- (1) Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes), erhebt die Verbandsgemeinde unmittelbar von den Abgabeschuldner (Absatz 4).

- (2) Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. Der Abgabenspruch beträgt je Einwohner jährlich 17,89 Euro.

- (3) Der Abgabenspruch entsteht jeweils am 31. Dezember eines Kalenderjahres. Die Abgabenschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der Verbandsgemeinde schriftlich mitgeteilt wird.

- (4) Abgabeschuldner ist, wer im Bemessungszeitraum Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.

- (5) Die Abgabe ist am 15. Februar des folgenden Jahres fällig, soweit nicht ein späterer Zeitpunkt festgesetzt wird.

§ 31 Abwasserabgabe für Direkteinleiter

Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar festgesetzt und wird die Verbandsgemeinde insoweit abgabepflichtig, so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert. Sie wird einen Monat nach Bekanntgabe der Anforderung fällig.

VI. Abschnitt: Inkrafttreten

§ 32 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Entgeltsatzung Abwasser - der Verbandsgemeinde Waldmohr vom 14.11.1996 sowie der 1. Änderungssatzung vom 23.12.1997.

Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - der Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler in der Fassung vom 01. April 2004 sowie der Änderungssatzungen vom 17.12.2004 und vom 24.03.2009.

Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigung - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - der Verbandsgemeinde Schönenberg-Kübelberg vom 03.05.2012.

- (3) Soweit Abgabenansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Schönenberg-Kübelberg,
den 10. Oktober 2019
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. (Lothschütz) Bürgermeister

Anlage 1 zu § 1 Abs. 3 Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

Bei der Aufteilung von Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vmhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle = KS
Schmutzwasser = SW
Niederschlagswasser = NW

KS 1. biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung

SW = 100 v.H.
NW = 0 v.H.

KS 2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage

SW = 50 v.H.
NW = 50 v.H.

KS 3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke

SW = 0 v.H.
NW = 100 v.H.

KS 4. Verbindungssammler (doppelter Trockenwetterabfluss zzgl. Fremdwasser)

SW = 50 v.H.
NW = 50 v.H.

KS 5. andere Leitungen (Flächenkanalisation)

SW = 40 v.H.
NW = 60 v.H.

KS 6. Pumpanlagen je nach Zuordnung sind die Vmhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend.

KS 7. Hausanschlüsse
SW = 55 v.H.

NW = 45 v.H.
Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschl. Erwerbskosten), Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 auf diese oder als selbstständige Kostenstellen auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufzuteilen. Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und den investitionsabhängigen Kosten wird mit 35 v.H. der Aufwendungen und Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung angesetzt. Soweit Abweichungen in Einzelfällen die Erheblichkeitsgrenze überschreiten, kann die Aufteilung nach Wassermengen angezeigt sein.

Allgemeiner Hinweis:

Sofern in der Satzung auf technische Regelwerke, bzw. Vorschriften, verwiesen wird, können diese bei dem Einrichtungsträger während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) zur vorangegangenen Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentli-

che Abwasserbeseitigung -Entgeltsetzung Abwasserbeseitigung- der Verbandsgemeinde Oberes Glantal Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung (GemO) zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, 66901 Schönenberg-Kübelberg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 10. Oktober 2019
Verbandsgemeindeverwaltung
gez. (Lothschütz) Bürgermeister

ALTENKIRCHEN

Dorferneuerung

Altenkirchen. Am Donnerstag 10. Oktober fand die Exkursion des Arbeitskreises „Urfunktion Dorf“ nach Brücken zur Tagesbegegnung und Quirnbach zum wöchentlichen Markttag statt.

Unter anderem sollen die Eindrücke und die Möglichkeiten welche in Altenkirchen aus diesen Erfahrungen für die **Urfunktion Dorf** genutzt werden können in einer Arbeitsgruppensitzung am **Donnerstag 24.10.2019 um 19.00 Uhr im Rathaus in**

Altenkirchen besprochen werden. Bitte auch an die Sitzung **Kinder und Jugendliche am 21.10.2019, 19.00 Uhr** im Gasthaus Kupfermine denken.

Die Arbeitsgruppen sind für alle Bürgerinnen und Bürger jederzeit offen.

Auf Ihr Kommen freut sich der Bürgermeister, der Rat und der Moderator Klaus Dockendorf

BREITENBACH

GESANGVEREIN EINTRACHT

Laienspieler üben wieder fleißig

Breitenbach. Die Laienspieler der Theatergruppe des GV Eintracht üben wieder fleißig. Mit einem Schwank in drei Akten von Albin Braig und Isolde Müller-Rinker möchten Ihnen unsere Akteure ein paar kurzweilige Stunden bereiten. Das Stück „Bei uns verklemmt nix“ verspricht wieder einen Angriff auf die Lachmuskeln. Die Leitung über-

nimmt Gisela Hetterich.

Die Vorstellungen sind jeweils: samstags 09. + 16.11.2019 um 2000 Uhr und sonntags 10. + 17.11.2019 um 1700 Uhr im kath. Pfarrsaal.

Der Vorverkauf beginnt ab 21.10.2019 bei Friseursalon Walter Weber & der Saarpfalz Apotheke Breitenbach. Der Eintrittspreis beträgt 7 Euro Euro. Einlass ist jeweils 1 Stunde vor Spielbeginn. Das Theaterensemble freut sich auf viele Besucher.

PROGRAMM

Oktober 25 FREITAG
Einlass 18:30 Uhr



PARTY AFFAIR
Garantierte Partystimmung mit einer Mischung aus zünftiger Blasmusik und Rock-/Pop-Coversongs für jeden Geschmack.

Oktober 27 SONNTAG
ab 11:00 Uhr



Musikaler Frühschoppen mit der Pfarrkapelle Kübelberg ...



HERZBUWE
... und anschließend Party Pur mit den Herzbuwe aus Breitenbach

Nach dem Mittagessen gibt es natürlich auch Kaffee und Kuchen

SPEISEKARTE



Bayr. Schweinsbraten
mit Semmelknödel und Krautsalat
9,90 €



Halbes Hähnchen
mit Pommes
8,50 €



Schweinschaxe
und Krautsalat
9,70 €



2 Weißwürste
mit Brezel und süßem Senf
4,80 €

Vorverkauf für Tickets und Mittagessen:
TuS-Sporthelm, Metzgerei Jordan, Getränke Silvia Jordan, Bäckerei Wanschura, Salon Weber, Fitness-Center Schmitt

Finale beim Kartenvorverkauf

für das Oktoberfest 2019

Breitenbach. Bis Donnerstag, dem 24.10.2019 können noch Eintrittskarten für die Oktoberfestfreitagsparty des TuS-Breitenbach mit der Partyband „PARTY AFFAIR“ zum Vorverkaufspreis erworben werden. Gleichzeitig endet auch der Vorverkauf der Essensbons für das schon traditionelle gewordene gemeinsame Mittagessen in der Schön-

bachtalhalle, das am Sonntag, dem 27.10.2019 durchgeführt wird. (Einlass 11.00 Uhr)
Vorverkaufsstellen: Restaurant Helias, Salon Weber, Fitness-Schmitt, Sporthelm, Getränke und Metzgerei Jordan, Bäckerei Samson.
Das gemeinsame Mittagessen wird musikalisch von der „Kübelberger Pfarrkapelle“ umrandet. Seit Jahren

heizen diese die Breitenbacher Oktoberfestbesucher bereits am Vormittag kräftig ein. Anschließend runden die Breitenbacher „HERZBUWE“ das diesjährige Oktoberfestprogramm mit einer sogenannten „Openendparty“ zünftig ab. Bitte machen sie von dem Angebot des TuS regen Gebrauch und sichern sie sich ihre Karten/Bon's. Der TuS-Breitenbach und seine Helfer freuen sich auf ihren Besuch und auf ein paar vergnügliche Stunden.

ÖKUMENISCHER KRANKENPFLEGEVEREIN BREITENBACH - DUNZWEILER E.V.

Jahreshauptversammlung

Breitenbach. Am Sonntag 20. Oktober 2019 findet um 15.00 Uhr im Paul-Gerhardt-Haus in Dunzweiler die diesjährige Jahreshauptversammlung des Ökumenischen Krankenpflegevereins Breitenbach-Dunzweiler e.V. statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
2. Kassenbericht
3. Revisionsbericht
4. Entlastung der Vorstandschaft
5. Neuwahlen
6. Gespräche mit der Sozialstation
7. Verschiedenes

Die Vorstandschaft lädt alle Mitglieder, sowie alle interessierten Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinden Breitenbach und Dunzweiler recht herzlich ein. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung erfolgt satzungsgemäß nur auf diesem Wege.

Bianca Huber
(Schriftführerin)

Oktoberfest 2019 Breitenbach



25. + 27. OKTOBER

Schönbachtalhalle

Oktober 25 FREITAG
Einlass 18:30 Uhr

Oktober 27 SONNTAG
ab 11 Uhr
Frühschoppen mit der Pfarrkapelle Kübelberg
ab ca. 14 Uhr



PARTY AFFAIR



HERZBUWE
Party aus dem Glafel

Zünftiges Mittagessen
Ganze Haxe, Brat'hend'l, Schweinsbraten und Weißwürst'l
Kaffee und selbstgebackener Kuchen
nur mit Vorbestellung!



TuS BREITENBACH 1906 e.V.

Karten an den bekannten Vorverkaufsstellen.

Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 24.10.2019, um 18:30 Uhr, findet im Saal des Dorfgemeinschaftshauses, Kirchstraße 15, 66916 Breitenbach eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Breitenbach statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung: öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
(Hinweis zu TOP 1 - Einwohnerfragestunde
Einwohner können während dieses Tagesordnungspunktes Fragen aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung stellen sowie Anregungen und Vorschläge unterbreiten. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, wird gebeten, die Fragen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich bei Ortsbürgermeister Johannes Roth einzureichen.)
2. Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für die Haushaltsjahre 2019 und 2020
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die Vorschläge aus der Beteiligung der der Einwohner gem. § 97 Abs. 1 GemO
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplans und Anlagen 2019 und 2020
3. Erweiterung der Satzung vom 01.10.1980 (Außenbereichssatzung In der Dreispitz)
 - a) Beratung und Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB
 - b) Satzungsbeschluss
4. Vorstellung Konzept des Forstunternehmens Firma Schmitz Waldwirtschaft
5. Wahl der Ausschüsse und deren Stellvertreter
6. Zustimmung zur Annahme einer Spende gem. § 94 Abs. 3 GemO
7. Informationen

Breitenbach, den 11. Oktober 2019
gez. Johannes Roth
-Ortsbürgermeister -

OBST- UND GARTENBAUVEREIN UND PFADFINDER

Rückblick auf's Latwergfest 2019

Breitenbach. Viele Hände haben am Latwergfest des OGV mit angepackt, die ersten bereits morgens um 6 Uhr um den Ladwergkessel anzuhetzen und mit dem Rühren der Zwetschgen zu beginnen. Etwa 9 Stunden wurde im Schichtbetrieb weiterer Helfer gerührt bis bis die Latwerge soweit eingedickt war, dass sie abgefüllt werden konnte.

Am Vormittag hatten auch die Pfadfinder das Backhaus in Betrieb. Der Brotteig wurde schon am Tag zuvor zubereitet. Nachdem er über Nacht aufgegangen war wurde der Teig am nächsten Morgen nochmals kräftig geknetet bis er geschmeidig war und in die Brotformen gelegt werden konnte.

Die Besucher des Festes konnten beim Backen nach alter Art und der Latwergeherstellung zuschauen und außerdem das Bergmannsbauernmuseum besichtigen.

Mit Kaffee und selbstgebackenem Kuchen sowie Flammkuchen und anderen herzhaften Leckereien aus dem Backhaus, war für das leibliche Wohl gesorgt. Auch vom Bienenhonig eines jungen zwölfjährigen Bienenzüchters aus Breitenbach konnte gekostet werden.

Trotz eines längeren Regenschauers war die Stimmung unter den Besuchern und den Veranstaltern gelöst. Auf dem vor Wind recht gut geschützten Gelände des Museums war es gemütlich und als die Sonne

dann noch aufblitzte wurde es richtig heimelig. Nachdem die Latwerge abgefüllt war und die Abräum- und Reinigungsarbeiten erledigt waren, übernahmen Regen und starker Wind wieder die Herrschaft. Es war sowieso schon Dämmerung und noch vor Dunkelheit klang das Fest aus.

Die Veranstalter haben sich sehr gefreut über den starken Zuspruch der Besucher. An dieser Stelle bedanken sich die Verantwortlichen des Obst- und Gartenbauvereins Breitenbach und der Breitenbacher Pfadfinder, als Organisatoren dieser Veranstaltung, ganz herzlich bei allen Helfern und Helferinnen für ihre tolle Mitarbeit.



BRÜCKEN

HUNDEFREUNDE

Einladung zum

Hunderennen

am 19.10.2019 beim VdH Brücken



Mitmachen darf „Jederhund“ (1h. Rennläufer in angesetzt)

Beginn ab 13.00 Uhr (Meldungen bis 15.30 Uhr möglich) Es erfolgt eine Unterteilung in verschiedene Klassen. Jeder teilnehmende Hund bekommt eine Belohnung. Die schnellsten Hunde werden prämiert.

Für Essen und Trinken ist bestens gesorgt. Wir bieten

leckere Flammkuchen

Kaffee und Kuchen

Startgebühr pro Hund 5,- Euro (2 Durchgänge)

Eine gültige Tollwutimpfung und Haftpflichtversicherung muss vorliegen. Zur Planung sind Voranmeldungen wünschenswert. Einfach per Whats App 01515 467 4826 oder tel. unter (0 63 86) 72 54.

Infos zum Verein www.vdhbruecken.de

Brücken - Landkreis Kusel

FWG

Nach Messerattacke sucht die Polizei weitere Zeugen

Brücken. In der Nacht zum 9. September ist es in Brücken zu einer gewalttätigen Auseinandersetzung zwischen zwei Männern gekommen (wir berichteten <https://s.rlp.de/umENQ>).

Im Verlauf des Streits soll ein 46-Jähriger seinen Kontrahenten mit einem Messer verletzt haben. Der dringend Tatverdächtige wurde festgenommen und sitzt in Untersuchungshaft.

Die Kriminalpolizei Kaiserslautern ermittelt.

In diesem Zusammenhang ist die Polizei auf die Mithilfe der Bevölkerung angewiesen. Die Ermittler suchen weitere Zeugen, die Hinweise zum Geschehensablauf geben können. Insbesondere sind für die Beamten die Vorfälle in und vor der Gaststätte von Bedeutung, die vor aber auch nach der eigentlichen Tat stattgefunden haben.

Wer Beobachtungen gemacht hat, auch wenn er sie als unwichtig betrachtet, wird gebeten, sich unter Nummer 0631 369-2620 bei der Kriminalpolizei Kaiserslautern zu melden. |mhm

Stammtisch

Brücken. Hiermit ergeht Einladung zum Stammtisch der FWG Brücken am 21. Oktober 2019 um 19.00 Uhr im Gasthaus Sani.

DITTWEILER

LANDFRAUENVEREIN

Kerwe-Café

Der Landfrauenverein Dittweiler organisiert am Sonntag, 27.10.2019 wieder das Kerwe-Café im Bürgerhaus.

Wir würden uns über Kuchenspenden sehr freuen.

Wer einen Kuchen zur Verfügung stellen möchte, kann sich gerne bei Birgit Müller, Tel. 5491, melden.

Das LAND und seine LEUTE im WOCHENBLATT

Satzung

zur Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Dittweiler vom 4. Oktober 2019

Dittweiler. Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 sowie § 27 der Gemeindeordnung (GemO) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Dittweiler vom 10. Juli 2014, zuletzt geändert am 03. Juli 2019 wird wie folgt geändert:

- § 13 (In-Kraft-Treten) wird zu § 14.
- § 13 (Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter) erhält folgende Fassung:

§ 13 Aufwandsentschädigung für weitere Ehrenämter

- (1) Bachpaten, Beauftragte für das Glockengeläut, Beauftragte oder Paten in der Kinder- und Jugendarbeit, Brauchtumpfleger, Bücherei oder Museumsbeauftragte, Dorfgemeinschaftshauspaten, Kulturbbeauftragte, Ortsbildbeauftragte, Sportanlagenwarte, Umweltbeauftragte,

Wirtschafts- und Wanderwege sowie Inhaber vergleichbarer Ehrenämter erhalten eine Aufwandsentschädigung, die nach Stundensätzen bemessen wird; die Zeiten für die Wegestrecken vom Wohnsitz bis zum Tätigkeitsort und zurück werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung beträgt 11,22 Euro je volle Stunde.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dittweiler, den 4. Oktober 2019
gez. - C l o ß - Ortsbürgermeister

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Be-

kanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg,
den 4. Oktober 2019
gez. Christoph Lothschütz,
Bürgermeister

NATUR- UND VOGELSCHUTZVEREIN

Arbeitseinsatz

Dittweiler. An den Samstagen, 12. Oktober, 19. Oktober und 02. November 2019, findet am Elschbrunnen ein Arbeitseinsatz statt. Es wird um ein zahlreiches Erscheinen gebeten. Treffpunkt ist 9.00 Uhr am Elschbrunnen.

DUNZWEILER

Waldrundgang durch den Gemeindewald

Dunzweiler. Am Samstag, den 19. Oktober 2019 um 10:00 Uhr treffen sich die Mitglieder des Gemeinderates Dunzweiler am Waldfestplatz (Schutzhütte) zu einer Waldbegehung. Interessierte Bürgerinnen und Bürger sind zu dieser Begehung ebenfalls herzlich eingeladen. Frau Lehmann vom Forstamt wird die Führung übernehmen und steht für fachliche Fragen, wie z. B. Schädlingsbefall, Baumsterben, Holzeinschlag und Aufforstung gerne zur Verfügung.

Ihr Ortsbürgermeister

GLAN-MÜNCHWEILER

Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 23.10.2019, um 19:00 Uhr, findet im Saal des Dorfgemeinschaftshauses, Schulstraße 1, 66907 Glan-Münchweiler eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler statt.

Die Sitzung ist - mit Ausnahme der Tagesordnungspunkte 7 und 8 - öffentlich.

Tagesordnung: öffentlich

1. Beratung und Beschlussfassung zum Beitritt Forstzweckverband
2. Beratung und Beschlussfassung zur weiteren Vorgehensweise Themenkomplex Friedhof
3. Information zur Besprechung „Fortschreibung des Flächennutzungsplanes“ bezüglich der Ortsgemeinde Glan-Münchweiler
4. Beratung und Beschlussfassung zur künftigen Gestaltung des Verkehrskreisels
5. Anpassung der Vereinbarung zur Übertragung der Verwaltung der Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft auf die Ortsgemeinde Glan-Münchweiler bezüglich des Datenschutzbeauftragten
6. Weitere Informationen

nicht öffentlich

7. Antrag Gewerbetreibender
8. Grundstücksangelegenheiten

Glan-Münchweiler, den 9. Oktober 2019
gez. Karl-Michael Grimm
-Ortsbürgermeister -

GRIES

FÖRDERVEREIN KIRCHENORGEL

Nestschaukel für KiTa

Gries. Große Aufregung herrschte bereits Mitte September in der KiTa Gries. Nachdem fleißige Papas den Fallschutzbereich im Außengelände fertiggestellt hatten, wurde die neue Nestschaukel installiert und der KiTa Gries übergeben. Die alte Nestschaukel hat nicht mehr den neuen Sicherheitsbestimmungen genügt und musste deshalb ersetzt werden.

Der Förderverein Kirchenorgel Gries hat der KiTa Gries deshalb 5.000 Euro gespendet, damit diese Maßnahme durchgeführt werden konnte.

Die Rückmeldung hat ergeben, dass diese Nestschaukel auch angenommen wurde und die Kinder begeistert sind.

HENSCHTAL

Second-Hand-Basar



Wann: 20. Oktober 2019 von 13Uhr bis 15Uhr

Wo: Im Dorfgemeinschaftshaus in Henschtal
(Hauptstraße 20, 66909 Henschtal)

Was: - Herbst- & Winterkleidung (Gr.50 – Gr. 152)
- Schuhe
- Babyausstattung
- Spielsachen, Bücher, Fahrzeuge usw.
- Umstandsmode

Gerne dürfen Sie anschließend noch Kaffee & Kuchen bei uns genießen ☺

20% des Verkaufserlöses kommt den Kindern der Ortsgemeinde zugute!

LANDFRAUENVEREIN

Generalversammlung

Henschtal. Einladung an alle Mitglieder zur Generalversammlung am 25. Oktober 2019 um 19.30 Uhr in der Henschtalhalle. Gleichzeitig Eröffnung des Winterprogramms.

Dagmar Decklar
1. Vorsitzende

**Das Revier
der SCHNÄPPCHENJÄGER:
Das WOCHENBLATT.**

Anzeigen bitte rechtzeitig aufgeben.

Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Frohnhofen hat in seiner Sitzung am 10.10.2019 folgenden Beschluss zur Aufstellung des

Bebauungsplanes „Östlich der Schulstraße“, Ortsgemeinde Frohnhofen

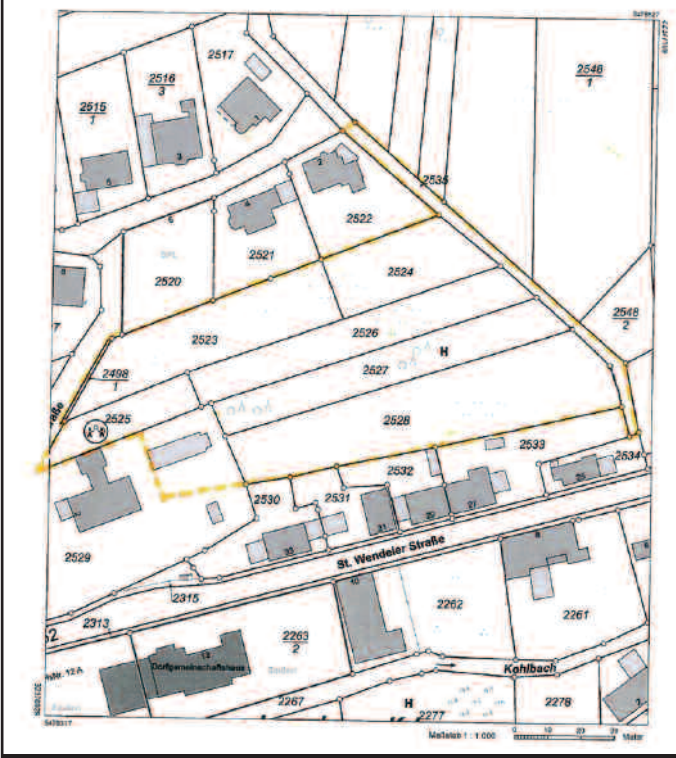
gefasst, der hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Neufassung vom 23.09.2004 in der derzeit geltenden Fassung, bekannt gemacht wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans kann beigefügtem Plan entnommen werden. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Fl.Nr. 2498/1, 2523, 2524, 2525, 2526, 2527, 2528, 2535 (teilweise), 2529 (teilweise).

Der Ortsgemeinderat Frohnhofen fasst gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Östlich der Schulstraße“.

Frohnhofen, den 17.10.2019
gez. Weyrich
Ortsbürgermeister

Geltungsbereich Bebauungsplan Östlich der Schulstraße



§ 2 Räumlicher Geltungsbereich
Der Geltungsbereich der Satzung ist identisch mit dem Geltungsbereich für den aufzustellenden Bebauungsplan „Östlich der Schulstraße“ Ortsgemeinde Frohnhofen und kann dem in Anlage 1 abgedruckten Lageplan entnommen werden.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich
Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung dürfen
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen
1. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
Die Entscheidung über eine Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten

der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt

§ 5 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Satzung über die Veränderungssperre liegt ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Gebäude Waldmohr, Rathausstr. 14, Zimmer Nr. W1-2.04, auf unbegrenzte Zeit zur Einsichtnahme aus. Jedermann hat das Recht, während der allgemeinen Dienststunden Einsicht zu nehmen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen. Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.
Unbeachtlich werden
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hinweis gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Frohnhofen, den 17.10.2019
gez. Weyrich, Ortsbürgermeister

Die genaue Abgrenzung des Planbereichs kann dem Lageplan entnommen werden

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Ortsgemeinderat Frohnhofen hat in seiner Sitzung vom 10. Oktober 2019 die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Östlich der Schulstraße“ beschlossen, die hiermit gem. § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht wird.

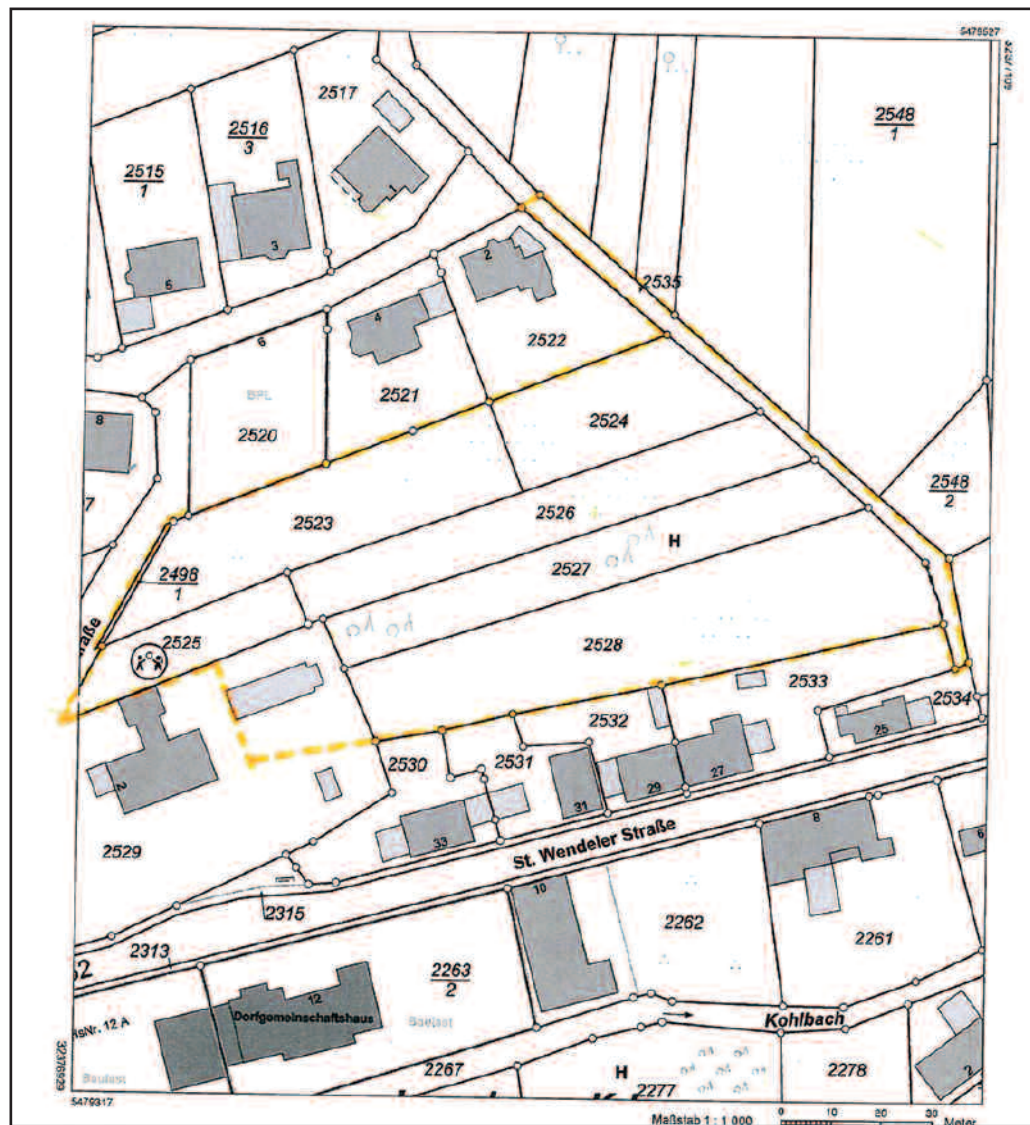
Die Satzung über die Veränderungssperre liegt ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Gebäude Waldmohr, Rathausstr. 14, Zimmer Nr. W1-2.04, auf unbegrenzte Zeit zur Einsichtnahme aus. Jedermann hat das Recht, während der allgemeinen Dienststunden Einsicht zu nehmen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen. Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Östlich der Schulstraße“ Ortsgemeinde Frohnhofen

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GemO) und der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch in der Fassung vom 23. September 2004 (BauGB) in den jeweils gültigen Fassungen wird diese Satzung erlassen.

§ 1 Sinn und Zweck

Die Satzung dient dem Zweck, die Planungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Östlich der Schulstraße“ Ortsgemeinde Frohnhofen, zu sichern.



Töpfer - Aktion

09.11.2019

14:00 - 16:00 Uhr

Im Jugendheim

Herschweiler-Pettersheim



Verbindliche Anmeldung bis 30.10.19

Whats App 01575-1518682 oder bei Bernadette Graf 06384-7197

Veranstalter: Kindergottesdienstteam der Kirchengemeinde Herschweiler-Pettersheim

Öffentliche Veranstaltung

Herschweiler-Pettersheim. Am Donnerstag, dem 17. Oktober um 19.30 Uhr findet im Jugendheim Herschweiler-Pettersheim eine öffentliche Veranstaltung „Erinnerungen an Martin Luther King“ statt.

Der amerikanische Theologe, Bürgerrechtler und Friedensnobelpreisträger Dr. Martin Luther King wäre in diesem Jahr 90 Jahre alt geworden. Anhand von Fotos, Zitaten und Texten wird an diesem Abend über Stationen seines Lebens und sein Wirken erinnert.

LANDFRAUENVEREIN

Herbstkochkurs

Herschweiler-Pettersheim. Die Landfrauen treffen sich am Mittwoch, dem 23.10.2019 um 19.30 Uhr, im Gasthaus zum Hirschen zu einem Herbstkochkurs mit Frau Hix.

Ihre
Familienanzeigen
natürlich im
WOCHENBLATT

Brennholzbedarf in der Ortsgemeinde

Krottelbach. Der Brennholzbedarf der Bürger der OG Krottelbach für den kommenden Wintereinschlag 2019/2020 und das Frühjahr 2020 kann ab sofort bei dem Pächter des Waldes, der Firma Schmitz-Waldwirtschaft in Ormont, bis spätestens 31.12.2019 angemeldet werden. Es ist möglich, stehendes Holz auf dem Stock, im Wald liegendes Holz und Holz frei Weg zu erwerben. Es besteht ebenso die Möglichkeit, sich das Holz auf den Hof liefern zu lassen. Das ist für Mengen ab 15 rm möglich.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Menge des eingeschlagenen Laubholzes sich den waldbaulichen Vorgaben unterordnet. Es kann also in Einzelfällen durchaus sein, dass eine prozentuale Zuteilung entsprechend der Größe der Bestellung und der bestellten Holzart erfolgt.

Voraussetzung für die Aufarbeitung von stehendem und liegendem Holz ist ein qualifizierter Motorsägenlehrgang, der den Anforderungen

der gesetzlichen Unfallversicherungsträger entspricht. Brennholzbestellungen nimmt Frau Gerlinde Keipen entgegen. Sie ist an Werktagen von 08:00 bis 16:00 Uhr telefonisch unter 06557/90094-14 oder per Mail unter gerlinde.keipen@schmitz-waldwirtschaft.de zu erreichen. Gerne können Sie die Unterlagen auch faxen unter 06557/90094-40 oder per Post senden an

Udo & Michael Schmitz
Waldwirtschaft
GmbH & Co. KG
z. Hd. Frau Gerlinde Keipen
Schneifelstraße 1
54597 Ormont

Die Bedingungen für den Brennholzkauf und das Bestellformular können Sie sich auf der Internetseite der Ortsgemeinde Krottelbach „News Ortsgemeinde“ herunterladen.

Ihr Ortsbürgermeister
Karlheinz Finkbohner

LANGENBACH

Bekanntmachung

Der Ortsgemeinderat Langenbach hat in seiner Sitzung am 09.10.2019 folgenden Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Auf der Platte“, Ortsgemeinde Langenbach

gefasst, der hiermit gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Neufassung vom 23.09.2004 in der derzeit geltenden Fassung, bekannt gemacht wird.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans kann beigefügtem Plan entnommen werden. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Fl.Nr. 621, 235/1, 235, 234, 233, 232, 231/2, 231, 617 sowie Teilflächen aus 231/1, 618 und 619.

Der Ortsgemeinderat Langenbach fasst gem. § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Auf der Platte“.

Langenbach, den 17.10.2019
gez. Schneider
Ortsbürgermeister



HÜFFLER

Einladung zur 12. Zeltkerwe in der Ortsgemeinde Hüffler

Voranzeige

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, sehr geehrte Gäste aus Nah und Fern,

am vierten Sonntag nach Michaelis ist in Hüffler Kerb! – Demzufolge ist unser **Kirchweihtermin** in diesem Jahr am **27. Oktober 2019**.

Unser neuer Zeltwirt, Patrick Gaul und seinem Team der Firma „zum dampfenden Gaul“ haben sich in diesem Jahr richtig ins Zeug gelegt, um uns ab dem 25.10.2019 für 5 Tage bei Feierlaune zu halten:

Nachdem unser gemeinsames „Kerwe-Essen“ am Kerwe-Montag in den letzten Jahren immer mehr Besucherinnen und Besucher begeistert hat, werden unsere Sängerrinnen und Sänger des Gesangverein Frohsinn Hüffler auch in diesem Jahr wieder von 10-14:00 Uhr ein zünftiges Schlachtfest im DGH anbieten. Interessierte Besucherinnen und Besucher bitte ich aus diesem Grund die Teilnahme am gemeinsamen „Kerwe-Essen“ bei Herrn Egon Rothfuchs, Tel.: 06384 6000, oder in der Metzgerei Clos in Wahnwegen verbindlich voranzumelden.



Ich freue mich auf Ihren Besuch und bedanke mich jetzt schon bei unserer Straußjugend, die mit viel Fleiß dazu beiträgt, die Kerwetradition in Hüffler aufrecht zu erhalten sowie bei den Anwohnern der Schulstraße, die es durch Ihr Verständnis für die Jugend und die Tradition erst möglich machen, die „Hüffler Kerb“ auf dem Festplatz am DGH stattfinden zu lassen! Seien Sie Gast in Hüffler! – Es freuen sich auf Ihren Besuch: Die Straußjugend, unsere SG HüWa, die Gastronomie und die gesamte Ortsgemeinde.

Mit freundlichen Grüßen Ihr
Helge Schwab
Bürgermeister

12. Hüffler Zeltkerb
25.10. - 29.10.

Freitag 25. 10.
ab 20⁰⁰, 6€ Eintritt
Hünsercker Spitzbuwe
"von zünftig zu rockig, bis in die aktuellen Charts - für Jung und Alt!"

Samstag 26. 10.
Einlass 20⁰⁰, 7€ Eintritt
ab 22⁰⁰ Fadeout

Sonntag 27. 10.
ab 13⁰⁰

Montag 28. 10.
ab 14⁰⁰
Hoselatz
ab 17⁰⁰ The Sergeant

Dienstag 29. 10.
ab 20⁰⁰
Kerwebeerdigung

ZUM DAMPFENDEN GAUL

FADEOUT, Spitzbu, Hoselatz

Öffentliche Bekanntmachung

der Ortsgemeinde Langenbach Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Ortsgemeinderat Langenbach hat in seiner Sitzung vom 9. Oktober 2019 die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Auf der Platte“ beschlossen, die hiermit gem. § 16 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht wird.

Die Satzung über die Veränderungssperre liegt ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Gebäude Waldmohr, Rathausstr. 14, Zimmer Nr. W1-2.04, auf unbegrenzte Zeit zur Einsichtnahme aus. Jedermann hat das Recht, während der allgemeinen Dienststunden Einsicht zu nehmen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen. Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes „Auf der Platte“ Ortsgemeinde Langenbach

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GemO) und der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch in der Fassung vom 23. September 2004 (BauGB) in den jeweils gültigen Fassungen wird diese Satzung erlassen.

§ 1 Sinn und Zweck

Die Satzung dient dem Zweck, die Planungen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Auf der Platte“ Ortsgemeinde Langenbach, zu sichern.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ist identisch mit dem Geltungsbereich für den aufzustellenden Bebauungsplan „Auf der Platte“ Ortsgemeinde Langenbach und kann dem in Anlage 1 abgedruckten Lageplan entnommen werden.

§ 3 Sachlicher Geltungsbereich

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieser Satzung dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4 Ausnahmen

1. Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Entscheidung über eine Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsar-

beiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Veränderungssperre liegt ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Gebäude Waldmohr, Rathausstr. 14, Zimmer Nr. W1-2.04, auf unbegrenzte Zeit zur Einsichtnahme aus. Jedermann hat das Recht, während der allgemeinen Dienststunden Einsicht zu nehmen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen. Mit der Bekanntmachung wird die Satzung rechtsverbindlich.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hinweis

gem. § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

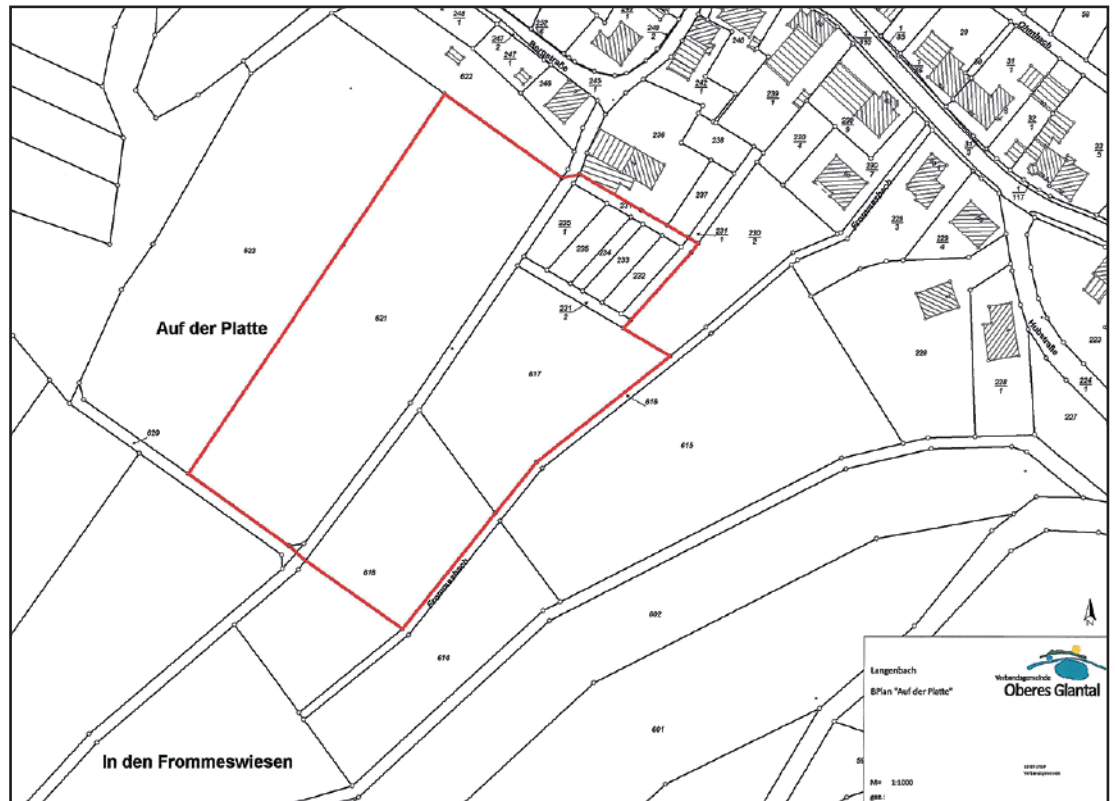
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Langenbach, den 10.10.2019

gez. Schneider
Ortsbürgermeister

Die genaue Abgrenzung des Planbereichs kann dem Lageplan entnommen werden



Hallo liebe Kinder,

am Samstag, dem 19.10.2019 seit Ihr und Eure Eltern, Omas, Opas und alle Verwandte eingeladen zu unserem schon traditionellen Rommeleboze-Umzug.

Wir treffen uns um 18.30 Uhr am Dorfgemeinschaftshaus und wandern durch unser Dorf.

Anschließend feiern wir im Dorfgemeinschaftshaus.

Die Straußjugend von Langenbach hat sich bereit erklärt, für Euch liebe Kinder, den Rommeleboze-Umzug auch in diesem Jahr zu veranstalten.

Da die Ortsgemeinde Langenbach großes Interesse daran hat, solche

schöne Brauchtümer zu erhalten, wird sie diese Aktion auch unterstützen.

„Rommele“ können bei Wanersch Bernd, Hauptstraße 48 erworben werden.

Wir freuen uns auf Euer Kommen Die Straußjugend von Langenbach und die Ortsgemeinde

WOCHENBLATT

Wir kommen an

Die Wandergruppe Matzenbach-Rehweiler informiert:

Die nächste Wanderung findet statt, am Sonntag, dem 20. Oktober 2019

Halbtags-Rundwanderung "Wern´s Mühle - Wasserquelle Runde von Ottweiler"

Treffpunkt mit PKW in Rehweiler am ehem. Gasthaus Ohliger um 09.30 Uhr
Wanderführer Ernst Niebergall

Wanderstrecke ca. 8 km
Mittelschwere Wanderung. Gute Grundkondition und Trittsicherheit erforderlich.

Schlußbekehr um ca. 12.30 Uhr im Landhaus "Wern´s Mühle" in Fürth.

Neue Wanderfreunde und Mitwanderer sind uns immer willkommen!

Wegen Planung und Reservierungen bitte ich alle Teilnehmer um Anmeldung bei Sibylle Altmaier-Zumpe unter Telefon: 06383-998600

NANZIETSCHWEILER

Vorbesprechung Weihnachts-/Kunst- & Handwerkermarkt am 30.11.2019

Nanzdietschweiler. Zur Planung des diesjährigen Weihnachtsdorfes im Außenbereich der Kurpfalzhalle, trifft sich die Vereinsgemeinschaft am Donnerstag, den 31.10.2018 um 18 Uhr in der Gaststätte Trafo.

Alle Vereinsvertreter und Interessenten sind zu dieser Vorbesprechung recht herzlich eingeladen. Die Interessenten des Kunst- und Handwerkermarktes brauchen zu diesem Termin nicht anwesend zu sein und wenden sich bitte an Martina Holzhauser (06383-5332). Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an Jonas Kopp (0173 991 3884).

HANDARBEITSKREIS

Handarbeitskreis

Nanzdietschweiler. Der Handarbeitskreis trifft sich am Mittwoch, dem 23.10.2019 um 14.30 Uhr im Gastraum der Kurpfalzhalle.

LANDFRAUENVEREIN

Eröffnung des Winterprogramms

Nanzdietschweiler. Am 24. Oktober 2019 um 20.00 Uhr eröffnen wir unser Winterprogramm 2019/2020 in der Kurpfalzhalle Nanzdietschweiler.

KINDERTAGESSTÄTTE HERZ JESU

Erntedankfest in der Kita Herz Jesu

Nanzdietschweiler. Am 08.10. 2019 haben die Kinder der Kita Herz Jesu in Nanzdietschweiler gemeinsam Erntedank gefeiert. In der Kirche durften alle Kinder ihre Gaben zum Altar bringen und Gott danken. Wir sangen gemeinsam die Lieder: Unser Freund heißt Jesus Christ, Danke für die geschenkte Erde und Du hast uns Deine Welt geschenkt. Ebenso wurde den Kindern das Gleichnis vom Sämann aus der Kinderbibel vorgelesen und bildlich dargestellt. Im Anschluss wurde im Kindergarten noch an einer großen Tafel, der von den Kindern am Tag zuvor gebackene Apfelkuchen mit viel Genuss verschmeißt.



OHMBACH

Grußwort zur Ohmbacher Kerb 2019



Liebe Ohmbacher sehr geehrte Gäste!

An dem Wochenende vom 18.10 bis zum 21.10.2019 feiert die Ortsgemeinde wieder ihre Traditionelle Kerwe. Hierzu darf ich alle Bürger, Bürgerinnen und ehemalige Ohmbacher herzlich willkommen heißen.

Auch in diesem Jahr hat sich wieder die Straußjugend zusammengefunden und in wochenlanger Arbeit einen Kerwe Strauß gewickelt und die Kerweredd geschrieben.

Die Kerwe beginnt bereits am Freitag im Gasthaus Erfurt dort spielen ab 21:00 Uhr One and a Half Men.

Der Samstag finden auf dem Sportplatz die Kerwe spiele vom SV Ohmbach statt.

Anpfeiff der 2. Mannschaft gegen Neunkirchen/Mühlbach ist um 14:15 Uhr.

Anschließend um 16:00 Uhr spielt die 1. Mannschaft ebenfalls gegen Neunkirchen/Mühlbach.

Dazu beiden Mannschaften viel Glück und Erfolgreiche Kerwe spiele Um 20:00 Uhr spielen dann im Sportheim die „Hüttenrocker“ auf und sorgen für musikalische Stimmung.

Am Sonntag ab 14:00 Uhr umrahmt vom Musikzug des TV Ohmbach ziehen die Straußbuben durchs Dorf und werden gegen 15:00 Uhr am Sportheim die „Kerweredd“ ausrufen.

Anschließend werden im Sportheim die drei Erschde rausgetanz. Am Montag beginnt der Frühschoppen um 11:00 Uhr im Gasthaus Erfurt mit den „Henschbachtalern“.

Um 17:00 Uhr geht es dann weiter mit den „Sesammegewerfelte“ im Sportheim des SV Ohmbach bei zünftiger Blasmusik.

Dienstags gehen dann die Straussbuwe Dorschs Dorf und sammele und am Mittwoch wird auf Traditionelle Art die Kerwe begraben.

Die Ortsgemeinde Ohmbach, freut sich auf ihren Besuch und wünscht allen viel Spaß und vergnügte Kerwetage.

Gerhard Kauf
Ortsbürgermeister

Grußwort

Ei gun Dach ihr liewe Leid und Kerwegäschd,
Nimmi lang, dann steihd unser scheenes Feschd.

Mir Buwe und Mäd freie uns dodruff un uf eier Erscheine,
Uf die Alde, die Junge, die Große un die Kleine.

Un damit ner ah wisse, was wann an de Kerb wo abgeht
Guggend enfach was vorne un hinne uffem Fleyer steht

Kerb is Kerb, do brauche ma ned viel Worte se mache
Mir würde uns freue mit euch samme se feiern, se danze un se lache

In diesem Sinne siehn mer uns an de Kerb bei unserer aller Passion
Feiern middem ganze Ort, nach alter Tradition

OHMBACHER KERB - Gasthaus Erfurt

18 OKT
FREITAG

MONTAG
21. OKT
FRÜHSCHOPPEN 11-13 UHR



Gewerbeverein
Brücken im
Ohmbachtal e.V.



Guter Service, erste Wahl - Fachgeschäfte im Ohmbachtal

OHMBACHER KERB

19. - 21.10.2019

IM SPORTHEIM

SA. 19.10.

14:15 Uhr SV Ohmbach II - SG Mühlbach/ Neunkirchen II

16:00 Uhr SV Ohmbach - SG Mühlbach/ Neunkirchen

20:30 UHR

KERWEROCK



SO. 20.10.

11-22 UHR HAPPY HOUR

14 Uhr Kerweumzug, traditionelle Kerweredd

& Tanz der „drei Erschde“

in Begleitung des Musikzugs des TVO

MO. 21.10.

14 Uhr Spätschobbe + gemeinsames Schnitzeessen

17 Uhr Musik & Tanz mit de

„SESAMMEGEWERFELTE“

AFTER HOUR

Das LAND und seine LEUTE im WOCHENBLATT

25-jähriges Jubiläum gebührend gefeiert

Ohmbach. Bei strahlendem Sonnenschein waren viele Besucher gekommen, um am Samstag, 21.09.2019 das 25 jährige Bestehen der KiTa „Villa Sonnenschein“ zu feiern.

Unterstützt von der Musikschule Fröhlich aus Altenkirchen begrüßten die Kinder und Erzieherinnen die Gäste mit Liedern und führten „Die kleine Raupe Nimmersatt“ auf. Der Ortsbürgermeister Herr Kauf und die Leitung Fr. Maier-Hettrich hielten für die Besucher die Eckdaten über Bau, Umbau und Kinderzahlen parat. Frau Nagel, als Vertretung für den Kreis Kusel und der Verbandsbürgermeister Herr Lothschütz gratulierten der Ortsgemeinde für Ihre tolle KiTa.

Die Gäste erwartete ein tolles Rahmenprogramm für Groß und Klein, bei dem das leibliche Wohl natürlich auch nicht zu kurz kam.

Es gab tolle Geschenke für die Kinder... Neben Geldgeschenken von den ortsansässigen Vereinen (Pen-

sionärverein, Landfrauen, Schachclub, FV der Freiwilligen Feuerwehr) bekamen die Kinder ein Laufrad von Fam. Bauer (Bauer-Stiftung; diese sponsort auch unser wöchentliches Musikprogramm mit der Musikschule Fröhlich), Obststräucher vom Obst- und Gartenbauverein und 4 Bobycars mit 2 Anhängern von unserem Förderverein. Da war die Freude natürlich groß.

Wir bedanken uns auf diesem Wege

bei allen Helfern für die unzähligen ehrenamtlichen Stunden, den Gästen für Ihr Kommen und den Spenden.

Das Geld kommt direkt den Kindern zu Gute.

Die Kinder und das Team der „Villa Sonnenschein“, sowie der Förderverein und die Ortsgemeinde.



Bekanntmachung

Am Mittwoch, den 23.10.2019, um 19:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses, Rathausstraße 8, 66901 Schönberg-Kübelberg eine Sitzung des Marktausschusses der Ortsgemeinde Schönberg-Kübelberg statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung: öffentlich

1. Verpflichtung der Ausschussmitglieder
2. Weihnachtsmarkt mit 50 Jahre Ortsgemeinde
3. Verschiedenes

Schönberg-Kübelberg, den 10. Oktober 2019
gez. Klaus Gummel
-Beigeordneter-

OBST- UND GARTENBAUVEREIN

Narzissen pflanzen am Ohmbachsee



Schönberg-Kübelberg. 150.000 sind schon da! Und in diesem Jahr sollen noch 5.000 dazu kommen. Und worum geht es eigentlich?

Na, um die Narzissen am Ohmbachsee!

Von März bis Ende April erfreuen sie alle Gäste, die sich auf den Frühling freuen.

Mit Hilfe der Europäischen Union stehen nun Gelder bereit, um die Narzissen zu finanzieren und die Pflanzaktion in einem angenehmen Rahmen zu gestalten. Und hierzu sind Sie herzlich eingeladen.

Die Idee ist, allen die Möglichkeit zu bieten, sich selbst eine bleibende und blühende Verbindung zu unserer Region zu schaffen. Selbst eingepflanzte Narzissenzwiebeln blühen jedes Jahr aufs Neue und bereichern die Natur. Alle Helferinnen und Helfer, gerne auch Familien, erhalten zur Erinnerung und Dokumentation eine schicke Urkunde. Eingeladen sind auch besonders amerikanische Familien in Ihrer Nachbarschaft. Sprechen Sie diese

an und bringen Sie sie mit zum Ohmbachsee. Treffpunkt ist am Samstag, 26. Oktober ab 10.00 Uhr an dem Haus des Angelsportvereins Westrich an der Sander Seeseite. Bitte bringen Sie auch noch Ihren Spaten mit!

Damit die Arbeit nicht zu beschwerlich wird, ist auch für die Verpflegung gesorgt. Hans Höh backt frisch und lecker original Grumbeer-Waffeln vor Ort. Das ist Ihre Belohnung. Die Getränke dazu bietet der Angelsportverein an.

Damit die Information nicht zu kurz kommt, erklärt der Kreisheimatpfleger Dieter Zenglein, wie die Kartoffel eigentlich von Amerika in die Pfalz gekommen ist. Das dürfte auch für Ihre amerikanischen Nachbarn interessant sein. Für eine Übersetzung in deren Sprache ist gesorgt.

Und wer Lust auf geräucherte Forellen hat, kann diese unter Telefon 01734793777 oder 06386-6903 vorbestellen.

Dieses Bürgerprojekt wird im Rahmen des Entwicklungsprogramms EULLE unter Beteiligung der Europäischen Union und des Landes Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz gefördert.

QUIRNBACH

Das wird die beste Show....

Quirnbach. „Das wird die beste Show?!“ nennt der Quirnbacher Frauenchor Femmes Vocales voller Optimismus sein Konzert zum 20-jährigen Bestehen.

Um diesem Titel gerecht zu werden, wurde zum kleinen Jubiläum selbstredend ein vielversprechendes und buntes Programm zusammengestellt.

Chorleiterin Angelika Rübél und die rund 30 Sängerinnen werden Lieder in vielen Sprachen zum Besten geben. Dabei ist es ganz egal ob Filmmusik, Schlager oder Pop - das Repertoire lässt kaum Wünsche offen. Im Laufe des Abends wird ein Steckbrief des Chores vorgestellt. Dabei verdeutlichen die Lieder den Zuhörern die Besonderheiten des Chores

auf amüsante und humorvolle Weise. Heidi Blum, Vorsitzende des Frauenchors, erklärt, dass die Liedauswahl keinesfalls ein Zufall ist: „Wir möchten unser Publikum unterhalten und berühren und manchmal möchten wir mit unseren Liedern einfach unsere Meinung kundtun oder Stellung beziehen“. Begleitet wird der Chor von Matthias Stoffel & Band. Das Moderatoren-duo Jens Ludwig und Edwin Becker sorgen für einen abwechslungsreichen Abend. Stattfinden werden die Jubiläumskonzerte am Samstag, 26. Oktober, um 20 Uhr sowie am Sonntag, 27. Oktober, um 19 Uhr im Bürgerhaus in Quirnbach. Eintrittskarten können zum Preis von 10,00 Euro in der Geschenke Scheune Gräbel in Glan-Münchweiler und der Buchhandlung Wolf in Kusel erworben werden.

SENIORENVEREIN HODENBACHTAL

Haxenessen

Quirnbach. Der Seniorenverein lädt am Sonntag, dem 27.10.2019 um 12.00 Uhr zum Haxenessen im Kulturvereinshaus in Liebthal ein. Es wird um Anmeldung gebeten.



Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 24.10.2019, um 19:00 Uhr, findet im Saal des Bürgerhauses Sand, Miesauer Str. 38, 66901 Schönenberg-Kübelberg eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg statt.
Die Sitzung ist - mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 6 - öffentlich.

Tagesordnung: öffentlich

1. Umbau und Erweiterung Kita Sand
- Kücheneinrichtung
2. Grundstück Glanstraße;
Kostenermittlung zur Öffnung und Herstellung einer Parkfläche sowie Prüfung der Standfestigkeit und Abriss der Scheune
3. Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet - Bei der Strunkeiche“,
a) Beschlüsse zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
b) Beschlüsse zu den Stellungnahmen während der Offenlage
4. Bebauungsplan „Fachmarktzentrum an der Festwiesenstraße, 1. Änderung“;
a) Beschlüsse zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
b) Beschlüsse zu den Stellungnahmen während der Offenlage
c) Satzungsbeschluss
5. Informationen

nicht öffentlich

6. Grundstücksangelegenheiten

Schönenberg-Kübelberg, den 11. Oktober 2019

gez. Thomas Wolf
-Ortsbürgermeister-

PFÄLZERWALD- VEREIN

Wanderung

Schönenberg-Kübelberg. Am Mittwoch dem 23. Oktober wandert der Pfälzerwald-Verein ca. 7 km im Beeder Biotop. Die Schlussrast ist in der Fischerhütte. Zu dieser Wanderung treffen wir uns um 13:30 Uhr am Rathaus in Schönenberg und fahren in Fahrgemeinschaft nach Beeden.
Der PWV hofft, dass auch einige wanderfreudige Nichtmitglieder mit uns gehen werden, wir freuen uns auf Sie.
Die Wanderführung hat Willi Schmitt.

MODELLBAHN-FREUNDE

Lange Nacht der Modelleisenbahn am 19. Oktober 2019

20. Oktober 2019, 20 Jahre Modellbahnfreunde Schönenberg Kübelberg e.V.

Züge rattern und schnaufen über die Gleise der südlichen Glantalbahn

Schönenberg-Kübelberg. Vom 19. bis 20. Oktober 2019 laden die Modellbahnfreunde Schönenberg-Kübelberg e.V. alle Interessierten zur „Langen Nacht der Modelleisenbahn“ ins Bürgerhaus in Schmittweiler ein.

Wir öffnen für Sie am Samstag die Türen von 16:00 bis 22:00 Uhr und am Sonntag von 11:00 bis 17:00 Uhr. Sie erleben Eisenbahngeschichte hautnah. Im Jahr 2019 wurde die Modellbahnanlage um ein neues weiteres Modul vervollständigt. Dies war eine Herausforderung an die Elektroniker sowie die Landschaftsbauer. In vielen Stunden geplant und umgesetzt.

Ein weiteres Highlight für Technikbegeisterte sind die eingebundenen BUS Systeme zur Datenübertragung sowie der Datenrückmeldung an die Digitalzentrale. Lokomotiven dampfen, Modellhäuser und Signalleuchten, Züge rollen in Bahnhöfe ein, Güterwagen befördern Ladegut und das alles wird über den PC gesteuert. Zum Vereinsjubiläum „20 Jahre Modellbahnfreunde Schönenberg Kübelberg e.V.“ beleben die kreativen Modellbahner die historische Zechenbahn des Consolidierten Nordfelds im Maßstab 1:87. Erstmals präsentieren wir die Mo-

dule der Kohlenverladerampe zur historischen Nordfeldbahn. Diese Anlage befindet sich in der Bauphase, die Gleise sind versuchsweise verlegt worden. Die bereits ausgeführte Kohlenverladehalle und der Lokschuppen lassen auf die imposanten Anlagen des vergangenen Jahrhunderts schließen. Das Team der Modellbahnfreunde steht Ihnen gerne für Fragen und Anregungen zur Verfügung. Sehr gerne nehmen wir historische Bilder, alte Fahrkarten, Pläne, Fahrbücher und Erinnerungen von Zeitzeugen entgegen. Durch Ihre Mithilfe werden wir Eisenbahngeschichte im Südwesten für Sie lebendig machen.

Dieses Jahr haben sich wiederum die Modellbahner der Kurpfalz-Runde dem IC Saar-Kurier angeschlossen. Die Veranstaltung wird zeitgleich an 21 Orten in Rheinland-Pfalz, Saarland und Baden-Württemberg stattfinden. Info unter: www.ic-saar-kurier.de Und das schönste.

Der Eintritt ist frei!

Modellbahnfreunde Schönenberg Kübelberg e.V.
Hubert Kaiser
1. Vorsitzender



STEINBACH

LANDFRAUENVEREIN

Theateraufführung

Steinbach. Die Landfrauen besuchen am 27.10.2019, um 14.30 Uhr eine Theateraufführung in Elschbach.

AK SENIOREN

Einladung zum Seniorentreff

Steinbach. Ich möchte Sie alle zu unserem 2ten Treffen unter dem Motto „Gemeinsam statt Einsam“ am 24. Oktober 2019 um 15.00 Uhr ins Protestantische Gemeindehaus recht herzlich einladen.
Wollen Sie an diesem Nachmittag zu Hause abgeholt werden, melden Sie sich bei den Mitgliedern des Arbeitskreises.
Wir freuen uns auf Euch !!

FEUERWEHR- FÖRDERVEREIN

Einladung zur Mitglieder- versammlung

Sehr geehrte
Vereinsmitglieder,

im Namen des Vorstandes des Feuerwehr-Förderverein Steinbach am Glan e.V. möchte ich Sie recht herzlich zur Mitgliederversammlung am Samstag, dem 26. Oktober 2019 um 19:00 Uhr in das Feuerwehrhaus der freiwilligen Feuerwehr Steinbach am Glan, Hauptstraße 116, einladen.

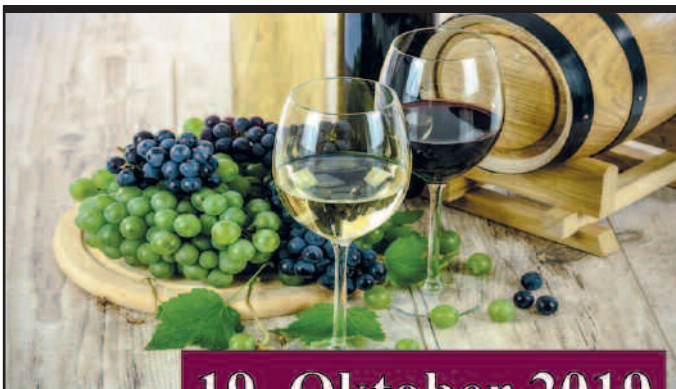
Folgende Tagesordnungspunkte sollen behandelt werden:

1. Bericht Vorstand
2. Bericht Kassenwart
3. Bericht Kassenprüfung
4. Anfrage zu den Berichten
5. Entlastung des Kassenwarts
6. Entlastung des Vereinsvorstandes nach BGB
- 7 St. Martin 2019
8. Weihnachtsmarkt 2019
9. Adventsfenster 2019
10. Einsammeln der Weihnachtsbäume 2020
11. Jahreshauptversammlung 2020
12. Beschlüsse über Beschaffung
13. Infos über Sonstiges
14. Neuwahl der Vorstandschaft
15. Anfragen, Wortmeldungen, Diskussionen TOP 16 Schlusswort

gez. Tobias Trapp (1.Vorsitzender)

Das WOCHENBLATT- an alle - für alle

TUS



19. Oktober 2019

Wein- und Waffelfest

TuS Schönenberg

ab 19.00 Uhr



▷ Weinspezialitäten
aus der Region

▷ selbstgemachte Speckwaffeln

▷ Pizza & Flammkuchen

Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 24.10.2019, um 19:00 Uhr, findet im Sitzungssaal der Kindertagesstätte „Nimmerland“, Hauptstraße 61, 66909 Steinbach am Glan eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Steinbach am Glan statt. Die Sitzung ist - mit Ausnahme des Tagesordnungspunktes 7 - öffentlich.

Tagesordnung: öffentlich

- Einwohnerfragestunde**
Einwohner können während dieses Tagesordnungspunktes Fragen aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung stellen sowie Anregungen und Vorschläge unterbreiten. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, wird gebeten, die Fragen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich bei Ortsbürgermeister einzureichen.
- Forsteinrichtungswerk 2020 - 2030; Vorstellung und Beschlussfassung**
- Anregung Revierbildungsverfahren Forstrevier Glan-Münchweiler und Südkreis durch die Ortsgemeinde Krottelbach**
- Beratung und Beschlussfassung im Rahmen des Jahresabschlusses 2017**
Vollzug der §§ 110 ff. GemO; Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses 2017 der Ortsgemeinde Steinbach sowie Entlastung des Ortsbürgermeisters und der Beigeordneten der Ortsgemeinde Steinbach und der Verbandsgemeindeverwaltung
 - Bekanntgabe des Rechenschaftsberichtes
 - Bericht über die Rechnungsprüfung
 - Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses
 - Beschlussfassung über die Entlastungserteilung
- Flächennutzungsplan**
- Informationen**

nicht öffentlich

- Grundstücksangelegenheit**

Steinbach am Glan, den 9. Oktober 2019
gez. Jörg Fehrentz
-Ortsbürgermeister -

Weihnachtsbaum für den Marktplatz gesucht

Waldmohr. Ob man es wahrhaben will oder nicht, in 10 Wochen ist wieder Weihnachten. Und pünktlich zum 1. Advent soll wieder auf dem Marktplatz ein geschmückter Baum stehen. In diesem Jahr gestaltet sich die Suche nach einem geeigneten Tannenbaum recht schwierig.

Deshalb bittet die Gemeinde die Bürgerinnen und Bürger um Mithilfe. Wer hat auf seinem Anwesen einen repräsentativen Baum stehen (mind. 6 bis 8 m hoch), der ohnehin

gefällt werden müsste und der auf den Marktplatz passt? Wenn jemand einen solchen Tannenbaum zur Verfügung stellen will, kann er sich bei der 1. Beigeordneten, Frau Charlotte Jentsch, unter c.jentsch@waldmohr.de oder beim Bürgerbüro unter der Nummer 504 220 melden.

Die Gemeinde würde dann das Fällen und den Abtransport übernehmen. Für Ihre Unterstützung vielen Dank.

DLRG

An alle DLRG Mitglieder,
DLRG Freunde

Einladung

zur Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen, am Sonntag, den 10.11.2019 um 10.00 Uhr im Festsaal Bürgerhaus Waldmohr, Saarpfalzstrasse.

Tagesordnung:

- Begrüßung und Eröffnung
 - Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Anerkennung der Tagesordnung
- Verlesen der Protokolle
Jahreshauptversammlung vom 10.05.2015
- Ehrungen
- Berichte
 - Technischer Leiter
 - Ausbildung
 - Einsatz
 - Kassenwart
 - Jugendwart
 - Vorsitzender
 - Prüfbericht der Revisoren
- Aussprache
- Bestellung eines Wahlleiters
- Entlastung des Kassenwartes
- Entlastung des amtierenden Vorstandes
- Neuwahlen (* Erster Wahldurchgang / ** Zweiter Wahldurchgang)
 1. Vorsitzender*
 2. Stellv. Vorsitzender*
 3. Stellv. Vorsitzender*
 4. Kassenwart*
 5. Stellv. Kassenwart**
 6. Techn. Leiter*
 7. Stellv. Techn. Leiter**
 8. Arzt*
 9. Stellv. Arzt**
 10. Presse- und Werbewart / Schriftführer*
 11. Stellv. Presse- und Werbewart / Schriftführer**
 12. Beisitzer*
 13. Kassenprüfer
- Schlusswort

Anträge zur Tagesordnung sind bis spätestens 01.11.2019 bei dem 1. Vorsitzenden Dieter Brutscher, Bahnhofstraße 70 (66914) Waldmohr, Tel. 06373/9153, einzureichen.

Bei Beschlussfähigkeit wird die Jahreshauptversammlung formell geschlossen und offiziell 15 Minuten später weitergeführt. Unabhängig der Anzahl der anwesenden Mitglieder ist diese Jahreshauptversammlung dann beschlussfähig.

Mainzer Kammerorchester



Mozart unter dem Sternenzelt

Sonntag, 20. Oktober, 17 Uhr Gustavsburg Jägersburg

Waldmohr. Mozart unter dem Sternenzelt spielt das Mainzer Kammerorchester in der Gustavsburg in Jägersburg.

Dies ist ein Konzert im Rahmen der kulturellen Zusammenarbeit von Waldmohr und Jägersburg.

Mozart, das größte Compositions-genie kam mit 21 Jahren an den Mannheimer Hof um sein Glück bei dem großen Kurfürsten Karl-Theodor von der Pfalz zu suchen. Gefunden hat er aber die größte Liebe seines Lebens die 17jährige Sängerin Aloysia Weber. In seinem verliebten

Glück und entsprechend himmlischen Gefühlen komponierte er die vier Quartette für Flöte, Violine, Viola und Violoncello - es war dies ein Kompositionsauftrag für einen reichen holländischen Amateur-Flötisten namens Dejean. Das himmlische Glück hatte allerdings keine Fortsetzung - Astrologen würden heute die Stellung der Sternzeichen dafür verantwortlich machen. Karlheinz Stockhausen hat diese musikalisch porträtiert. Drei davon stellen die drei Streicher des Quartetts solistisch zwischen den Quartetten vor.

WAHNWEGEN

WALDMOHR

WANDERFREUNDE

Wanderung

Wahnwegen. Unsere nächste Wanderung findet am 20. Oktober um 13.00 Uhr statt. Ziel ist das Diamantschleifer Museum in Brücken. Wir fahren mit Pkw nach Brücken und besuchen um 14.00 Uhr das Museum, anschließend fahren wir zur Fritz Claus Quelle und machen dort den Abschluss.

Grünschnittannahme Bauhof schließt

Waldmohr. Die Annahme von Grünschnitt auf dem Gelände des Bauhofes Waldmohr ist zum letzten Mal in diesem Jahr am Donnerstag, dem 24.10. geöffnet. Ab dem 31.10. ist die Annahme geschlossen. Die Annahmestelle auf dem Bambergerhof ist weiterhin geöffnet. Die Bevölkerung wird gebeten, den anfallenden Grünschnitt dort zu entsorgen.

PROT. KIRCHENGEMEINDEN HÜFFLER UND QUIRNBACH

Senioren-Nachmittag

Wahnwegen. Die Prot. Kirchengemeinden Hüffler und Quirnbach veranstalten am 17. Oktober 2019 um 15.00 Uhr einen Senioren-Nachmittag im Gemeindehaus in Wahnwegen. Wir wollen miteinander singen. „Vom Schlager bis zum Kirchenlied“ Für Essen und Trinken ist gesorgt. Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Waltraud Gerlach
Presbyterin

42. Weihnachtsmarkt

Waldmohr. Der 42. Waldmohrer Weihnachtsmarkt findet am 7. und 8. Dezember 2019 statt.

Alle die an einer Teilnahme interessiert sind, lade ich hiermit recht herzlich zu einer Vorbesprechung der Veranstaltung ein.

Wir treffen uns am Donnerstag, dem 17. Oktober um 19 Uhr im Festsaal des Bürgerhauses, Saarpfalzstraße, Waldmohr.

Hugo Klingbeil

Mainzer Kammerorchester
MOZART UNTER DEM STERNENZELT
Sonntag, 20. Oktober 2019
17 Uhr
Gustavsburg - Jägersburg

Ein Konzert im Rahmen der kulturellen Zusammenarbeit Waldmohr - Jägersburg

Kontakt:
Ortsgemeinde Waldmohr, Hauptstraße 61, 66909 Waldmohr
Telefon: 06373/9153, Fax: 06373/9154
E-Mail: c.jentsch@waldmohr.de
www.waldmohr.de

Waldmohr
Kulturprogramm
www.waldmohr.de

Ihre
Familienanzeigen
natürlich im
WOCHENBLATT

„Burgen und Schlösser in der Pfalz“
Vortragsabende im Festsaal Bürgerhaus
am 23. Oktober 2019, Teil 1, 30. Oktober 2019, Teil 2

Waldmohr. Vortragsabende mit Bilderschau über „Burgen und Schlösser in der Pfalz“. Der Journalist Gustl Altherr referiert zunächst über die geschichtliche Entwicklung von der keltischen Flieburg bis zu den Burgschlössern der Renaissance. Ein zweiter Vortrag widmet sich später den Schlössern und Palais vom Barock bis zu den Herrenhäusern das 19. Jahrhunderts. Beide Vorträge werden ergänzt durch Bildprojektionen, in denen jeweils rund 100 Ob-

jekte vorgestellt werden, zum Teil in mehreren Fotos beziehungsweise Zeichnungen. Der chronologisch aufgebauete Bilderbogen reicht an zwei Abenden von der keltischen Wallanlage auf dem Donnersberg über den Festungsbau der Renaissance bis zu den Schlössern des Barocks und des Klassizismus. Die Bilderfolge endet mit den schlossähnlichen Ensembles, die sich Industriemagnaten im 19. Jahrhundert errichten ließen. Freier Eintritt!



Einladung zum Seniorenkaffee- Nachmittag

Liebe Waldmohrerinnen, liebe Waldmohrer,



am Donnerstag, dem 24. Oktober 2019 lade ich recht herzlich zu unserem Seniorenkaffee-Nachmittag ein. Beginn um 15.00 Uhr - Festsaal Bürgerhaus.

Neben Kaffee und Kuchen möchten wir je nach Bedarf über aktuelle Themen informieren. Hierzu können Sie gerne Themenvorschläge machen, vor allem zu „Themen, die Sie interessieren“ (z.B. Vorträge über Testament, Vorsorgevollmacht, Wohngeld, betreutes Wohnen usw.). Bei den Anmeldungen wollen wir

Ihre Vorschläge sammeln, die wir beim nächsten oder übernächsten Mal entsprechend anbieten.

Ihr
Ortsbürgermeister
Dr. Jürgen Schneider

Um die Organisation zu erleichtern, bitten wir möglichst um Anmeldung.

1. Sie können sich beim Kaffeenachmittag schon in die Teilnehmerliste für die nächste Veranstaltung eintragen.
2. Sie können sich auch telefonisch in der Gemeindebücherei anmelden:
Telefon: 06373/7605

Wir danken Ihnen im Voraus für die Unterstützung!

Anica Meininger und Jonas Schneider verabschiedet



Waldmohr. Frau Meininger und Herr Schneider leisteten ab September 2018 ein einjähriges Freiwilliges Soziales Jahr im Haus der Jugend Waldmohr ab. Zu ihren Aufgabengebieten gehörte die Mithilfe bei der Organisation und Durchführung des täglichen Freizeitprogramms, die tatkräftige Unterstützung bei diversen Jugendbildungsveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften. Die tägliche Durchführung von organisatorischen Arbeiten wie zum Beispiel Einkäufe oder der Thekendienst im offenen Besucherbereich waren weitere Bestandteile ihrer Arbeit.

Im Rahmen einer kleinen Abschlussfeier bedankten sich Herr Koch sowie viele Besucher des Jugendhauses für ihr Engagement.

Wir bedauern ihr Ausscheiden sehr und hoffen, dass sie sich trotz der Aufnahme einer Ausbildung bzw. eines Studiums im sozialen Bereich auch weiterhin im Jugendhausrat engagieren. Wir wünschen den beiden für ihre kommenden Ausbildungsabschnitte alles Gute und weiterhin viel Erfolg. Herr Schneider und Frau Meininger werden vielen Besuchern des Jugendhauses in bester Erinnerung bleiben.



Herr Christoph Koch, Frau Anica Meininger, Herr Jonas Schneider, Herr Timo Rech

Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 23.10.2019, um 18:00 Uhr, findet im Sitzungssaal des Rathauses, Rathausstraße 14, 66914 Waldmohr eine Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Waldmohr statt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung: öffentlich

1. Einwohnerfragestunde
(Hinweis zu TOP 1- Einwohnerfragestunde
Einwohner können während dieses Tagesordnungspunktes Fragen aus dem Bereich der öffentlichen Verwaltung stellen sowie Anregungen und Vorschläge unterbreiten. Wer von dieser Möglichkeit Gebrauch machen möchte, wird gebeten, die Fragen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich bei Ortsbürgermeister Dr. Jürgen Schneider einzureichen.)
2. Information zu Eilentscheidungen
3. Bürgerhaus Waldmohr;
- Vergabe Sandsteinarbeiten
4. Weierstraße 4;
- öffentliche Toilette
5. Teiländerungsplan IV zum Änderungsplan III zum Teilbebauungsplan Tiefwieserahnung
 - a) Aufstellungsbeschluss
 - b) Städtebaulicher Vertrag
 - c) Beauftragung Planungsbüro
 - d) Zustimmung zum Planentwurf und Einleitung des Verfahrens
6. Städtebauliche Erneuerung, Ländliche Zentren
Modernisierungsvereinbarung
7. Erweiterung Rasengraber
8. Antrag auf Erteilung der Stadtrechte
9. Zustimmung zur Annahme einer Spende gem. §94 Abs. 3 GemO
10. Anfrage der CDU-Fraktion

Waldmohr, den 11. Oktober 2019
gez. Prof. Dr. Jürgen Schneider
-Ortsbürgermeister -

Ihre Anzeigen für das

WOCHENBLATT

nehmen gern
entgegen:

Für den Bereich
der ehemaligen
Verbandsgemeinde
Glan-Münchweiler:

**Geschäftsstelle
Kusel**

Tel. 06381 8622

Fax 429825

E-Mail:

anz-kus@suewe.de

Für den Bereich
der ehemaligen
Verbandsgemeinden

Schönenberg-
Kübelberg und
Waldmohr:



**Druckerei
Göddel+Sefrin
GmbH
Waldmohr**

Tel. 06373 81150

Fax 811531

E-Mail:

info@
goeddel-sefrin.de

Montag bis Freitag,
8 bis 16 Uhr

Ab 13:00 Uhr: Weinwanderung

1 Start & Ziel: Feuerwehrhaus

2 Weinstand „Marktplatz“
Musik: Ramstein Jazz Combo

3 Weinstand „Streuobstwiese“
Essen: Bratwurst mit Brötchen

4 Burg- und Schlossmuseum Jägersburg

5 Weinstand „Gustavsburg“
Musik: Herrengedeck

6 Winzerfest im Feuerwehrhaus

Im Notfall

Marcel Roth: 0172/10 69 786
Werner Braun: 0157/382 811 43

Haftungsausschluss

Die Teilnahme an Wanderung und Winzerfest erfolgt auf eigene Gefahr. Es wird seitens des Veranstalters keine Haftung für Personen- oder Sachschäden übernommen.



Ab 17:00 Uhr: Winzerfest

Hervorragende Weine
des Weingut Kuntz aus
Impfungen im Herzen
der Südpfalz!

Leckeres aus der
Winzerküche:

- * Pfälzer Teller (Leberknödel, Bratwurst, Saumagen, Kraut und Brot)
- * Saumagen-Burger
- * Flammkuchen (Elsässer Art)

Ab ca. 21:00 Uhr
DJ Uwe on stage



Mit freundlicher Unterstützung von:
WEINGUT KUNTZ
www.kuntz.de

6. Winzerfest Waldmohr

Samstag, 19. Oktober 2019

Weinwanderung ab 13:00 Uhr
Start & Ziel: Feuerwehrhaus Waldmohr
Winzerfest ab 17:00 Uhr

Winzerfest WALDMOHR

Wein, Wandern & Kultur



Veranstalter:
Förderverein der Freiwilligen
Feuerwehr Waldmohr e.V.
und der
Obst- und Gartenbauverein
Waldmohr e.V.



Pati's Futternapf feierte 25-jähriges Geschäftsjubiläum

Alles für den Heimtierbedarf im Angebot



Bürgermeister Christoph Lothschütz für die Verbandsgemeinde Oberes Glantal und Ortsbürgermeister Dr. Jürgen Schneider für die Ortsgemeinde Waldmohr gratulierten den beiden Betreiberinnen zu ihrem Jubiläum und wünschten ihnen viel Erfolg für die Zukunft.

Waldmohr. Pati's Futternapf feierte am ersten Oktoberwochenende sein 25-jähriges Geschäftsjubiläum. Patricia Smedes und Patricia Müller, die zugleich auch Namensgeberinnen von Pati's Futternapf sind, begannen vor 25 Jahren in einem rd. 30 qm großen Geschäft in Schönberg-Kübelberg. Nach mehreren Umzügen in Schönberg-Kübelberg und Waldmohr sind sie seit sechs Jahren in Waldmohr in der Georg-Fleischer-Straße 14 zu finden.

In dem jetzt 200 qm großen Geschäft finden Heimtierbesitzer alles, was das Tier benötigt. Vom Futtersortiment bis zum sinnvollen Zubehör ist eine breite Palette an Heimtierbedarf erhältlich. Großen Zuspruch erfreut sich die Hundeboutique mit Kleidung, auch ausgefallene Stücke, für kleinere und größere Vierbeiner.

Das Team von Pati's Futternapf mit ihren beiden Betreiberinnen, die nach eigenen Angaben ihr Hobby zum Beruf gemacht haben, legt besonderen Wert auf die individuelle Beratung der Kunden.

25-jähriges Jubiläum beim Autohaus Heiko Molter

Waldmohr. Auf eine mittlerweile 25-jährige Geschäftstätigkeit blickt das Autohaus Molter in Waldmohr zurück. Inhaber Heiko Molter gründete sein Unternehmen 1994 am elterlichen Anwesen in Waldmohr. Nach Zwischenstation in Homburg-Bruchhof zog das Autohaus 2004 zurück nach Waldmohr. Mit dem Umzug war gleichzeitig die Erweiterung des Unternehmens verbunden. Hauptgeschäftsfeld des Autohauses Molter ist der An- und Ver-

kauf von Fahrzeugen aller Art für den Export sowie an Händler. Unterstützt wird Heiko Molter von seiner Ehefrau Tanja. Auch sein Sohn Pascal ist mittlerweile im Unternehmen tätig.

Mit einem zünftigen Oktoberfest feierte Heiko Molter am ersten Oktoberwochenende mit Freunden und Geschäftskunden das 25-jährige Geschäftsjubiläum in den Räumlichkeiten des Autohauses.



Bürgermeister Christoph Lothschütz und Ortsbürgermeister Dr. Jürgen Schneider überbrachten die Glückwünsche der Verbandsgemeinde Oberes Glantal und der Ortsgemeinde Waldmohr und wünschten Heiko Molter viel Erfolg für die Zukunft.

„Mach' ich heute aber EINDRUCK,“
sagte die FARBANZEIGE.

**PROT. KIRCHEN-
GEMEINDE GRIES**

**Gottesdienste und
Veranstaltungen**

Donnerstag, 17.10.2019
14:00 Uhr Bastelkreis im Gemein-
desaal

Sonntag, 20.10.2019
10:00 Uhr Gottesdienst

Montag, 21.10.2019
10:00 Uhr Krabbeltreff im Ev. Kin-
dergarten für Kinder bis 24 Monate
mit ihren Eltern
19:30 Uhr Kirchenchor in Miesau

Dienstag, 22.10.2019
16:30 Uhr Konfirmandenstunde im
Gemeindegottesdienst
19:30 Uhr Singkreis in Miesau

Donnerstag, 24.10.2019
14:00 Uhr Bastelkreis im Gemein-
desaal

Öffnungszeiten:
Pfarrerin Ute Stoll-Rummel ist im-
mer zu sprechen. Das Pfarrbüro ist
mittwochs von 8 Uhr bis 10 Uhr und
freitags von 8 Uhr bis 12 Uhr öffent-
lich.

Tel. 06372-1456, Telefax 50352
<http://www.evpfalz.de/gemeinden/miesau>
eMail:
prot.pfarramt.miesau@t-online.de

**PROT. KIRCHEN-
GEMEINDEN
ALTENKIRCHEN UND
BRÜCKEN**

**Gottesdienste und
Veranstaltungen**

Gottesdienste:
Samstag, 19.10.
Brücken 18:00 Uhr Gottesdienst

Sonntag, 20.10.
Altenkirchen 10:00 Uhr Gottes-
dienst

Dienstag, 22.10.
Brücken 10:30 Uhr Gottesdienst mit
Abendmahl im Alois-Hemmer-Haus

Gemeindeveranstaltungen:

Freitag, 18.10.
Altenkirchen 14:30 Uhr Senioren-
treff im Jugendheim (UG)

Altenkirchen 19:00 Uhr Männer-
kochgruppe im Jugendheim (OG)

Samstag, 19.10.
Altenkirchen 10:00 - 17:00 Uhr
Konfissamstag im Jugendheim

Dienstag, 22.10.
Altenkirchen 10:00 - 11:30 Uhr

Krabbelgruppe „Schnullergang“ im
Jugendheim (UG).
Für Kinder, die 2018 und 2019 ge-
boren wurden.

Mittwoch, 23.10.
Brücken 18:30 Uhr Treffen Frauen-
gruppen Brücken im Jugendraum an
der Kirche

Donnerstag, 24.10.
Altenkirchen 19:00 - 20:30 Uhr Kir-
chenchor im Jugendheim (UG)

**Protestantisches Pfarramt Alten-
kirchen**
Pfarrerin Sabine Ella Schwenk-Vilov
Tel.: 06386-218
eMail:
pfarramt.altenkirchen@evkirche-
pfalz.de
<http://www.pfarrei-altenkirchen.de>
Facebook:
www.facebook.com/Prot.PfarreiAltenkirchen

**PROT. KIRCHEN-
GEMEINDE
HERSCHWEILER-
PETERSHEIM**

**Gottesdienste und
Veranstaltungen**

Gottesdienste

Freitag, 18. Oktober
Herschweiler-
Petersheim 19.30 Uhr

Sonntag, 20. Oktober
Langenbach 9.00 Uhr
Krottelbach 9.00 Uhr
Ohmbach 10.00 Uhr
Herschweiler-
Petersheim 10.00 Uhr

Frühgebet
dienstags, 6.30 Uhr
in Herschweiler-Petersheim

Abendgebet (Komplet)
sonntags, 21.30 Uhr in Ohmbach

Kindergottesdienste
in Herschweiler-Petersheim sonn-
täglich um 10 Uhr im Jugendheim,
in Ohmbach 14-tägig um 10 Uhr im
Gemeindehaus.

Termine

**Gesprächsrunde zu Martin Lu-
ther King**
Am 17. Oktober um 19.30 Uhr im Ju-
gendheim wird die Männerrunde für
alle geöffnet - zur Gesprächsrunde
über das Wirken von Martin Luther
King. Der Pastor, der sich für Ge-
rechtigkeit und Gleichheit in den
USA eingesetzt hat, wäre dieses
Jahr 90 Jahre alt geworden. Blicken
wir auf diesen beeindruckenden
Menschen zurück! Infos bei Leon-
hard Müller, Tel. 06386 - 5334.

Lobpreisabend in der Blockhütte
am Sonntag, den 20. Oktober, um

19.30 Uhr in Herschweiler-Peters-
heim auf dem Kirchengelände.

**Urlaub Pfarramt (vom 11. bis 23.
Oktober)**

Die Vertretung bei Sterbefällen
übernimmt Pfarrerin Sabine
Schwenk-Vilov aus Altenkirchen.
Sie ist erreichbar unter 06386 - 218
oder per Mail unter pfarramt.alten-
kirchen@evkirchepfalz.de

Presbyteriumssitzung
am Donnerstag, den 24. Oktober,
um 20.00 Uhr im Gottesdienstraum
des DGH in Krottelbach.

Wandergruppe
am Mittwoch, 16. und 30. Oktober,
9.30 Uhr, mit Treffpunkt in der
Bockhofstraße 58 in Herschweiler-
Petersheim bei Margot von Blohn.

Nähere Infos bekommen Sie bei ihr.

**Präparandenunterricht
und Konfirmandenunterricht**
Der Präparandenunterricht findet
dienstags um 15 Uhr, der Konfir-
mandenunterricht donnerstags um
16 Uhr im Jugendheim statt.

Jungschartreffen
Für Jungen im Alter von 7 bis 12 Jah-
ren, freitags, 16.30 - 18 Uhr im Ju-
gendheim Herschweiler-P.

Mosaik
Der Jugendtreff für 13 - 18 Jährige,
mittwochs, 19 Uhr im Jugendheim
in Herschweiler-P., Infos bei Simeon
Kloft, 0151-41234056

Rasselbande
für Kinder im Vorkindergartenalter
mit Eltern, mittwochs, 9.30 bis
11.30 Uhr im Jugendheim in
Herschweiler-Petersheim,
Kontakt: Tanja Hollinger, 0 63 84 -
925798

Girls Club
Für Mädchen im Alter von 7-12, je-
weils zweiten Samstag im Monat,
10.00 bis 14.30 Uhr im Jugendheim
Herschweiler-P.

Gemeinsamer Nachmittag
für alle zwischen 0 - 99, jeden zwei-
ten Sonntag im Monat, 15.30 Uhr
im Jugendheim Herschweiler-P.

Männerrunde
Monatlich donnerstags, 19.30 Uhr
im Jugendheim Herschweiler-P.
Kontakt: Leonhard Müller, 0 63 86-
53 34

Liturgischer Singkreis
Probe monatlich am ersten Diens-
tag, 20.00 Uhr im Jugendheim

www.kirche-hp.de
https://twitter.com/kirche_hp
[https://www.facebook.com/Kir-
cheHP](https://www.facebook.com/KircheHP)
Pfarrer Robin Braun
Tel.: 0 63 84 - 385
Mail:
pfarramt.hp@evkirchepfalz.de

Sprechzeiten:
MI 14-16 Uhr, DO und FR 9-11 Uhr,
MO nur bei Sterbefällen per Handy
(Ansaage AB)

**EVANGELISCHE
CHRISTUSGEMEINDE**

**Gottesdienste und
Veranstaltungen**

Gottesdienste

Sonntag, 20.10.
10.00 Uhr Abendmahlsgottesdienst
mit Jürgen Kizler

Mittwoch, 23.10.
16.00 Uhr Caritasgottesdienst
19.00 Uhr Glaubenskurs (Emmaus-
Kurs) Teil 3

Veranstaltungen

Freitag, 18.10.
15.30 Uhr Seniorennachmittag
**Freitag, 18.10. und
Samstag, 19.10.**
Vortrag/Seminar zum Thema Mager-
sucht mit Utina Hübner (s.sep. Flyer)

Mittwoch, 23.10.
19.00 Uhr Glaubenskurs (Emmaus-
Kurs) Teil 3

Kinder- und Jugendprogramm:
Donnerstags:
„Coole Kids“
(Jungen und Mädchen
zwischen 6-12 Jahren)
16.00 - 17.00 Uhr bleibt unverändert.

Freitags:
Teenkreis JuMeC (Jungen und
Mädchen ab 11 Jahre) 17 bis 18 Uhr

Dienstags:
Teenchor: 17.30 Uhr bis 18.45 Uhr
Erwachsenenchor: ab 18.45 Uhr

Weitere Infos:
www.ec-gemeinde.de.
Gemeindepastor Jürgen Kizler,
Schulstr. 10, 66901 Schönenberg,
Tel. 06373/ 8290149.

**PROT.
KIRCHENGEMEINDE
SCHÖNENBERG-KBG.**

**Gottesdienste und
Veranstaltungen**

Offene Kirchentür:
Ab sofort ist die Prot. Kirche in
Schönenberg
donnerstags von 10.00 - 12.00 Uhr
und
freitags von 15.00 - 17.00 Uhr
geöffnet.

**Neu immer dienstags
in der Kirche:**
19.00 - 19.30 Uhr Abendgebet
15.30 Uhr Mittlere Generation
„Rost ist in“
19.30 Uhr Presbyteriumssitzung

Freitag, 18.10.
19.00 Uhr Kirche und Kino

Ein Herbst voller Wunder:
Folgender Film wird gezeigt: Der
dritte Weltkrieg - 30 Jahre Öffnung
Berliner Mauer

Sonntag, 20.10.
10.00 Uhr Gottesdienst mit Taufen,
zeitgleich ist Kindergottesdienst

Donnerstag, 24.10.
17.30 Uhr Die Jungengruppe wartet
auf dich:
Komm vorbei, wenn Du zwischen 7
und 12 Jahren bist.
Es freuen sich Jörg und Tom.

Prot. Pfarramt, Tel. 06373/3256
E-Mail:
pfarramt.schoenenberg@evkirche-
pfalz.de

Büro-Öffnungszeiten:
Dienstags und donnerstags: 09.00
- 12.00 Uhr,
sowie donnerstags 15.30 - 17.00
Uhr

**PROT. PFARREI
AM POTZBERG**

Gottesdienste

Sonntag, 20.10.2019
09.00 Uhr in Mühlbach und um
10.15 Uhr in Neunkirchen

**PROT. KIRCHEN-
GEMEINDEN HÜFFLER
UND QUIRNACH**

Gottesdienste

Samstag, 19.10.2019
Steinbach 18.00 Uhr
Gottesdienst

Sonntag, 20.10.2019
Wahnwegen 09.00 Uhr
Gottesdienst
Hüffler 10.15 Uhr
Gottesdienst

**PROT. KIRCHEN-
GEMEINDEN BREITEN-
BACH, DUNZWEILER
UND WALDMOHR**

**Gottesdienste und
Veranstaltungen**

Breitenbach/Dunzweiler
Öffnungszeiten Pfarrbüro:
Dienstags v. 17.00 - 19.00 Uhr
Donnerstags v. 09.30 - 12.00 Uhr
oder unter Telefonnummer
06386/330

Waldmohr
Sonntag, 20.10.
10.00 Uhr Gottesdienst mit an-
schließendem Kirchenkaffee
Der Frauenkreis trifft sich am kom-
menden Donnerstag, 24. Oktober
um 14.30 Uhr im Gemeindehaus

Öffnungszeiten Pfarrbüro:
Dienstags und freitags
14.30 bis 18.00 Uhr
Saarpfalzstraße 16a
66914 Waldmohr
Tel. 06373/9312

**PROT.
KIRCHENGEMEINDE
GLAN-MÜNCHWEILER/
DIETSCHWEILER**

Gottesdienste und Veranstaltungen

Gottesdienste:

Sonntag, 20.10.2019

09.00 Uhr, Prot. Martinskirche Dietschweiler
10.10 Uhr, Prot. Kirche Glan-Münchweiler, mit Taufe
11.00 Uhr, Prot. Pfarrhaus Glan-Münchweiler, Kindergottesdienst

Veranstaltungen:

Mittwoch, 16.10.2019

15.00 Uhr, Prot. Pfarrhaus Glan-Münchweiler, Kaffeenachmittag Frauenkreis I Glan-Münchweiler

Freitag, 17.10.2019

17.00 Uhr, Prot. Gemeinderaum Dietschweiler, Präparandenunterricht (Start nach Herbstferien)

Kontakt:

Prot. Pfarramt Glan-Münchweiler
Pfarrer Christoph Bröcker
Tel.: 06383/470
Email: pfarramt.glan.muenchweiler@evkirchepfalz.de
Sprechzeiten nach Vereinbarung

**KATH. PFARREI
HL. CHRISTOPHORUS
SCHÖNENBERG-
KÜBELBERG**

Gottesdienste und Veranstaltungen

Donnerstag, 17. Oktober:

17.00 Uhr Brücken Rosenkranzandacht
17.30 Uhr Brücken Messfeier

Freitag, 18. Oktober:

18.00 Uhr Schmittweiler Messfeier
18.30 Uhr Breitenbach Messfeier

Samstag, 19. Oktober:

17.00 Uhr Elschbach Messfeier am Vorabend
18.30 Uhr Ohmbach Messfeier am Vorabend (Kirchweihe)
18.30 Uhr Waldmohr Messfeier am Vorabend

Sonntag, 20. Oktober:

09.00 Uhr Brücken Messfeier
10.30 Uhr Breitenbach Messfeier
10.30 Uhr Kübelberg Messfeier

Dienstag, 22. Oktober:

09.00 Uhr Waldziegelhütte Messfeier

Mittwoch, 23. Oktober:

08.30 Uhr Kübelberg Messfeier
18.30 Uhr Dunzweiler Messfeier

Donnerstag, 24. Oktober:

17.00 Uhr Brücken Messfeier
17.30 Uhr Brücken Messfeier

18.30 Uhr Waldmohr Messfeier

Termine Erstkommunion 2020

Für die Erstkommunionkinder aus den Grundschulen Schönenberg-Kübelberg, Miesau und Waldmohr beginnt die Vorbereitung zur Erstkommunion mit dem Eröffnungsnachmittag am Freitag, den 18. Oktober von 16.30 Uhr bis 18 Uhr im Haus St. Valentin in Kübelberg (Kirchengasse 4).

Für die Erstkommunionkinder aus den Grundschulen Altenkirchen, Breitenbach, Brücken und Herschweiler-Pettersheim beginnt die Vorbereitung zur Erstkommunion mit dem Eröffnungsnachmittag am Freitag, den 25. Oktober von 16.30 Uhr bis 18 Uhr im Haus St. Valentin in Kübelberg (Kirchengasse 4).

Seniorengeburtsstagsfeier

Alle Senioren ab dem 80. Lebensjahr aus den Kirchengemeinden Kübelberg, Elschbach und Sand wurden schriftlich eingeladen zur Geburtstagsfeier am Samstag, 26. Oktober um 14.00 Uhr im Haus St. Valentin in Kübelberg.
Bitte melden Sie sich bis 18. Oktober im Pfarrbüro Tel. 06373/3720 an.

Wer macht mit beim Krippenspiel?

Am Heiligen Abend (24.12.) findet um 16.00 Uhr in der Valentinskirche in Kübelberg eine Kinderkrippenfeier statt. Bei dieser Krippenfeier führt die KJG Kübelberg wieder ein Krippenspiel auf. Alle Kinder und Jugendliche sind eingeladen mitzumachen. Wer gerne mitmachen möchte, meldet sich bitte bis spätestens 10. November bei Regina Aiello (Tel. 06821-9838368), Kath-

rin Chomiak (Tel. 0176/ 22698368) oder im Pfarrbüro Kübelberg (Tel. 06373/3720).

Wir proben immer freitags von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr in der katholischen Kirche (ab 22. November). Wir freuen uns auf viele Mitspielerinnen und Mitspieler!

So erreichen Sie uns:

Pfarramt Hl. Christophorus
Kirchengasse 6, 66901 Schönenberg-Kübelberg
Tel: 06373/3720
E-Mail: pfarramt.schoenenberg-kuebelberg@bistum-speyer.de

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch, Freitag von 10.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag von 17.00 bis 19.00 Uhr
Donnerstag von 16.00 bis 18.00 Uhr
Homepage: www.pfarrei-schoenenberg-kuebelberg.de
Die Kontaktstellen in Breitenbach, Brücken, Elschbach und Waldmohr sind nur nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 06373/3720 geöffnet.

Das Pastoralteam:

Pfarrer Michael Kapolka, Tel. 06373/3720 o. 0151/14879755
E-Mail: michael.kapolka@bistum-speyer.de
Pfarrer Dr. Robert Maszkowski, Koordinator
E-Mail: robert.maszkowski@bistum-speyer.de
Gemeindereferentin Christine Pappon, Tel. 06373/8290422 o. 0151/14879828
E-Mail: christine.pappon@bistum-speyer.de

KATH. PFARREI HL. REMIGIUS FÜR HÜFFLER, KUSEL, GLAN-MÜNCHWEILER, NANZDIETSCHWEILER

Gottesdienste und Veranstaltungen

Donnerstag, 17.10.

Glan-Münchweiler 10.00 Hl. Messe - Marienhof
18.00 Gebetstreffen mit Lobpreis - im Pfarrheim

Freitag, 18.10.

Kusel 09.00 Hl. Messe
Nanzdietschweiler 09.00 Hl. Messe

Samstag, 19.10.

Hüffler 17.20 Rosenkranz
18.00 Vorabendmesse

Sonntag, 20.10.

29. Sonntag im Jahreskreis
Glan-Münchweiler 15.00 Amt f. d. Pfarrei Hl. Remigius
Einführung von Pfr. Nils Schubert durch GV Andreas Sturm als Pfarrer der Pfarrei Hl. Remigius - Kusel

Mittwoch, 23.10.

Kusel 09.00 Hl. Messe
Nanzdietschweiler 18.00 Rosenkranz
18.30 Hl. Messe

Trauercafé

Eingeladen sind alle, die auf ihrem Lebensweg nach Möglichkeiten suchen, um mit der Trauer zu leben.

Wir treffen uns immer:

Am 1. Montag im Monat von 16.00 bis 18.00 Uhr in der Praxis Urragami, im Mühlweg 6 in 66871 Körborn
Ansprechpartner sind:
Die Seelsorger der Pfarrei Hl. Remigius T: 06381/2147 und Psych. Beraterin Frau Christel Wolf, Tel: 06381/ 429340.

Katholisches Pfarramt Hl. Remigius

Lehnstr. 12, 66869 Kusel
Tel: 06381/2147, Fax: 06381/47416
Pfarrei-Kusel.de
Pfarramt.Kusel@Bistum-Speyer.de

Öffnungszeiten des Pfarrbüros:

Montag - Freitag von 9.00 bis 12.00 Uhr
Pfarrer Rudolf Schlenkrich
Pfarrer Kazimierz Cwiercz
Pfarrer Roland Spiegel
Pastoralassistentin Katja Kirsch
Gemeindereferent Michael Huber

AKTUELLES VOM SPORT

VFB WALDMOHR

Ergebnisse

Waldmohr schlägt den SSC Landstuhl

Der VfB konnte sich in diesem intensiv geführten Spiel mit 2:1 durchsetzen und hat nun den Anschluss an den SSC Landstuhl hergestellt. Dabei begann das Spiel für die Waldmohrer optimal. Denn den ersten Angriff der Hausherren konnten die Gäste nur durch ein Foulspiel im Strafraum stoppen. Jens Kirchen, zuvor gefoult, ließ sich die Chance nicht entgehen und verwandelte sicher. In der Folge entwickelte sich eine intensive Begegnung, in der beide Mannschaften einen hohen läuferischen Aufwand betrieben und sich auch in den Zweikämpfen nichts schenken. Das 2:0 in der 39. Minute durch Rene Pohl,

der eine Ecke von Daniel Grünwald ins Tor köpfen musste.

Kurz vor der Pause und in der Halbzeit musste Spielertrainer Kirchen zweimal wechseln und brachte für sich selbst und für Rene Pohl die beiden Oldies Günter Bachmann und Naim Dakay, die sich beide nahtlos in die Mannschaft einfügten. Als in der 50. Minute ein Gästeteam aufgrund von Meckerns die zweite gelbe Karte sah und Waldmohr in Überzahl agierte, schien die Begegnung gelaufen zu sein. Doch Landstuhl verkürzte in der 58. Minute per direktem Freistoß auf 2:1 und drückte in der Folge auf den Ausgleich. Doch die Defensive des VfB hielt dem Druck stand und konnte so das Ergebnis bis zum Schlusspfiff verteidigen.

SPORTVEREIN

Mädels gesucht!

Herschweiler-Pettersheim. Der SV Herschweiler-Pettersheim sucht Mädels der Jahrgänge 2004-2010, die Lust und Spaß am Fußball spielen haben. Als einziger Verein mit einer Mädchenabteilung, im Kreis Kusel, geht man diese Saison mit 3 Mannschaften an den Start. Die im März 2017 gegründete Abteilung steht unter der Gesamtleitung von Margot Horn, die selbst lange Jahre aktiv beim SV Langenbach und der Spvgg Rehweiler spielte (Regionalliga, Verbandsliga). Unterstützt wird sie im Trainerteam von erfahrenen Jugendtrainern und Aktiven des SV H-P.. Im ersten Jahr (17/18) stand man noch in den Kinderschuhen und musste die Lernphase überstehen. In der darauffolgenden Saison (18/19) mit einem neuen, erfahreneren Trainerteam zeichneten sich erste Erfolge ab und der Gewinn des

Westpfalzpokals belohnte die Mädels noch zusätzlich. Für die Verantwortlichen steht die sportliche und soziale Entwicklung der Mädchen klar im Vordergrund.

Wenn du also Lust hast dich sportlich zu betätigen und dabei noch Spaß haben willst, bist du bei uns genau richtig !!

Jugendleiterin Mädchen
Trainerin E-Juniorinnen
Horn Margot
Tel.: 015122117704

Trainer B-Juniorinnen
Diehl André
Tel.: 01607991415

Trainer C-Juniorinnen
Theiß Christian
Tel.: 017668667576



Gürtelprüfung

Auf den 25. September hatte Dojo-leiter Roland Heib den Termin für die letzte Prüfung für dieses Jahr festgelegt.

16 junge Karateka nutzten die Möglichkeit um eine neue Gürtelfarbe zu erlangen und alle haben ihr Ziel erreicht.

Wir Gratulieren zum Erreichen des

7. Kyu:
Lemmer Adrian; Sommer Martini-que; von Mühlen Samira
Barleben Sascha; Raisisch Philipp

6. Kyu:
Barleben Daniel; Lang Carolina

5. Kyu:
Jess Liam; Becker Anna; Cullmann Jonas; Lang Eliam; Rapp Jonas

4. Kyu:
Racz Marcel; Specht Robin; Hert Elias

3. Kyu: Becker Lisa-Marie

Wir wünschen allen auch weiterhin viel Freude und Erfolg auf dem Weg des Karate-Do.



Das Bild zeigt die Prüflinge sowie links Prüfer und Gojo-Leiter Roland Heib rechts den Trainer Tomas Nettesheim und Trainerin Michaela Rohe.

SV NANZDIETSCHWEILER

Ergebnisse und Termine

Sonntag, 13.10.19
12. Spieltag Bezirksliga Westpfalz

SV-Nanz-Dietschweiler - SG Oberarnbach/Ob.-Ki/Bann 2:1

Den Verantwortlichen des SVN war bewusst, dass gegen die SGO, Tabellen-sechster der vergangenen Saison, ein wichtiges und richtungweisendes Spiel auf dem Programm stand. So entwickelte sich eine hochklassige bis zur letzten Minute spannende Partie. Der SVN übernahm sofort die Initiative und setzte die tiefstehenden Gäste unter Druck. Daraus entwickelten sich zahlreiche Torchancen. So zielte in der 2. Min. Marius Manz aus 16 m zu hoch und kurz danach verzog Benjamin Wenner nach einem Eckball aus kurzer Entfernung. Nachdem 2 weitere Einschussmöglichkeiten ungenutzt blieben, verfehlte in der 37. Min. SGO Angreifer Florian Foit das Gehäuse. Im 2. Durchgang war die Partie ausgeglichen. Gästetorhüter Tim Schirra parierte in der 59. Min einen Weitschuss von Daniel Holzhauser. Etwas überraschend schafften die Gäste in der 66. Min die 0:1 Führung. Außenstürmer Yannick

Schording tauchte freistehend vor dem SVN Gehäuse auf und ließ sich diese Chance nicht nehmen. Nach einem langen Abschlag von Torhüter Joshua Purket in der 76. Min. gewann Jonas Fehrentz einen entscheidenden Zweikampf. Seine Hereingabe verwertete der zuvor eingewechselte Eduard Deschtschenja zum 1:1. 2 Min. später holte Gästetorhüter Schirra Jonas Fehrentz im Strafraum von den Beinen. Den fälligen Strafstoß verwertete Daniel Holzhauser zum 2:1. Die Gäste gaben sich nicht geschlagen. In der 88. Min hielt Torhüter Purket gegen Kai Zimmermann reaktionsschnell und 2 Nachschüsse von Ivan Stein und Yannick Schording brachten keinen Erfolg. In der Nachspielzeit vergab der SVN noch 3 Großchancen leichtfertig. Trotzdem reichte es zu einem verdienten Heimsieg.

A-Klasse

SV Nanz-Dietschweiler II – TUS Schönenberg I 0:4

Der TUS Schönenberg kontrollierte die Partie über weite Strecken. Im Anschluss an einen Eckball köpfte Daniel Rensch in der 31. Min. das

0:1. Nach einem missglückten Rückpass stellte Felix Ewert in der 36. Min. das 0:2 her. Den möglichen Anschlussstreifer vergab Aaron Stemler in der 43. Min. Nach dem Seitenwechsel spielte der SVN überlegen, doch im Abschluss fehlte die Präzision. Die Gäste waren effektiver und Maurice Wagner traf nach einem Eckball in der 50. Min. zum 0:3. Den Schlusspunkt unter einen verdienten Auswärtssieg setzte Daniel Welsch mit dem 0:4 in der 90. Min.

Reserveklasse
SV Nanz-Dietschweiler III - SGV Elschbach 5:0

Torschützen: Raphael Philipp 2, Elias Stemler 2, Thomas Brand

Nächste Spiele:
Mittwoch, 16.10.19
19,00 Reserveklasse SV Nanz-Dietschweiler III – FC Pfeffelbach II

Sonntag, 20.10.19
15,00 Uhr Bezirksliga ASV Winnweiler I - SV-Nanz-Dietschweiler I
15,00 Uhr A-Klasse FV Bruchmühlbach I - SV-Nanz-Dietschweiler II

SCHÜTZENBRUDERSCHAFT SCHÖNENBERG-KÜBELBERG

Ergebnisse

Rundenwettkämpfe
Luftgewehr Kreisliga

Beim Neutralkampf der 1. Mannschaft ohne Gegner wurden 1090 Ringe geschossen. Zu dem Ergebnis trugen bei: Konstantinos Katidis 379 Ringe, Francesco Spies 364 und Michael Dausend mit 347 Ringe.

Auf heimischem Stand konnte unsere 2. Mannschaft gegen Hütchenhausen I mit 998 : 976 Ringen einen weiteren Sieg erzielen. Bester Einzelschütze war Monika Uhlig mit 355 Ringen, gefolgt von Benjamin Leßmeister mit 328, Adrian Bettlinger mit 315 und Lukas Kurz mit 280 Ringen.

Vereinsmeisterschaft

Alle aktiven Schützen sind aufgerufen, an der Vereinsmeisterschaft 2020 teilzunehmen. Es stehen folgende Termine für die Disziplinen Luftgewehr, Luftpistole, Kleinkaliber Sportpistole und Großkaliberpistole /-revolver zur Verfügung:

- Mittwoch, 16.10.2019 von 18:30 bis 21:00 Uhr
- Sonntag, 20.10.2019 von 10:00 bis 13:00 Uhr
- Mittwoch, 23.10.2019 von 18:30 bis 21:00 Uhr
- Freitag, 15.11.2019 von 18:30 bis 21:00 Uhr
- Sonntag, 17.11.2019 von 10:00 bis 13:00 Uhr
- Sonntag, 24.11.2019 von 10:00 bis 13:00 Uhr

Wir wünschen allen Schützen gut Schuss.

SCHÜTZENVEREIN DIANA BREITENBACH

Ergebnisse

2. Rundenkampf VL-Gewehr 2019

Pfalzliga

Hütchenhausen - Breitenbach	393 : 353
Lanzer Holger	128
Fernau Martin	120
Huwig Manfred	105
Hetterich Jörn	(102)
Huwig Ulrike	(a.K. 91)

2. Rundenkampf Luftpistole 2019

Bezirksliga

Ruthweiler - Breitenbach I	1063 : 1040
Wild André	356
Ellmer Sören	345
Ellmer Fabian	339
Riegelmann André	(338)

Kreisliga

Breitenbach II - Schönenberg-Kbg.I	968 : 1030
Frank Florian	342
Diehl Andreas	314
Lothschütz Gunter	312
Wild Helmut	(287)

3. Rundenkampf Luftpistole 2019

Kreisliga

Altenkirchen I - Breitenbach I	992 : 1073
Hetterich Olaf	361
Ellmer Fabian	361
Wolf Martin	351
Ellmer Sören	(324)

Kreisliga

Bruchmühlbach IV - Breitenbach II	912 : 856
Clemens Pascal	299
Frank Florian	280
Hoppstädter Sascha	277

3. Rundenkampf VL-Pistole/Revolver 2019

Pfalzliga

Breitenbach I - Marnheim	373 : 396
Simon Martin	131
Andlauer Sven	123
Muthreich Friedrich	119
Andlauer Manfred	(119)

Kreisliga

Breitenbach II - Altenkirchen II	361 : 346
Simon Lena Pauline	130
Fernau Martin	129
Hetterich Jörn	102
Dresch Harald	(51)

Kleinanzeigen sind erfolgreich und preiswert!

Samstag, 19.10.19

19:30 Uhr FSG Er-Wa-Saar - TV Merchweiler 2 Sportzentrum Erbach

Sonntag, 20.10.19

13:00 Uhr TV Birk/Nohf - HWE Erb-Waldm, Sporthalle Am Berg, Birkenfeld
14:30 Uhr JH Mühl/Urmitz - SG Er-Wa-Saar Schul- und Sportzentrum Mülheim

TUS GRIES

Ergebnisse und Termine

C Klasse KUS/KL gewinnt 4:2 gegen Hundheim-Offenbach II.

In der ersten Halbzeit war der Gast überlegen, vergass aber das Tore schießen. Völlig überraschend dann das 1:0 für die Gastgeber (35.), das wiederum war das Signal für Gries mehr Richtung Torerfolg zu gehen. In der 40. konnte M.Fauß das 1:0 egalisieren und drei Minuten später war es F.Fauß der den TUS in Führung brachte. Die zweite Halbzeit war ausgeglichen und den Einheimischen gelang das 2:2. Wenige Min. später wehrte P.Hennes eine Großchance an den Pfosten. Dieses Signal verstand Gries als Weckruf und B.Westrich und S.Schenke klärten die Fronten.

Nächstes Spiel:
20.10. um 15.00 Uhr gg. TV Grumbach

WANDERABTEILUNG REHWEILER-MATZENBACH

Informationen

Die nächste Wanderung findet statt, am Sonntag, dem 20. Oktober 2019

Halbtags-Rundwanderung „Wern’s Mühle - Wasserquelle Runde von Ottweiler“

Treffpunkt mit PKW in Rehweiler am ehem. Gasthaus Ohliger um 09.30 Uhr
Wanderführer Ernst Niebergall

Wanderstrecke ca. 8 km
Mittelschwere Wanderung. Gute Grundkondition und Trittsicherheit erforderlich.

Schlußeinkehr um ca. 12.30 Uhr im Landhaus "Wern´s Mühle" in Fürth.

Neue Wanderfreunde und Mitwanderer sind uns immer willkommen!

Wegen Planung und Reservierungen bitte ich alle Teilnehmer um Anmeldung bei Sibylle Altmaier-Zumpe unter Tel.: 06383-998600

Informationen

Die nächste Wanderung findet statt, am Sonntag, dem 20. Oktober 2019

Halbtags-Rundwanderung „Wern's Mühle - Wasserquelle Runde von Ottweiler“

Treffpunkt mit PKW in Rehweiler am ehem. Gasthaus Ohliger um 09.30 Uhr
Wanderführer Ernst Niebergall

Wanderstrecke ca. 8 km
Mittelschwere Wanderung. Gute Grundkondition und Trittsicherheit erforderlich.

Schlußeinkehr um ca. 12.30 Uhr im Landhaus "Wern's Mühle" in Fürth.

Neue Wanderfreunde und Mitwanderer sind uns immer willkommen!

Wegen Planung und Reservierungen bitte ich alle Teilnehmer um Anmeldung bei Sibylle Altmaier-Zumpe unter Tel.: 06383-998600

SG SAND/KÜBELBERG

Ergebnisse und Termine

SG Kübelberg/Sand - SG Oberarnb./Ki.-Obern./Bann II 2-2 (0-2)

Die Anfangsphase war wiederum von gegenseitigem beschnuppern geprägt. Danach gewannen die Gäste etwas die Oberhand und gingen Folgerichtig durch Mayer mit 0-1 in Führung (22.) Unsere Mannschaft spielte weiter gut mit, doch die gegnerische SG stand hinten gut und somit war meist 25m vor Tor Schluss. Einmal hatte man die große Ausgleichschance als ein Klasse Spielzug über links durch M. Bauer vorgetragen wurde, auf Höhe der Eckfahne noch einen Gegenspieler düpierte und den Ball scharf vors Tor flankte, dort tauchte M. Thiel frei vor dem TW auf und haute das Leder per Direktabnahme in die Wolken (mal sehen ob wir das Spielgerät die Woche beim Closter nochmal finden). Fast mit dem Halbzzeitpfeiff nutzte Stutzinger eine Unachtsamkeit in unserer Abwehr und aus heiterem Himmel stand es 0-2 für die SG O.K.O.B II. Nach dem Wechsel legte unsere Elf nochmal ein paar Kohlen drauf, denn nach den durchwachsenen Leistungen aus den Vorwochen wollte man sich

doch im eigenen Kerwenspiel nicht so einfach geschlagen geben. Erfolglos sollte das hohe Engagement nicht bleiben, nachdem der eingewechselte D. Cuccu noch am Lattenkreuz scheiterte (50.) konnte man das Spiel doch binnen 2 Minuten drehen und den Hochverdienten Ausgleich erzielen. Verantwortlich hierfür war Trainer D. Göddel, der eine scharfe Hereingabe von T. Binder unhaltbar verwandelte (57.) und F. Schleppi, der auf Zuspil an der Mittellinie sich einfach an Freund und Feind vorbeischlangelte und aus 14m einschoss (59.). Aber nach dem Ausgleich bekamen die Gäste auch wieder die Kurve und so spielten beide Teams volles Rohr auf den Siegtreffer der aber letztendlich keinem mehr gelingen wollte.

Nächste Spiele:

So. 20.10.2019 SV Rodenbach II - SG Kübelberg/Sand um 13 Uhr und SV Einöllen/Ginsw.-Odenbach Res. - SG Kübelberg/Sand Res. um 13:15 Uhr.

TUS SCHÖNENBERG

Ergebnisse

A-Klasse Kusel-Kaiserslautern - Saison 2019/2020 - 11. Spieltag SV Nanzdietschweiler II - TuS Schönenberg 0:4 (0:2)

Am 11. Spieltag reiste unsere Mannschaft zu der Zweitvertretung des SV Nanzdietschweiler. Der Aufsteiger versuchte unser Team von Beginn an unter Druck zu setzen, jedoch kamen wir mit zunehmender Spieldauer damit besser klar und wurden die spielbestimmende Mannschaft. Es dauerte dann aber noch bis zur 31. Spielminute bis die 1:0 Führung erzielt wurde. Daniel Rensch köpfte einen Eckball von Niklas Buhles ein. Fünf Minuten später war es dann Felix Ewert, der einen Rückpass auf den Torhüter aufnahm, diesen umspielte und zur 2:0 Halbzeitführung einschob. Nach dem Seitenwechsel begann der Gastgeber nochmals druckvoll, dieser Schwung wurde aber nach 50. Spielminuten jäh gebremst. Nach einem Eckball musste Maurice Wagner einen Meter vor der Torlinie nur den Fuß hinhalten und das 3:0 war perfekt. Mit diesem Treffer war die Begegnung entschieden, der TuS verwaltete die Führung und erzielte mit dem Schlusspfeiff durch Daniel Welsch den 4:0 Endstand.

C-Klasse Kusel-Kaiserslautern Mitte - Saison 2019/2020 - 11. Spieltag SG Jetttenbach/Essweiler/Rothselberg II- TuS Schönenberg 1:3 (0:2)

In der Begegnung gegen die Kombi-

nierten aus Jetttenbach, Essweiler und Rothselberg erwischte unsere Mannschaft einen guten Start. Man war vom Anpfiff weg spielbestimmend und so war auch der Führungstreffer nach 9. Spielminuten durch Alexander Mootz folgerichtig. Danach musste wir verletzungsbedingt auswechseln und umstellen, was aber am Spielverlauf vorerst nichts änderte. Hannes Paulsen erhöhte dann Mitte der ersten Spielhälfte auf 2:0. Im Anschluss daran verpasste man es die Führung auszubauen. Gegen Ende der ersten Hälfte wurden die Einheimischen etwas stärker. Nach dem Seitenwechsel sollte sich dies bestätigen und der Gastgeber verkürzte auf 1:2. Danach ergaben sich auf beiden Seiten Möglichkeiten für weitere Treffer, wobei unser Team die Mehrzahl besaß und so dauerte es bis in die 83. Minuten bis Niklas Hort mit seinem Tor den Auswärtssieg perfekt machte.

VFB WALDMOHR

Ergebnisse

Waldmohr schlägt den SSC Landstuhl

Der VfB konnte sich in diesem intensiv geführten Spiel mit 2:1 durchsetzen und hat nun den Anschluss an den SSC Landstuhl hergestellt. Dabei begann das Spiel für die Waldmohrer optimal. Denn den ersten Angriff der Hausherren konnten die Gäste nur durch ein Foulspiel im Strafraum stoppen. Jens Kirchen, zuvor gefoult, ließ sich die Chance nicht entgehen und verwandelte sicher. In der Folge entwickelte sich eine intensive Begegnung, in der beide Mannschaften einen hohen läuferischen Aufwand betrieben und sich auch in den Zweikämpfen nichts schenkten. Das 2:0 in der 39. Minute durch Rene Pohl, der eine Ecke von Daniel Grünwald ins Tor köpfen musste.

Kurz vor der Pause und in der Halbzeit musste Spielertrainer Kirchen zweimal wechseln und brachte für sich selbst und für Rene Pohl die beiden Oldies Günter Bachmann und Naim Dakay, die sich beide nahtlos in die Mannschaft fügten. Als in der 50. Minute ein Gästeteam aufgrund von Meckern die zweite gelbe Karte sah und Waldmohr in Überzahl agierte, schienen die Begegnung gelaufen zu sein. Doch Landstuhl verkürzte in der 58. Minute per direktem Freistoß auf 2:1 und drückte in der Folge auf den Ausgleich. Doch die Defensive des VfB hielt dem Druck stand und konnte so das Ergebnis bis zum Schlusspfeiff verteidigen.

25-jähriges Dienstjubiläum im Autohaus Wunn

WALDMOHR: VERKAUFSBERATER BERND BECKER FEIERT

Verkaufsberater Bernd Becker hat Grund zum Feiern. Er blickt auf ein äußerst erfolgreiches viertel Jahrhundert im Autohaus Wunn in Waldmohr zurück.

Nach seiner Ausbildung zum Kfz-Mechaniker und Tätigkeit in einem Autohaus wechselte Bernd Becker im Oktober 1994 zum Autohaus Wunn. Dort konnte er sein Geschick

im Verkauf einsetzen und seinem eigentlichen beruflichen Interesse nachgehen. Viele seiner Kunden sind ihm schon seit Jahren treu, denn durch seine Kompetenz und sein Fachwissen fühlen sie sich bei ihm gut aufgehoben. Für seine Kunden ist er der erste Ansprechpartner, wenn es um einen Peugeot Neuwagen oder auch einen Gebrauchtwagen geht.



Familie Wunn bedankt sich bei Herrn Becker für die gute Zusammenarbeit und freut sich auf weitere gemeinsame Jahre im Autohaus.

Mit
einer
Kleinanzeige
finden
alte
Schätze
neue
Besitzer

**Ende der Veröffentlichungen
und amtlichen Bekanntmachungen
der Verbandsgemeinde Oberes Glantal**



Kreisvolkshochschule Kusel



Alle Anmeldungen bitte **schriftlich** an die KVHS-Geschäftsstelle, Lehnstraße 16, 66869 Kusel, Fax-Nr. 06381/91753099 oder per Mail an kvhs@kv-kus.de. In unseren Programmheften finden Sie hierfür auf der letzten Seite auch Anmeldeformulare. Informationen zu weiteren Angeboten der KVHS finden Sie in unserem Programmheft oder auf unserer Homepage www.kvhs-kusel.de. Gerne informieren wir Sie auch telefonisch unter 06381/917530-10.

0.104 Nachhaltige Ernährung „Regional ist erste Wahl!“ - nicht nur ein Werbespruch ...

...und was sich noch so alles dahinter verbirgt. Mit Stefan Klinck, Inhaber des Waldhotels Felschbachhof in Ulmet. Der Felschbachhof ist ein biozertifiziertes Gastgewerbe und Mitglied bei Slowfood, einem internationalen Verein, der als Gegenbewegung zur Ausbreitung des Fast Food und dem damit einhergehenden Verlust der Esskultur gegründet wurde. Zusammen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung und der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn erarbeitet er ein Gestaltungskonzept für nachhaltige Lernorte im Gastgewerbe. In seinem Vortrag zeigt Klinck anschaulich, was ein maßvoller, bewusster Umgang mit Lebensmitteln verändern kann und was der Vorteil regionaler Produkte ist.

Leitung: Stefan Klinck

Termin: 1 Abend, 22.10.2019

Dienstag, 19:00 - 20:30 Uhr

Ort: Burg Lichtenberg, Zehntscheune

0.140 Gästeführer*innen-Schulung „Stadt Kusel“

Die KVHS Kusel bietet in Zusammenarbeit mit dem Tourismusbüro Pfälzer Bergland eine Schulung für zukünftige Stadtführer*innen an. Am einführenden Abend (22.10.) und am Samstag, den 09.11., wird den Teilnehmenden viel Wissen über die Stadt Kusel und ihre verborgenen Winkel und Schätze vermittelt. Die Schulung erfolgt auch durch einen gemeinsamen Stadtrundgang, wo auf interessante Orte hingewiesen wird. Fremdsprachenkenntnisse (besonders Englisch) und zeitliche Flexibilität sind für den Einsatz als Stadtführer*in erwünscht.

Weitere Informationen und verbindliche Anmeldung bei der Geschäftsstelle der KVHS.

Der Termin für die kurze Abschlussprüfung wird mit den Teilnehmenden abgesprochen.

Dozent: Klaus-Dieter Schummel

Termin: 2 Tage, 22.10.2019, 09.11.2019

Dienstag, 19:00 - 20:30 Uhr

Samstag, 09:00 - 16:00 Uhr

Ort: Horst Eckel Haus, Lehnstr. 16, 66869 Kusel, Raum 12, EG

Kursgebühr: Gebühr: 69,00 Euro

0.141 Gästeführer*innen Schulung „Burg Lichtenberg“

Im Rahmen dieser Fortbildungsveranstaltung werden Gästeführer*innen ausgebildet, die dann nach bestandener Prüfung auf der Burg für den Landkreis Kusel tätig werden können.

Verlauf der Schulung:

20.11.2019 (18:30 - 20:30 Uhr): Begrüßungs- und Informationsabend
Den Teilnehmenden wird Informationsmaterial zum Selbststudium ausgehändigt.

16.01.2020 (14:00 - 17:00 Uhr): Kennenlernen und Austausch mit den aktiven Gästeführer*innen; Burgführung

18.01.2020 (09:00 - 16:00 Uhr): Burg Lichtenberg

29.02.2020 (09:00 - 16:00 Uhr): Musikantenlandmuseum

07.03.2020 (09:00 - 16:00 Uhr): Geoskop

21.03.2020 (09:00 - 16:00 Uhr): Theoretische und praktische Prüfung
Schriftliche Anmeldungen bitte an die KVHS-Geschäftsstelle in Kusel. Anmeldeschluss ist der 15.11.2019.

Dozenten: Dieter Zenglein, Jan Fickert, Dr. Sebastian Voigt

Termine: 5 Tage, s.o.

Ort: Burg Lichtenberg, Zehntscheune
Kursgebühr: 159,00 Euro zzgl. 60 Euro Mittagessen und Tagungsgetränke (gültig von 10 bis 15 Teilnehmenden)

0.321 Fit für den Alltag - Ganzkörpertraining - Outdoor-Training - Fitness pur in der Natur

Wie wichtig Bewegung und frische Luft sind, weiß jeder. In diesem Kurs lernen Sie, wie Sie beides optimal verknüpfen können. Sie erfahren ein effektives Ganzkörpertraining, welches Sie jederzeit auch in Ihrem Alltag ausführen können.

Durch Übungen mit dem eigenen Körpergewicht holen Sie sich das Fitnessstudio in die Natur. Nach einer gemeinsamen Erwärmung verbinden kurze Laufeinheiten die kurzweiligen individuell gestaltbaren Workouts an verschiedenen Standpunkten bevor ein entspannter gemeinsamer Abschluss die Einheiten abrundet. Mit diesen wohltuenden und herausfordernden Übungen werden körperliche Leistungsfähigkeit, Kraft, Beweglichkeit und Ausdauer verbessert.

Leitung: Nadine Müller

Termin: 8 Abende, 22.10.2019 - 10.12.2019

Dienstag, wöchentlich, 18:00 - 19:00 Uhr

Ort: Horst Eckel Haus, Lehnstr. 16, 66869 Kusel, Treffpunkt Eingang B

Kursgebühr:

32,50 Euro (gültig bis 12 Teilnehmende). 27,50 Euro (gültig ab 13 Teilnehmenden).

0.600 Vorbereitungskurs

zum nachträglichen Erwerb der Berufsreife (Hauptschulabschluss)

Die Kreisvolkshochschule Kusel bie-

tet Jugendlichen und Erwachsenen Gelegenheit, die Qualifikation der Berufsreife (ehemals Hauptschulabschluss) nachträglich zu erwerben. Der Vorbereitungskurs beginnt voraussichtlich ab Herbst 2019. In einem Zeitraum ca. einem halben Jahr werden die Kursteilnehmenden in den Fächern Deutsch, Mathematik, Biologie, Erdkunde und Sozialkunde auf den Abschluss vorbereitet. Der Unterricht findet 3-4 x wöchentlich abends von 18:00 bis 21:45 Uhr statt.

Im Anschluss an den Kurs finden voraussichtlich im März 2020 die Prüfungen statt.

Zugelassen wird, wer

- das 16. Lebensjahr vollendet hat,
- mindestens 9 Schuljahre der Primärstufe und der Sekundarstufe I besucht hat,
- über ausreichend Deutschkenntnisse verfügt (schriftlich und mündlich)
- nicht mehr als einmal eine Prüfung zum nachträglichen Erwerb der Qualifikation der Berufsreife erfolgreich abgelegt hat.

Dozierende: Günter Schmidt, Philip Steuer, Jörg Werner

Termin: Herbst 2019

Ort: Horst Eckel Haus, Kusel

Kursgebühr: 199,00 Euro

Der Kreisjugendring Kusel, die Initiative Mädchenarbeit, die Kulturabteilung der Kreisverwaltung und unsere Partnerschaft für Demokratie Kusel laden ein:



Sonntag, 20. Oktober, 19:30 Uhr - Fritz-Wunderlich-Halle Kusel

Eintritt: 10 Euro, ermäßigt 5 Euro
kostenlos mit Jugendleiter/In-Card (Juleica)

Vorverkauf über www.ticket-regional.de
Ticket-Hotline: (06381) 424496 oder 9969552
TAGESKASSE in der Fritz-Wunderlich-Halle Kusel

Das Stück widmet sich der spannenden Zeit vor hundert Jahren, als zum ersten Mal eine deutsche Demokratie entstand. Im Stück muss die junge Luise von ihrer pfälzischen Heimat in die Metropole Berlin fliehen. Auf dem Berliner Pflaster gerät sie in Straßenkämpfe, lernt viele unterschiedliche Menschen kennen und lernt schließlich, ihren Kopf selbst zu gebrauchen.

Anzeigen bitte rechtzeitig aufgeben.



Kreisverband Kusel Programm 2020



Alles Plastik, oder was?

**Donnerstag, 16. Januar 2020,
19:00 Uhr**

Umdenken in nachhaltigen Zeiten
Restaurant Reweschmier, Kuseler
Str. 1, 66869 Blaubach
Referentin: Dr. Ronit Jakob, Kunst-
stoffchemikerin

Neujahrsfrühstück mit SWR4 - Un- sere Gesundheit

**„Schlaflos in Rheinland-Pfalz“
Samstag, 08. Februar 2020,
9:30 Uhr**

Turnhalle, Schulstr. 4, 66871 Kon-
ken
Referentin: Isabel Steinhauer-Theis
TN-Beitrag: Euro 16,50, Gäste Euro
25,00

Besuch des Landtags in Mainz - Einblicke in unsere Landespolitik

Donnerstag, 12. März 2020

Teilnahme an einer Ausschusssit-
zung des Rheinland-Pfälzischen
Landtages
Kleine Stadtführung, Besuch und
Führung beim ZDF
Referentin: Marlies Kohnle-Groß
TN-Beitrag: Euro 8,50

Kreisvertreterinnenversammlung

**Donnerstag, 02. April 2020,
19:30 Uhr**

Restaurant Reweschmier, Kuseler
Str. 1, 66869 Blaubach
Referentin: Isabel Steinhauer-Theis

Milag - Frischkäse

zeigt seine Vielfalt

**Dienstag, 05. Mai 2020,
19:00 Uhr**

Gemeinschaftshalle, Hauptstr. 5,
67753 Relsberg
Referentin: Hiltrud Schappert
TN-Beitrag: Euro 5,00, Gäste Euro
8,00

Geheimtipp für Entdecker - Lust auf Heimat - unsere „Alte Welt“

Samstag, 30. Mai 2020,

8:30 Uhr

Abfahrt in Nußbach am „Alten-Welt-
Museum“
Unterwegs durchs Land mit dem
„LandFrauen-Nostalgiebus“
Stationen: Nussbach, Burg Lichten-
berg, Remigiusberg, Uhrenmuseum
Rockenhausen, Heyerhof Weinpro-
be, Wasserburg Reipoltskirchen
Referentin: Isabel Steinhauer-Theis
TN-Beitrag: Euro 50,00 inkl. Wein-
probe, Besuch des Uhrenmuseums,
etc.

Obst & Gemüse -

Erntefrisch aus der Pfalz

Samstag, 06. Juni 2020

(Tagesfahrt)

Pfalzmarkt in Mutterstadt

- Führung, Rundgang und ein
Mittagessen im Casino

Teeplantage in Ruppertsberg

- Führung durch die Teefelder, Be-
sichtigung der Verarbeitung &
kleine Teeprobe

Referentin: Isabel Steinhauer-Theis
TN-Beitrag: Euro 38,00 inkl. Führun-
gen, Mittagessen, Gäste Euro 43,00

Delegiertentagung

**Ein Grund zum Feiern - der Land-
Frauenverband wird 70 Jahre!**

Samstag, 20. Juni 2020, 9:00 Uhr
DLR, Breitenweg, 67435 Neustadt

**Kulturreise in das Königreich Bel-
gien - Flandern, die ländliche Idyl-
le am Meer - 25. bis 28. Juni 2020**
Brügge, Gent, Ostende - Perlen der
Architektur.

Küstenram - die längste Straßen-
bahnlinie der Welt. Genießen Sie
die Fahrt mit Blick aufs Meer, die
Wassergärten von Annevoie und ku-
linarische Genüsse aus Flandern
Reisepreis: Euro 335,00 p.P. / DZ,
EZ-Zuschlag: Euro 105,00, Gäste-
zuschlag: Euro 20,00
Inkl. Fahrt im 4-Sterne-Reisebus, 3
x Übernachtung mit Frühstücksbüf-
fet im Green Park Hotel Brugge 3*
superior, Eintritt in die Wassergär-
ten, Grachtenfahrt in Brügge,
Führung Gent, Ticket f. d. Küsten-
tram

Planwagenfahrt durch

**die Weinberge bei Bad Dürkheim
Samstag, 05. September 2020 (Ta-
gesfahrt)**

Wissenswertes erfahren über
Weinanbau mit Weinprobe.
Winzerexpress mit Vesper, Pfälzer
Geschichten und Anekdoten in
Mundart
Referentin: Isabel Steinhauer-Theis
TN-Beitrag: Euro 54,00, Gäste Euro
59,00

„LandFrauen - das sind doch die, die immer Kuchen backen!“

**Dienstag, 08. September 2020,
17:00 Uhr**

Argumentationstraining, das sich
mit Vorurteilen auseinandersetzt
und Gegenstrategien und Hand-
lungsmöglichkeiten erarbeitet.

Kreisprogrammgespräch:

19:30 Uhr

Restaurant Reweschmier, Kuseler
Str. 1, 66869 Blaubach
Referenten: Uwe Albrecht, Isabel
Steinhauer-Theis

„Souverän auf dem beruflichen Parkett“ -

**so bestehen sie als Frau sicher
Ihren Auftritt bei beruflichen
Events.**

**Donnerstag, 08. Oktober 2020,
18:00 Uhr**

Praxisbezogene Workshops für
weibliche Führungskräfte - Busin-
ess und Tischkultur

Restaurant Reweschmier, Kuseler
Str. 1, 66869 Blaubach

Referentin: Bettina Hertzler
TN-Beitrag: Euro 10,00 inkl. 3-Gän-
ge-Menü, Gäste Euro 50,00 (Bezu-
schusst durch LEB)

Weihnachtliche Kreativ-Messe

**Samstag, 24. Oktober 2020
(Tagesfahrt)**

- der verzaubernde Treffpunkt lädt
zum vorweihnachtlichen Bummeln
ein - Inspirationen und Trends
2020.

Historische Stadtführung in
Saarlouis, der Stadt des Sonnenkö-
nigs
Referent/-in: Isabel Steinhauer-
Theis
TN-Beitrag: Euro 35,00 inkl. Eintritt
Messe, Stadtführung, Gäste Euro
40,00

Soziale Medien mit Strategie für Frauen -

**Facebook, Twitter, Instagram &
Co.**

Fr., 13. November 2020, 10 Uhr

Seminar Landesverband
Restaurant Reweschmier, Kuseler
Str. 1, 66869 Blaubach
Referentin: Jutta Zeisset

**Advent in den Bergen - Erlebnis
Weihnachtsmarkt Bad Hindelang
Kempten im Allgäu - weihnachtlich
geschmückte ehemalige Römer-
stadt**

5. bis 6. Dezember 2020

2-Tagesfahrt im 4-Sternebus
4* big BOX-Allgäu Hotel in Kempten,
1 Übernachtung mit reichhalti-
gem Frühstücksbüffet
Stadtführung Kempten, Besuch Bad
Hindelanger Weihnachtsmarkt inkl.
Eintritt
Fahrpreis p. P. im DZ Euro 165,00,
EZ-Zuschlag Euro 26,00

Nähere Informationen zum Pro-
gramm finden Sie auf unserer Inter-
netseite
www.kusel.landfrauen-pfalz.de

**Anmeldungen bitte per Telefon
oder Email.**

LandFrauenverband Pfalz e.V.

Kreisverband Kusel

Helga Stenschke-Heinz

Bergwiesenstr. 26

66887 Neunkirchen am Potzberg

Tel.: 06385/993007

Mobil: 0171/4783904

Mail: kusel@landfrauen-pfalz.de

Das Wirtschaftsservicebüro informiert **WSB**

Selbstständig machen

**KUSEL: Kostenloser Beratertag für Gründerinnen
und Gründer**

Sie möchten den ersten Schritt in
die Selbstständigkeit wagen oder
haben vor kurzem gegründet?

**Am Donnerstag, den 24. Oktober
2019** finden in Kooperation mit dem
GründerInstitut Labenski in der
Kreisverwaltung Kusel, Sitzungs-
raum 3, Trierer Str. 49-51, 66869
Kusel **von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr
sowie 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr** kos-
tenlose Sprechstunden für Gründe-
rinnen und Gründer statt.

Auf dem Weg in die Selbstständig-
keit, aber auch nach einer Grün-
dung oder Übernahme eines Betrie-
bes, entstehen oft viele Fragen und
Unsicherheiten. Diese sollten so
früh wie möglich qualifiziert geklärt
werden, um den gewünschten Un-
ternehmenserfolg schneller und
besser erreichen zu können.

Im persönlichen Einzelgespräch
von ca. einer Stunde haben Sie die
Möglichkeit, individuelle aber auch
allgemeine Fragestellungen zum
Thema Unternehmensgründung

und -sicherung mit einem Grün-
dungsexperten zu klären.

Dabei spielt es keine Rolle, ob Sie
noch am Anfang Ihrer Idee stehen
oder bereits mit der Umsetzung be-
gonnen haben bzw. einige Jahre am
Markt sind. Auch wenn Sie aus der
Arbeitslosigkeit oder im Nebener-
werb gründen, können Sie die Bera-
tungssprechstunden nutzen.

Mögliche Themen sind u.a. Informa-
tionen zu Markt, Mitbewerbern und
Möglichkeiten; Rechte und Pflich-
ten eines Unternehmers; Buchhal-
tung und Steuern; Tipps zur Preis-
kalkulation und Kundengewinnung;
Besprechung der Strategie, Pla-
nung und Organisation sowie För-
dermöglichkeiten.

Info und Anmeldung unter: Wirt-
schaftsservicebüro der Kreisverwal-
tung Kusel (WSB) Tel: 06381/424-
346 (8.00 Uhr - 12.00 Uhr) oder bir-
git.pracht@kv-kus.de. Sichern Sie
sich rechtzeitig einen Termin, die
Termine sind stark begrenzt.

Dienstjubiläen und Verabschiedungen bei der Kreisverwaltung

- Landrat Rubly ehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Viel zu tun gab es für Landrat Otto
Rubly bei den jüngsten Dienstju-
biläen und Verabschiedungen in
der Kreisverwaltung Kusel.

11 Bedienstete der Kreisverwaltung
feierten in diesem Jahr ihr Dienstju-
biläum. Sie sind seit 25 bzw. 40 Jah-
ren im öffentlichen Dienst beschäf-
tigt. Für acht weitere Mitarbeiter
stand der Eintritt in den Ruhestand
an.

Für ihr 40-jähriges Dienstjubiläum
wurden Willy Benedum, Anette
Braun, Karla Cordier, Manuela Ein-
horn, Karin Marshall, Gerhard Na-
gel, Jutta Schneider und Birgit
Schnorr geehrt.

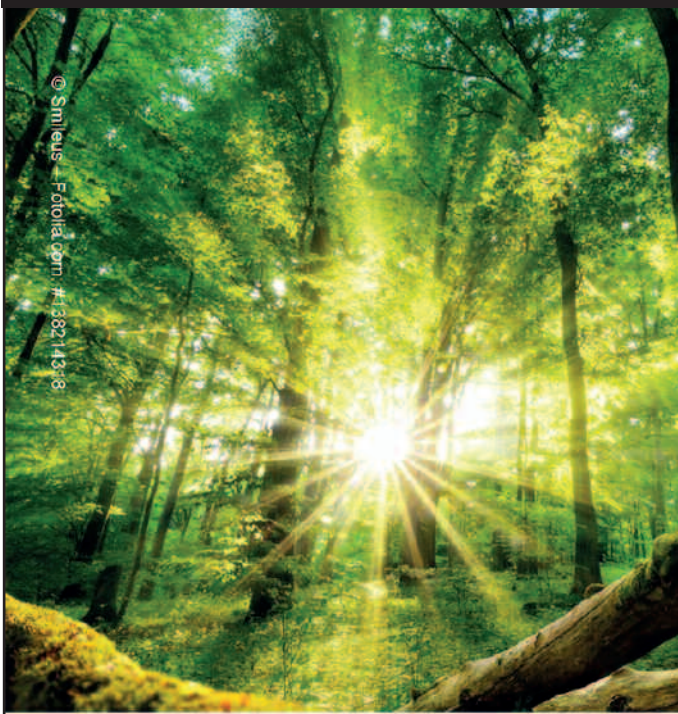
25-jähriges Dienstjubiläum konn-
ten Barbara Fauß, Christoph
Schramm und Brigitte Simon-Kusel
feiern.

In den Ruhestand verabschiedet
wurden Ingrid Altschuck, Inge
Drumm, Marliese Fuchs, Dorothea
Gabriel, Peter Volles und Rudi We-
ber. Für Birte Arndt und Rainer Bold
beginnt die Freistellungsphase der
Altersteilzeit.

Landrat Rubly bedankte sich bei
den Mitarbeiterinnen und Mitarbei-
tern für ihr Engagement und die ge-
leistete Arbeit und gratulierte allen
ganz herzlich.

Woche für Woche zur Stelle:

Ihr WOCHENBLATT



Einladung zum Workshop

Frauen in Führung Lebensläufe:

meine Wurzeln – meine Zukunft

Datum: Mittwoch, 30.10.2019
Zeit: 10:00 – 16:00 Uhr
Ort: Burg Lichtenberg – in der Zehntscheune
Burgstrasse
66871 Thallichtenberg (bei Kusel)

Trainerinnen: Maike Buck, ARBEIT & LEBEN gGmbH
Edda Bauer, ARBEIT & LEBEN gGmbH

Gefördert im Rahmen des Projektes „Dialog Entgeltgleichheit – Über eine dialogorientierte (Neu-)Bewertung von Arbeit zur Entgeltgleichheit“ durch das Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz RLP (MFFJIV), das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur RLP (MWVK) sowie durch den Europäischen Sozialfonds (ESF).



Anmeldung: <https://www.arbeit-und-leben.de/workshop/19-frauen-in-fuehrung-lebenslaeufe-meine-wurzeln-meine-zukunft>

Tierschutzverein im Landkreis Kusel e.V.

Einladung zur ordentlichen Jahres-
hauptversammlung mit Neuwahlen
am Freitag, dem 25.10.2019, 19.00
Uhr, im Haus Gerlach in Konken.

„Mach' ich heute aber
EINDRUCK,“
sagte die FARBANZEIGE.